

5/2013



Gemeinde Taufkirchen a.d. Vils (Landkreis Erding)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	165
Editorial	167
Dr. Brandl: 25 Jahre Bayerische Akademie Ländlicher Raum	168
Informationen des Bayerischen Gemeindetags im April 2013	172
Dr. Busse: Zukunftsforum „Neue Formen der Bürger- beteiligung“	174
Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz: Gemeinen als Bauräger? ..	176
Hummel: Im Bündel billiger	177
Heinritzi: Durch die Visualisierung einen Riesenschritt vorangekommen!	180
Dr. Huber: Positionsbestimmung und Verbesserungs- anreize durch Benchmarking	184
Altbürgermeister Erich Weininger verstorben	191
Geschäftsverteilungsplan (Stand: 1. Mai 2013)	192
PERSONAL Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenem Urlaub im Beamtenbereich	196
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beschäftigung von Beamten außerhalb des Beamtenverhältnisses	197
Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und Beschäftigungen im Niedriglohnsektor (Gleitzone)	199
FINANZEN + STEUERN KfW-Programm „IKK-Energetische Stadtsanierung – energieeffizient sanieren“	204
SOZIALES Jahrestreffen des Netzwerks Nachhaltige Bürgerkommune Bayern	204
KINDER- + JUGENDARBEIT Foren der Vernetzungsstellen Schulverpflegung informieren	204
KOMMUNALWIRTSCHAFT Die geänderte TrinkwV 2012 – Auswirkungen für Betriebe und Dienstleister	205
GAB-Altlastensymposium	205
EDV 16. Gunzenhausener IuK-Tage	205
VERSCHIEDENES Stadt Rain ist „wirtschaftsfreundliche Gemeinde“	206
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 5. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht	207
KAUF + VERKAUF Löschgruppenfahrzeug, Mehrzweckfahrzeug, Feuerwehrfahrzeug, Geräteträger, Unimogs, Kompressor zu verkaufen, Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge und Drehleiter	209
LITERATURHINWEISE	210
Aktuelles aus Brüssel – die EU-Seite	212
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2013	214
DOKUMENTATION Festsetzung von Beiträgen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nur zeitlich begrenzt möglich	217
Resolution des Bezirksverbandes Oberbayern des Bayerischen Gemeindetags in Garmisch-Partenkirchen am 19. April 2013	218
Bürgermeister fordern ein NEIN zu einer Liberalisierung der Trinkwasserverordnung	219

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

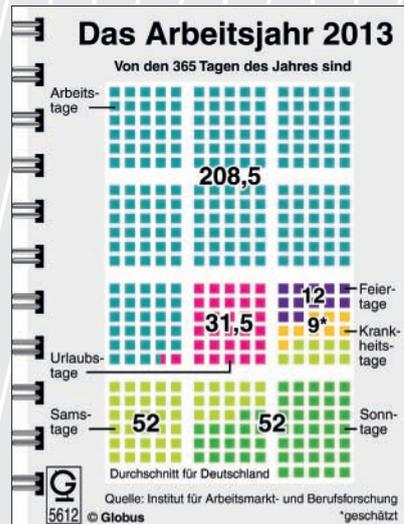
Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

////// Bayerischer Gemeindetag Neue Formen der Bürgerbeteiligung

Am 22. März 2013 fand in der Bayerischen Staatskanzlei ein „Zukunftsforum Bayern – Sachsen“ unter Leitung von Ministerpräsident Horst Seehofer statt. Auch der sächsische Ministerpräsident Tillich war zugegen. Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, stellte auf dieser illustren Tagung neue Formen der Bürgerbeteiligung vor. Er wies darauf hin, dass sich die Bürgerinnen und Bürger zunehmend von den formalisierten Beteiligungsformen lösen und über die neuen Medien neue Mitsprachemöglichkeiten entdecken und einfordern. Er appellierte daher an die Zuhörer, neben den bewährten Formen der repräsentativen Demokratie die Bürger durch frühzeitige Informationen vor Beginn des formellen Verfahrens, etwa durch Workshops, Eröffnung digitaler Informationswege und noch engere Einbindung der lokalen Medien, in konkrete Planungen einzubinden. Auf den **Seiten 174 und 175** finden Sie seine Ausführungen.

////// Bayerischer Gemeindetag Wünsche der Gemeinden

Ein Jubiläum nahm Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl zum Anlass, eine Standortbestimmung des größten Kommunalverbands in Bayern vorzunehmen: 25 Jahre Bayerische Akademie Ländlicher Raum galt es am 6. Mai 2013 in München zu feiern. Als Festredner nahm der Gemeindetagspräsident kein Blatt vor den Mund. Unter dem Motto „Wünsche der bayerischen ländlichen Gemeinden“ schilderte er die Hoffnungen und Erwartungen der Gemeinden, Märkte und Städte im ländlichen Raum für die Zukunft. Ausgehend von der erfolgreichen Entwicklung des Freistaats in den vergangenen Jahrzehnten vom rückständigen Agrarstaat zum vielbeachteten und benedeten High-Tech-Standort ging er auf die aktuellen Herausforderungen für die Kommunen ein. Es zeigt sich, dass sich die Schere zwischen prosperierenden, zukunftsfähigen Ballungsräumen einerseits und den mit den Auswirkungen der demografischen



Das Arbeitsjahr 2013 hat durchschnittlich 208,5 Arbeitstage. 156,5 Tage sind arbeitsfrei, davon allerdings neun Tage – so die Prognose – wegen Krankheit. Knapp 148 Tage sind also echte Frei-Tage: Die Wochenenden (Samstage und Sonntage), die Feiertage und der Urlaub. Allerdings leisten viele Beschäftigte Mehrarbeit durch Überstunden. Diese Mehrarbeit wird vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) auf durchschnittlich 49 Stunden je Arbeitnehmer und Jahr geschätzt. Das ist umgerechnet deutlich mehr als eine Woche, die man vom Freizeitkonto wieder abziehen muss.

Entwicklung kämpfenden ländlichen Gebiete des Freistaats immer weiter öffnet. Vom Verfassungsgrundsatz gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in Stadt und Land bewegt man sich immer weiter fort. Und der Freistaat in Gestalt der Staatsregierung ist gerade dabei, diese problematische Entwicklung durch den Erlass eines neuen Landesentwicklungsprogramms noch zu zementieren. Nach dem Motto: „Alle Entwicklungschancen für die Großstädte und weitere Restriktionen für die ländlichen Räume“ geht die Entwicklung weiter in Richtung Arbeiten und Wohnen in der Großstadt und Freizeit und Erholung auf dem Lande. Das kann auf Dauer nicht funktionieren. Auch die Menschen im ländlichen Raum brauchen Perspektiven, damit die Landflucht nicht weiter anhält. Auf den **Seiten 168 bis 172** können Sie die wortgewaltig vorgetragenen Argumente des Gemeindetagspräsidenten im Original nachlesen. Eine gute Argumentationshilfe.

////// Kommunalwirtschaft Die Gemeinden als Bauträger?

Auf **Seite 176** fragt Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, ob Gemeinden tatsächlich als Bauträger auf dem Wohnungsmarkt fungieren sollten. Bayerische Gemeinden errichten mitunter nämlich Mehrfamilienwohnungen, teilen sie in Wohnungseigentum auf und veräußern die gebildeten Eigentumswohnungen bereits vor der Fertigstellung, um den Gemeindehaushalt von Finanzierungskosten zu entlasten, an einen durch Vergaberichtlinien festgelegten Käuferkreis. Dabei werden die Kommunen wirtschaftlich als Bauträger tätig. Vor dem Hintergrund der Subsidiaritätsklausel der Gemeindeordnung braucht eine Gemeinde gute Gründe, weshalb sie sich im Bereich des Wohnungsbaus engagiert. Die Schaffung von Wohnraum für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf wäre wohl akzeptabel.

////// Planungswesen Visualisierung schafft Vertrauen

Der Erste Bürgermeister des Markts Bruckmühl, Franz X. Heinritz, schildert auf den **Seiten 180 bis 183**, wie durch die Visualisierung von geplanten Bauarbeiten Vertrauen in der Bevölkerung geschaffen werden kann. Über die Mangfall muss nämlich eine neue Brücke gebaut werden. Dies sorgt in der Bevölkerung teilweise für Bedenken. Durch eine computergestützte Visualisierung des künftigen Bauvorhabens in der Planungsphase hat sich das Misstrauen gelegt und die Bürger stehen nun voll und ganz hinter der geplanten Maßnahme. Ein nachahmenswertes Beispiel!

////// Energie Im Bündel billiger

Auf den **Seiten 177 bis 179** schildert der Journalist Manfred Hummel den aktuellen Stand bei der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung, die derzeit vom Bayerischen Gemeindetag durchgeführt wird. Ca. 1.500 Teilnehmer haben sich mittlerweile angemeldet. Insgesamt geht es um eine Strommenge von 613 GW/h.

Die Bündelausschreibungen stellen insofern einen „Kulturwechsel“ dar, weil es bisher in der kommunalen Welt einheitliche Preise gab und die Politik Bedenken hatte, diese dem Marktgeschehen zu opfern. Inzwischen stellt sich die Aktion des Gemeindetags als Erfolgsmodell heraus; die Resonanz im kommunalen Bereich ist überwiegend positiv. Der Verband hat für mehr Wettbewerb auf dem Strommarkt gesorgt. Und wenn für die Kommunen letztlich noch günstige Preise herauspringen, hat der Gemeindetag einmal mehr bewiesen, dass es gut ist, Mitglied im Verband zu sein.

Wasser und Abwasser

Aufruf zum Benchmarking

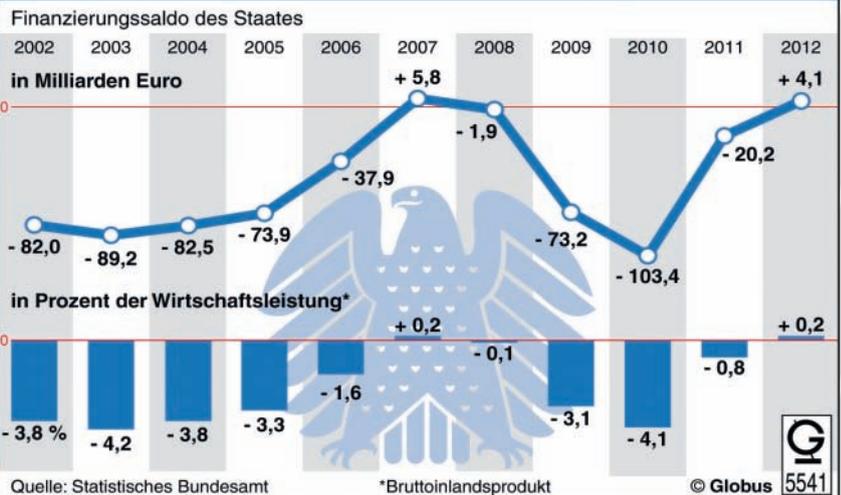
Auf Seite 184 finden Sie einen Aufruf von Bayerns Umweltminister Dr. Marcel Huber an die bayerischen Kommunen. Er ruft sie zur Teilnahme am Benchmarking der Wasserversorgung und bei Abwasser auf. Es geht darum, die geschaffene Wasserinfrastruktur weiter zu modernisieren und auf lange Sicht effizient zu betreiben. Dabei kann Benchmarking hervorragend helfen. Jeder Einrichtungsträger kann auf diese Weise erkennen, wo er im Vergleich zu anderen Einrichtungsträgern steht und ob Verbesserungsbedarf besteht. Auch der Bayerische Gemeindetag unterstützt diese Maßnahmen und fordert zur Teilnahme auf.

Bayerischer Gemeindetag Neuer Geschäftsverteilungsplan

Und schon wieder ein neuer Geschäftsverteilungsplan! Wie Anfang des Jahres „angedroht“, finden Sie in dieser Ausgabe erneut eine Neufassung des Geschäftsverteilungsplans der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München. Durch den Eintritt in den Ruhestand des stellvertretenden Geschäftsführers Dr. Heinrich Wieth-Körpich zum 1. Juni 2013 war eine Umstrukturierung der Geschäftsstelle notwendig. Auf den Seiten 192 bis 195 finden Sie die neueste Fassung. (Aber Vorsicht: bereits im Herbst „droht“ die nächste Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplans...)

Deutschlands Staatsfinanzen:

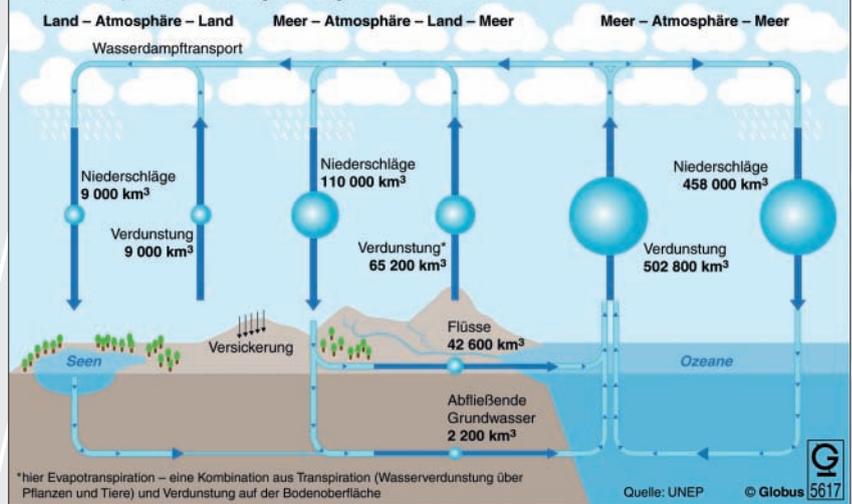
Vom Defizit zum Überschuss



Der staatliche Gesamthaushalt Deutschlands hat im vergangenen Jahr mit einem Überschuss abgeschlossen. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts betrug das Plus am Jahresende 2012 gut vier Milliarden Euro. Das war eine Quote – bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt – von 0,2 Prozent. Der Staat hat damit erstmals seit fünf Jahren wieder einen Finanzierungsüberschuss erzielt. Die Entwicklung verlief auf allen staatlichen Ebenen positiv: Bund und Länder konnten ihre Defizite deutlich reduzieren; Länder und Gemeinden erhöhten ihre Überschüsse noch einmal. Im laufenden Jahr erwartet die Bundesregierung wieder ein gesamtstaatliches Defizit. Der Finanzierungssaldo soll allerdings mit einem Wert von unter einem Prozent des Bruttoinlandsprodukts gering ausfallen.

Der Kreislauf unseres Wassers

Diese drei Hauptwasserkreisläufe ergeben den globalen Wasserkreislauf:



Der globale Wasserkreislauf wird durch die Wärme verbrauchende Verdunstung, die Wärme freisetzende Kondensation des Wasserdampfs und die Niederschläge angetrieben: Vom Ozean aus, aber auch von der Landoberfläche, gelangt das Wasser durch Verdunstung in die Atmosphäre. In der Atmosphäre kann das Wasser über die atmosphärische Zirkulation über weite Strecken horizontal transportiert werden. Dabei bildet es durch Kondensation und Gefrieren Wolken, um dann als Niederschlag wieder die Landoberfläche, aber auch die Ozeane zu erreichen. Der Niederschlag wird wiederum teilweise auf der Landoberfläche gespeichert, teilweise sickert er in den Erdboden ein. Anschließend fließt es von der Landoberfläche ober- oder unterirdisch in Bäche und Flüsse ab. Diese transportieren das Wasser wieder zu den Ozeanen – der Wasserkreislauf schließt sich.

„Des hama oiwei so g'macht!“



25 Jahre Akademie Ländlicher Raum ist ein guter Zeitpunkt, um einmal innezuhalten und zurückzublicken. Es macht den Blick aber auch frei, um vorzuschauen. „Nur wer weiß, woher er kommt, weiß, wohin er geht“, hat der frühere Bundespräsident Theodor Heuss gesagt.

Bayern hat in den vergangenen 200 Jahren den Wandel vom Agrarland zum modernen Hightech-Staat geschafft, mehrere Regierungsformen, zwei Weltkriege und deren Folgen überstanden. Rekordverdächtig lange agiert seitdem in der Landespolitik eine Partei, die ihren Wählern stets erfolgreich vermittelte, das geliebte Bayern werde so schön bleiben wie es immer war, und gleichzeitig großartig neu, schrieb einmal der Journalist Herbert Riehl-Heyse.

Die berühmte „Doppelstrategie“ des Franz Josef Strauß – konservativ und an der Spitze des Fortschritts – soll offenbar auch für die Bewältigung der Zukunft herhalten, frei nach dem Motto: „Des hama oiwei so g'macht“. Bezogen auf den ländlichen Raum bedeutet das: In den „Metropolen“ stept der Bär, das Land ist für die weißblaue Idylle zuständig. Auf das Landesentwicklungsprogramm übertragen heißt das: Es bleibt beim „zentrale Orte-System“. Die dürfen alles machen, basta! Als „gerechter“ Ausgleich herrscht in den Dörfern die „boarische Rua“ (Siehe Jubiläums-Rede in diesem Heft).

Die Folgen lassen sich schon jetzt ablesen und sind interessanter Weise weltweit zu beobachten. Die Menschen drängen in die Mega-Stätte, das flache Land wird zusehends entvölkert. Das führt bereits in unseren Tagen zu krassen Fehlentwicklungen. Man stelle sich ein Floß vor, auf dem sich alle in eine Ecke setzen – es kentert. Sinnvoll erscheint es also, sich möglichst gleichmäßig zu verteilen. Auch eine vorausschauende Politik wird nach dieser Binsenweisheit handeln. Zumal die Städte den Ansturm nicht

mehr bewältigen. Sie wuchern ins Land hinaus, ertrinken im Verkehr, ersticken im Smog, Wohnraum wird unbezahlbar. Die uniformen Shopping Malls an den Stadträndern mit ihrem uniformen Sortiment saugen die Kaufkraft der benachbarten Regionen ab. Mit dem bekannten Ergebnis, dass in den Dörfern die Kramerin, das Mini-Kaufhaus, das Wirtshaus und das Kino schließen müssen. Der Dorfplatz verodet. Und die Alten, die zurückbleiben, haben keine Einkaufsmöglichkeiten mehr, die sie zu Fuß erreichen. Sie müssen in „zentrale“ Heime abgeschoben werden.

Dabei ließe sich hier durchaus gegensteuern.

Die Rezepte heißen zum Beispiel gerechte Verteilung der Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder Augenhöhe bei der schnellen Datenautobahn. Bei echten Chancen in allen Landesteilen überlegen es sich junge Familien zweimal, ob sie in die teuren Citys ziehen oder als Pendler weite Anfahrten auf sich nehmen. Das würde dann so manche örtliche Schule retten. Die Energiewende rückt die Kommunen wieder in den Fokus. Sie seien deren Dreh- und Angelpunkt, verkünden die Landespolitiker vollmundig. Auch die zunehmende Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens macht es obsolet, ob ein Software-Ingenieur in München oder Marktredwitz sitzt. Diese neuen Herausforderungen bergen Gefahren – aber auch große Chancen. Letztere zum Wohle des ganzen Landes zu nutzen, erfordert die Solidarität aller; dies gilt auch für die Teamarbeit aller politischen Entscheidungsträger beim Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

25 Jahre Bayerische Akademie Ländlicher Raum*

– **Wünsche der bayerischen
ländlichen Gemeinden** –

**Dr. Uwe Brandl,
Präsident des
Bayerischen Gemeindetags**

Im Zeitalter der Globalisierung und Internationalisierung sage ich: Happy Birthday Academy!

25 Jahre sind eine respektable Zeit, die Sie, lieber Herr Professor Magel und Du, lieber Jürgen, wesentlich mitgeprägt habt.

Sie, Herr Professor Magel, sind das akademische Gesicht unseres Geburtstagskindes und sorgen dafür, dass die Aussagen der Akademie politisches Gehör finden.

Hin und wieder müssen wir Sie intellektuell allerdings etwas einfangen und erden. Vor allen Dingen dann, wenn Sie von einer Ihrer Weltreisen zurückkehren und uns von den ländlichen Räumen in China oder Südamerika mit ihren beängstigenden Dimensionen berichten.

Ich danke an dieser Stelle allen, die sich in diesem Vierteljahrhundert engagiert für die Entwicklung der Räume unserer Heimat eingesetzt haben.



Dr. Uwe Brandl

Der Wandel Bayerns ist innerhalb weniger Jahrzehnte epochal gewesen.

Wir haben uns vom armen Agrarland in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts zum führenden Industriestaat des 21. Jahrhunderts entwickelt.

Im Rahmen des Länderfinanzausgleiches vom Nehmerland zum größten Geberland.

Einst waren wir, ob unseres Hinterweltler- und Bergkameradenimages, viel belächelt. Heute werden wir für die Leistungen des Hightechlandes bewundert und beneidet.

Die Entwicklung war rasant, ja atemberaubend.

Möglicherweise war sie zu schnell und zu atemberaubend.

Das omnipräsente Bild von Laptop und Lederhose, das ganz Bayern beschreiben soll, gilt leider nur für die Verdichtungsräume.

Diese Feststellung wird durch das vielfach gezeichnete Bild vom Arbeiten in der Stadt und von den Ferien auf dem Bauernhof unterstrichen. Gerade diese Dichotomie in den Markenkernen Bayerns sollte heute Anlass zum Nachdenken geben.

Ich frage mich, ob die Politik und die Wirtschaft in der Vergangenheit mit den Entwicklungen nicht zu euphorisch umgegangen sind. Wenn wir ehrlich sind, wurde das Hauptaugenmerk jahrzehntelang auf die Förderung der Ballungsräume konzentriert.

Alles drehte sich um ein möglichst hohes Wirtschaftswachstum in den Zentren. Dies war sicher auch der Tatsache geschuldet, dass man mit der Zentrenförderung auch glaubte, politisch in der Gunst des Wählers zu punkten.

Wenn dadurch auch für die peripheren Bereiche Synergien entstehen sollten, was unstrittig ist, war diese Synergie allenfalls ein wünschenswerter Nebeneffekt.

Politisch freilich wurden immer, egal von wem, die gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern propagiert.

In den vergangenen Wochen kam es immer wieder einmal zu einem heftigen Schlagabtausch um das neue Landesentwicklungsprogramm. Das allein zeigt bereits, dass offensichtlich doch nicht alles so rund läuft, wie uns Politik und Wirtschaft es glauben machen wollen.

Sowohl die Akademie als auch der Gemeindetag sind die gebornen Vertreter aller Räume Bayerns. Mit vollem Recht haben wir vor langer Zeit den Finger mahnend erhoben und die Landespolitik auf die Schere der Entwicklung des Landes aufmerksam gemacht.

Und die Geschwindigkeit einer negativen Diversifizierung der Räume nimmt beängstigende Ausmaße an. Da gibt es Großstädte mit Ballungsräumen, die sich jetzt Metropolregionen nennen dürfen, die vor Wachstumsstärke schier platzen.

Auf der anderen Seite stehen die, von der positiven Entwicklung Abgekop-

* Festrede des Präsidenten Dr. Uwe Brandl am 6. Mai 2013 in München

pelten in der Peripherie, die schlicht weg ums Überleben kämpfen.

Und die gibt es nicht nur in Ostbayern.

Was ist da in der Vergangenheit schief gelaufen?

Welchen Leitbildern ist man da gefolgt und warum hat man nicht auf die warnenden Stimmen gehört?

Ich habe der Einladung zur heutigen Festveranstaltung entnommen, dass ich doch einige Vorstellungen und Wünsche zur weiteren Entwicklung aller Räume Bayerns formulieren soll.

Na, hoffentlich fällt niemand in Ohnmacht.

Technologischer Fortschritt überall.

Ich wünsche mir, weg mit Hochglanzprospekten, in denen in folkloristischer Weise der technologische Fortschritt in den Städten gefeiert, und die glücklichen Kühe in den peripheren Regionen gepriesen werden.

Ich wünsche mir eine Politik, die für technischen Fortschritt in allen Landesteilen sorgt. Das gilt insbesondere für den Breitbandausbau. Das derzeitige Agieren gleicht eher einer Schmalspurbahn, als einer schnellen Datenautobahn.

Da mögen Manche immer noch an die Selbstheilungskräfte des Marktes glauben. Der Glaube, meine Damen und Herren, und Wunder sind Religion und dem Herrgott vorbehalten.

Der Markt folgt klar ökonomischen Zwängen und Zielen. Was wir in Bayern brauchen, sind deshalb flächendeckende Strategien, um allen Bürgern den Zugang zum technischen Fortschritt zu ermöglichen.

Nach langem Zögern und Zaudern und auf das penetrante Drängen unseres Verbandes wurde jetzt ein umfassendes Förderprogramm auf den Tisch gelegt. Schade, dass es so bürokratisch ist, dass es einem geradezu graut, die Förderanträge zu stellen. Schade auch, dass in vielen Fällen eine sehr hohe finanzielle Selbstbeteiligung der Gemeinden erforderlich ist. Diese werden nicht alle Gemeinden schultern können.

Bei diesem Thema hat, um der Wahrheit die Ehre zu geben, auch der Bund versagt.

Die Kanzlerin betont, dass der flächendeckende Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandkabel eine Grundvoraussetzung für den technologischen Fortschritt in unserem Lande sei.

Auf der anderen Seite schiebt sie aber diese Verantwortung auf Länder und Kommunen ab.

Ich würde mir wünschen, dass Frau Merkel eingesteht, dass es sich bei der Breitbandversorgung um eine klassische bundeseigene Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge handelt.

Das Wegducken der Bundesregierung dürfen und werden wir nicht durchgehen lassen.

Ich wünsche mir, dass die ambitionierten Ziele der gewünschten Energiewende erreicht werden.

Bei der Energiewende können durchaus Chancen für alle Räume Bayerns entstehen. Aber auch bei diesem Megathema fehlen mir klare und aufeinander abgestimmte Konzepte. Jeder ist losgerannt ohne Ziel und ohne Maß. Die Strategie „Hühnerhaufen“ ist keine, da hat der Fuchs ein leichtes Spiel.

Eine abgestimmte, dem vorgesetzten Ziel entsprechende planerische Vorgehensweise fehlt mir nach wie vor. Eine Energiewende in Deutschland, die über sechzehn verschiedene Wege auf Landesebene umgesetzt werden soll, das kann in dem vorgegebenen engen Zeitfenster nicht klappen.

Flächendeckende Bildungsangebote

Beim Thema Wissenschaft und Bildung frage ich, ob eine Politik der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht auch Bildungsstandorte außerhalb der Ballungsräume und kreisfreien Kommunen fördern und zulassen muss.

Bildungseinrichtungen sind zwischenzeitlich harte Standortfaktoren einer Gemeinde. Bildungsangebote bedeuten Innovation, bedeuten junge Menschen und damit Zukunftssicherung.

Das gilt für Universitäten, Hochschulen, wie für alle anderen Bildungseinrichtungen auch.

Ich bin dankbar, dass die Bayerische Staatsregierung auch auf unsere Bitten hin bei der Entscheidung über Fachhochschulstandorte die peripheren Räume viel stärker als bisher berücksichtigt.

Überall dort, wo in Niederbayern oder Oberfranken neue Fachhochschulen eingerichtet worden sind, stellen wir nicht nur in den entsprechenden Städten, sondern in dem gesamten Umfeld eine positive stabilisierende Wirkung für Wirtschaft und Bevölkerung fest.

Es ist nicht zwingend notwendig, weitere Hochschulstandorte in den Ballungsräumen zu platzieren.

Auch für die sonstige Bildungslandschaft brauchen wir intelligente Lösungen, die sicherstellen, dass möglichst viele auch weiterführende Schulen in der Fläche erhalten bleiben.

Ich bitte das Kultusministerium, noch mehr Mut zu haben und noch mehr Innovation zuzulassen.

Dazu gehören Kooperationen zwischen verschiedenen Schularten und wir brauchen mehr Flexibilität und mehr Mobilität in der Lehrerschaft, auch die Akzeptanz, sich pädagogisch zu neuen Horizonten aufzumachen.

Natürlich muss auch die Lehrerausbildung angeglichen und angepasst werden.

Demografischer Wandel als Herausforderung

Ich wünsche mir angesichts des demografischen Wandels ein soziales Bayern in allen Landesteilen. Wir werden älter, die Gesellschaft wird weniger Kinder haben und es wird immer mehr Menschen mit Migrationshintergrund geben. Das sind die Herausforderungen der Zukunft.

Besonders die Kommunen außerhalb der Ballungsräume sind vom demografischen Wandel besonders hart betroffen. Dabei verkenne ich nicht, dass der Zuzug in die Ballungsräume und der hohe Migrationsanteil dort be-

sondere und ebenfalls lösungsbedürftige Herausforderung mit sich bringt.

Einige Beispiele:

Immer mehr Menschen werden aufgrund ihres hohen Alters in ihrer Mobilität eingeschränkt sein. Einen funktionierenden ÖPNV außerhalb der Ballungsräume gibt es trotz millionenschwerer Subventionen nicht. Ich glaube sogar, es kann ihn aufgrund der individuellen Mobilitätsbedürfnisse auch überhaupt nicht geben, weil er nicht finanzierbar wäre.

Diese Situation wird sich ohne politisches Gegenstellen weiter verschärfen. Wenn wir keine Lösungen finden, laufen wir Gefahr, dass ältere Menschen ihre Heimat verlassen müssen, um dort hin zuziehen, wo sie noch einigermaßen mobil durch Leben kommen, wo sie am Leben noch teilhaben können.

Das Gleiche gilt auch für andere Infrastrukturen.

Wo keine ärztliche Versorgung mehr existiert, dort, wo die Wege zum Arzt, zum Krankenhaus oder zur Apotheke zu weit sind, dort werden wir eine zweite Landflucht erleben. In anderen Bundesländern ist das schon Fakt.

Ich frage Sie: Wollen wir das auch für Bayern?

Daneben geht es auch um die Versorgung mit den ganz gewöhnlichen Dingen des alltäglichen Lebens. Die Poststelle ist zu, die Bushaltestelle ist abgebaut, der Kramerladen hat kürzlich geschlossen. Bald bleibt nur noch der Zigarettenautomat als letzte Infrastruktur im Dorf.

Laufen lassen und abwarten ist keine Strategie, um für gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu sorgen.

Wir müssen uns Gedanken über Genossenschaftsmodelle machen.

Wie kann interkommunale Zusammenarbeit verstärkt werden?

Brauchen wir eine Funktionalreform?

Welche Rahmenbedingungen können Wirtschaft, Kassenärztliche Vereinigung, Kommunen setzen?

Was sind die Aufgaben einer verantwortungsbewussten Bevölkerung und der Bürgerschaft?

Das sind die Fragen, mit denen wir uns intensiv beschäftigen müssen.

Fairer Finanzausgleich

Wie sich die Räume Bayerns künftig entwickeln können, wird auch davon abhängen, wie fair und gerecht ein künftiger Kommunalen Finanzausgleich gestaltet ist.

Auf meiner Wunschliste steht die Fortentwicklung des bisherigen Ausgleichsystems deshalb an der Poleposition.

Ein neues System muss vor allem helfen, regional und nachhaltige wirtschaftliche Strukturschwächen zu bewältigen.

Darüber hinaus muss auch die demografische Entwicklung als Messgröße mit einbezogen werden.

Der Finanzausgleich 2013 kann sich durchaus sehen lassen.

Immerhin sind die reinen Landesleistungen von bisher 6,78 Milliarden Euro auf 7,32 Milliarden angewachsen. Allein die Schlüsselzuweisung beträgt heuer 2,89 Milliarden Euro.

Trotzdem muss der Finanzausgleich treffgenau umstrukturiert werden. Ich mag nicht immer auf die Großstadt München schimpfen, aber wer als Ge-

werbsteuermilliardär an der Spitze der Einnahmekönige der Bundesrepublik steht, und noch einen knapp dreistelligen Millionenbetrag an Schlüsselzuweisungen bekommt, beweist, dass das derzeitige System in die Jahre gekommen ist.

Ein gerechterer kommunaler Finanzausgleich muss mehr bedarfsgerecht ausgestaltet sein. Er muss die finanziellen und strukturellen Unterschiede der Gemeinden mehr berücksichtigen und ein Verfahren bieten, das für alle Beteiligten Transparenz und Planungssicherheit bietet.

Im Rahmen eines Gutachtens soll bewertet werden, wie unser System in Bayern optimiert und gerechter ausgestaltet werden kann.

Ich bin mir im Klaren darüber, dass es dabei auch ums Eingemachte gehen wird. Es wird ähnlich, wie beim LEP, zur Gretchenfrage kommen:

Welche Rolle sollen künftig wenige Großstädte und kreisfreie Kommunen, welche Rolle sollen künftig die restlichen 2.031 Städte, Märkte und Gemeinden spielen?

Man wird den Freistaat künftig sicher daran messen, welche Gemeinden er mit seinen Aussagen über gleichwertige Bedingungen in ganz Bayern tatsächlich meint.



V.l.n.r.: Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags Dr. Jürgen Busse, Präsident der ALR Professor Dr. Holger Magel, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Bayerischen Landesbank Dr. Edgar Zoller und Präsident des Bayerischen Gemeindetags Dr. Uwe Brandl auf der Festveranstaltung am 6. Mai 2013 in München



Wir brauchen eine aufgabengerechte Finanzausstattung aller bayerischen Kommunen, zu denen zähle ich auch die Bezirke und Landkreise.

Dabei muss die Vielfalt unserer 2.056 Gemeinden und Städten betrachtet werden.

In den Ballungsräumen profitieren die Gemeinden und Städte teilweise in stärkerem Maße von der Entwicklung der Steuereinnahmen. Allerdings haben Sie auch einen höheren Anteil an den stets wachsenden Sozialausgaben zu tragen.

Dagegen sind die Kommunen in den strukturschwachen Gebieten durch wirtschaftliche Defizite und die demografische Entwicklung und Abwanderung bedroht.

Für alle Kommunen und Räume Bayerns gilt:

Der Bund muss in noch stärkerem Maße Sozialausgaben und -lasten übernehmen. Diese Ausgaben liegen wie ein Würgegriff auf unseren kommunalen Haushalten. Viele Gemeinden sind dadurch völlig handlungsunfähig geworden.

In einem ersten Schritt wird der Bund ab 2014 die Kosten der Grundsicherung im Alter übernehmen. Ein zweiter Schritt ist nötig.

Ein Bundesleistungsgesetz für die Eingliederungshilfe. Auch in diesem Bereich steigen die Ausgaben kontinuierlich. Die Hilfe für behinderte Menschen ist eindeutig keine kommunale Aufgabe, sondern einen gesamtgesellschaftliche.

Landesentwicklungsprogramm aus einem Guss

Ich wünsche mir ein Landesentwicklungsprogramm, das seinen Namen verdient.

Wir sind uns sicher darin einig, dass es allgemeingültige Ziele zur Landesentwicklung braucht.

Zum Schwur kommt es immer dann, wenn ganz konkrete Maßnahmen festgelegt werden sollen. Das neue Landesentwicklungsprogramm wurde von der Staatsregierung als großer Wurf angekündigt. Schlank, subsidiär sollte es sein.

Ich stelle mir allerdings unter Deregulierung und Kommunalisierung etwas ganz anderes vor.

Zugegeben, es ist gelungen drei Viertel aller Ziele und zwei Drittel aller Grundsätze wegfallen zu lassen.

Allerdings bleibt das zentrale Ortesystem.

Die Vorgaben zur Siedlungsstruktur, vor allem das in der Praxis zu enormen Problemen führende sogenannte Anbindegebot, knebeln uns weiter.

Die beabsichtigten Vorgaben zur Verkaufsflächenbegrenzung gehen völlig an den Erfordernissen von Ort und Praxis vorbei.

Fazit: Viel Kosmetik, wenig Änderung, kaum echte Deregulierung.

Ich finde das ausgesprochen ärgerlich. Wir haben das in einer Anhörung im Bayerischen Landtag auch nochmals klar gemacht.

Ich habe aber auch mit Bedauern und wenig Verständnis zur Kenntnis genommen, Herr Professor Magel, dass Sie in wichtigen Punkten, insbesondere beim Anbindegebot Großstadtpositionen vertreten und Kritik an unseren ländlichen Gemeinden üben.

Die Akademie steht vor der bedeutendsten Entscheidung ihrer bisherigen Geschichte. Für wen und für was will sie sich in Zukunft einsetzen?

Um die beschriebenen Herausforderungen zu meistern, brauchen die Kommunen, und zwar alle, die notwendige selbstverantwortete Entscheidungsfreiheit. Ich finde es schon komisch, dass ignoriert wird, wer in der Vergangenheit die meisten Entwicklungs- und Bausünden begangen hat. Es waren auch die kreisfreien Kommunen, über deren baurechtlichen Entscheidungen sich rechtsaufsichtlich der weiß-blaue Himmel wölbt.

Es geht, Herr Professor Magel, aus meiner Sicht ums Eingemachte, und nicht nur um Kosmetik.

Ich bitte um Verständnis, dass ich dies unter Freunden auch im Rahmen einer feierlichen Jubiläumsveranstaltung offen und deutlich anspreche.

Für die Gemeinden im ländlichen Raum ist es überlebenswichtig, Leben,

Arbeiten, Handeln und auch Einkaufen in ein vernünftiges Maß des Miteinanders zu stellen.

Nur von der frischen Luft allein, vom weiß-blauen Himmel und vom Blick auf die grünen Wiesen können die Menschen in einer Gemeinde nicht leben.

Dieses LEP hat nur eine Intention: ungebremstes Wachstum in den Oberzentren und weiß-blaue Idylle ohne Entwicklung im Rest des Landes.

Ich wehre mich dagegen, dass man der Kommunalpolitik in den peripheren Räumen Bayerns nicht das rechte Augenmaß zuerkennen will.

Auch wir sind zukunftsfähig und in der Lage nachhaltig zu bestimmen. Aber anscheinend können das nur die Kommunalpolitiker in den Großstädten.

In den Gemeinden in den ländlichen Räumen werden grüne Flächen zubetoniert und in der Peripherie der großen Städte werden die grünen Flächen weiterentwickelt. Das scheint der einzige semantische Unterschied zu sein, den ich hier erkennen kann.

Ministerium für die Räume Bayerns

Meine sehr verehrten Damen und Herren, aus gegebenem Anlass möchte ich doch ein paar Worte über diesen Vorschlag von Horst Seehofer verlieren.

Ja, ich wünsche mir ein Ministerium für die Räume Bayerns. Ministerpräsident Seehofer hat diesen Vorschlag kürzlich in die öffentliche Diskussion mit dem Schlagwort Heimatministerium eingeführt.

Ich bin sehr dankbar, dass damit ein Vorschlag aufgegriffen wird, den ich zusammen mit dem Kollegen Zellner jahrelang immer wieder gemacht habe.

Die Entwicklung der Räume Bayerns ist eine klassische Querschnittsaufgabe. Bei der Energiewende, der Bürgerbeteiligung, der digitalen Entwicklung, aber auch das Schaffen von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen fühlen sich derzeit nahezu alle Ministerien mitverantwortlich.

Und weil sich alle verantwortlich fühlen, kommt unterm Strich auch wenig heraus. Deshalb glaube ich fest daran, dass ein Ministerium für die Räume Bayerns ein organisatorisch und zukunftsorientierter Befreiungsschlag ist.

Mit gebündelter Verantwortung und Zuständigkeit, mit hoher fachlicher Kompetenz und einer verantwortlichen, politischen Spitze ließen sich viele notwendige Entwicklungen zielorientiert und effizient steuern.

Die Zeiten haben sich geändert, die Werkzeugkästen müssen das auch.

Das gilt auch für die organisatorischen Zuschnitte von Ministerien.

Natürlich stellt sich die spannende Frage, welche Kompetenzen und vor allen Dingen welche fachlichen Themen einem solchen Ministerium zugeordnet werden.

Gerade weil es um viele Querschnittsaufgaben geht, sollten aus allen bestehenden Ministerien und Abteilungen vorhandene personelle und sachliche Ressourcen in einem neuen Ministerium gebündelt werden.

Es ist eine sportliche, aber lösbare Aufgabe, zu beweisen, dass ein neues Ressort nicht unbedingt neue Ressourcen braucht.

An dieser Stelle möchte ich meine Wunschliste vorläufig abschließen.

Sie dürfen sicher sein, wir, der Bayerische Gemeindetag, werden uns weiter für die Bürger unseres Landes einsetzen, wo auch immer sie leben. Und wir werden dies mit lauter Stimme und belastbaren Vorschlägen tun.

Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern sind für uns nicht bloßes Lippenbekenntnis.

Ich bin dankbar, dass wir mit Ihnen, mit den Mitgliedern der Akademie,

eifrige Mitstreiter haben, um dieses Ziel zu erreichen.

Ich bin auch dankbar, dass wir im Rahmen der Bayerischen Staatsregierung immer wieder Freunde finden, die uns helfen, unsere Vorstellungen auch politisch auf den Weg zu bringen.

Lassen Sie uns einfach den Mut haben, weiterhin den Finger in die Wunde zu legen. Lassen Sie uns auch den Fleiß entwickeln, künftig Wege und Perspektiven für die Menschen in unserem Land aufzuzeigen. Der Bayerische Gemeindetag wird Ihnen berechenbarer Partner sein und bleiben. Wir bauen natürlich auch darauf, dass Sie uns, im Rahmen unserer Arbeit, unterstützen.

Ich wünsche der Akademie noch viele erfolgreiche Jahre, vor allen Dingen politisches Gehör und die Fortune, für unsere Bürgerinnen und Bürger Positives zu erreichen.

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im April 2013 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• **Pressemitteilungen**

- 16/2013 **3. Kommunalen Innovationstag zum Thema E-Government in der Bayerischen Verwaltung**
- 17/2013 **Zuweisung von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden zum Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband; Klagen gegen Zuweisungsbescheide**
- 18/2013 **Energetische Gebäudesanierung – Angebote der BayernLabo**

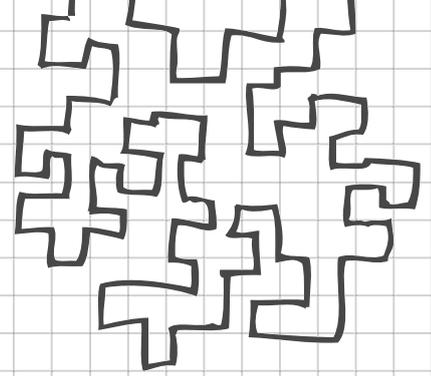
• **Rundschreiben**

- 06/2013 **Festsetzung von Beiträgen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nur zeitlich begrenzt möglich**
- 07/2013 **Einladung zur Informationsveranstaltung „Karten statt Worte“ – warum Geodaten Chefsache sind“**
- 08/2013 **Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2014**

• **Schnellinfos für Rathauschefs**

- 13/2013 **Gemeindetag und Genossenschaftsverband forcieren Sozialgenossenschaften**
- 14/2013 **Flächenverbrauch im Freistaat: Bayerns Gemeinden und Städte versiegeln am wenigsten Fläche im Bundesdurchschnitt**
- 15/2013 **Bayerischer Gemeindetag gratuliert OB Maly**

Schluss mit Suchen.
Zeit zum Finden.
www.interamt.de

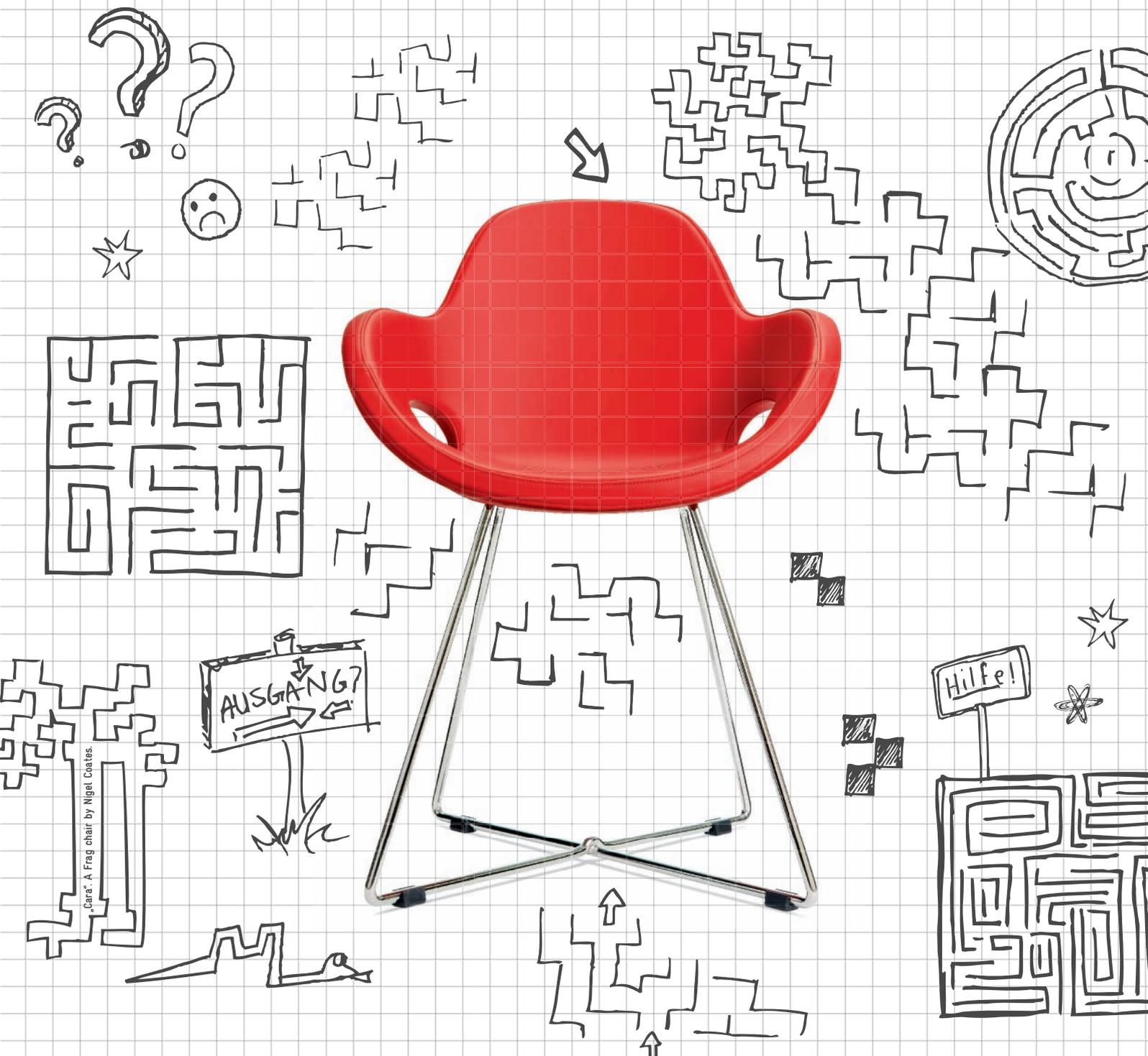


DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

SPAREN SIE SICH DIE UMWEGE -

Auf Deutschlands großem Stellenportal für den öffentlichen Dienst kommen Sie direkt ans Ziel. Ganz egal, ob Sie als Arbeitgeber qualifizierte Kandidaten suchen oder als Bewerber den nächsten Karriereschritt planen.

JETZT KLICKEN UND FÜNDIG WERDEN: WWW.INTERAMT.DE



© Cara - A Frag chair by Nigel Coates.

Zukunftsforum „Neue Formen der Bürgerbeteiligung“*

**Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags**

Umfragen zeigen: Die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger ist nach wie vor interessiert an Politik und Gesellschaft, sie wollen sich mehr beteiligen und mitgestalten. Transparenz und Beteiligung schaffen nicht nur Vertrauen in die demokratischen Institutionen und Legitimation für demokratische Entscheidungen, sondern stärken auch Zusammenhalt, Identität und Heimatverbundenheit. Staat und Kommunen profitieren von mehr Partizipation. Die frühzeitige Einbindung der Bürger kann wichtige Impulse für die Entscheidungsträger liefern, die Diskussion um strittige Projekte versachlichen und zur Befriedung beitragen. Deshalb erwarten die Bürgerinnen und Bürger von Staat und Kommunen nicht nur, dass diese ihre ho-

Die Digitalisierung bietet die Möglichkeit zu einer zeitnahen und unmittelbaren Meinungsäußerung der Bürger. Der Informationsaustausch zu aktuellen Themen wird damit erheblich schneller und einfacher. Allerdings besteht die Gefahr, dass eine qualitative Filterung der Informationen nur erschwert stattfindet. Eine höhere Quantität an Informationen bedeutet nicht gleichzeitig eine Verbesserung der Qualität. Durch die

Social Media entstehen neue Netzwerke, die die herkömmlichen politischen Netzwerke erweitern und möglicherweise überlagern.

Der gesellschaftliche Wandel führt zu einer stetigen Alterung unserer Gesellschaft. Auch der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund nimmt deutlich zu. Es muss also in der digitalen Welt sichergestellt sein, dass alle Bevölkerungskreise einen Zugang zu den neuen Medien erhalten. Damit wäre auch ein direkter Austausch zwischen Politik und allen Bevölkerungsschichten in der Zukunft besser möglich.

2. Welche bestehenden Instrumente der Bürgerbeteiligung haben sich bewährt? Wie können sie verbessert werden?

Die herkömmlichen Instrumente der Bürgerbeteiligung, die das Gesetz im Zusammenhang mit der Realisierung von Vorhaben kennt (z.B. Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung

heitlichen Aufgaben wahrnehmen, sondern ihnen auch Gelegenheit zur Beteiligung bieten. Die Proteste von „Wut“-Bürgern gegen konkrete Planungsobjekte machen deutlich, dass die Beteiligung im Rahmen bestehender formeller Verfahren häufig als nicht ausreichend empfunden wird. Viele Bürgerinnen und Bürger wählen bei der Partizipation nicht mehr den Weg über das Engagement in klassischen politischen Parteien, sondern setzen auf temporäre, lokale und medientaugliche Aktivitäten von oft breiten Bündnissen, auf außerparlamentarische Opposition oder direkte Demokratie. Hier eröffnen sicher durch das Web 2.0 enorme Chancen für Partizipation, Transparenz und Effizienz in einer modernen Verwaltung (Open Data, eGovernment).

1. Welche Chancen und Herausforderungen bieten aktuelle Entwicklungen – wie die Digitalisierung, die Globalisierung oder der gesellschaftliche Wandel – für die repräsentative Demokratie und für die politische Partizipation?

* Statement von Dr. Jürgen Busse auf dem „Zukunftsforum Bayern-Sachsen“ am 22. März 2013 in der Bayerischen Staatskanzlei in München



Dr. Jürgen Busse

oder bei Planfeststellungen), haben sich jedenfalls im Regelfall bewährt, weil sie einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Interessen der betroffenen Bürger einerseits und dem für die Bürgerbeteiligung erforderlichen Verwaltungsaufwand andererseits hergestellt haben.

Eine frühzeitigere informelle Beteiligung der betroffenen Bürger sowie eine Verkürzung der Verfahrensdauer würden sicherlich zu einer noch größeren Akzeptanz führen. In besonderen Einzelfällen könnten auch Mediationsverfahren hilfreich sein. Durch den ergänzenden Einsatz digitaler Medien könnte eine weitere Optimierung erreicht werden.

3. Welche neuen Instrumente der Bürgerbeteiligung sollten auf europäischer, auf Bundes-, Landes- oder auf kommunaler Ebene geschaffen werden?

Das Hauptaugenmerk des Bayerischen Gemeindetags liegt auf der kommunalen Ebene. Die hier heute schon bestehenden formellen Instrumente der Bürgerbeteiligung sind ausreichend. Es wird

insbesondere auf Art. 18 a GO verwiesen. Es erscheint aber notwendig, diese um sachverhaltsangepasste, die Umstände des konkreten Einzelfalls einbeziehende informelle Werkzeuge zu ergänzen. Dazu bedarf es aber keiner fest umrissenen gesetzlichen Vorgabe, sondern eher einer Erweiterung der Handlungsspielräume vor Ort.

4. Welche Formen der Bürgerbeteiligung außerhalb formeller Verfahren sollen im Vorfeld politischer Entscheidungen oder großer Infrastrukturvorhaben angeboten werden? Welche Voraussetzungen müssen für eine erfolgreiche Beteiligung geschaffen werden?

Die Erfahrungen in jüngster Vergangenheit zeigen, dass gerade bei Großprojekten die formellen Verfahren aus Sicht weiter Teile der Bevölkerung als nicht ausreichend angesehen worden sind. Dies wurde überwiegend mit bestehenden Kommunikationsdefiziten begründet. Diese Defizite könnten durch frühzeitige Informationen vor Beginn

eines formellen Verfahrens, etwa durch Workshops, Eröffnung digitaler Informationswege und noch engere Einbindung der lokalen Medien, abgebaut werden.

5. Wo liegen Probleme und Grenzen direkter Demokratie? Was bedeutet mehr unmittelbare Bürgerbeteiligung für die repräsentative Demokratie?

Die politische Verantwortung liegt in der repräsentativen Demokratie bei den gewählten und persönlich bekannten Volksvertretern. Eine solche klare Verantwortungszuordnung besteht in einer direkten Demokratie nicht.

Bei Formen der direkten Demokratie hat die Praxis gezeigt, dass nur selten aus übergeordneten Überlegungen des Allgemeinwohls heraus bestimmte Entwicklungen eingeleitet werden sollen, sondern vielmehr Partikularinteressen verfolgt werden. Oft stehen dabei Fragen des Verhinderns geplanter Projekte im Vordergrund und weniger gestalterisch-konstruktive Absichten.



„Zukunftsforum Bayern-Sachsen“ der Bayerischen Staatsregierung am 22. März 2013 im Kabinettssaal der Bayerischen Staatskanzlei in München
Foto: Bayerische Staatskanzlei

Gemeinden als Bauträger?

**Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz,
Notar in Regen und Zwiesel**

Bayerische Gemeinden errichten mitunter Mehrfamilienwohnhäuser, teilen sie in Wohnungseigentum auf und veräußern die gebildeten Eigentumswohnungen bereits vor der Fertigstellung, um den Gemeindehaushalt von Finanzierungskosten zu entlasten, an einen durch Vergaberichtlinien festgelegten Käuferkreis. Bei diesen Gestaltungen werden Kommunen wirtschaftlich als Bauträger tätig.

Kommunalrechtlich ist insoweit die Subsidiaritätsklausel des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayGO zu beachten, wonach eine unternehmerische Tätig-



Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz

keit der Gemeinde außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge nur zulässig ist, wenn der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Zur identischen Bestimmung des § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO BW hat der VGH Mannheim (Beschl. v. 29.11.2012 – 1 S 1258/12) entschieden, dass der Bereich der Daseinsvorsorge nicht auf Maßnahmen beschränkt ist, die für das Leben und Zusammenleben der Bürger in einer kommunalen Gemeinschaft existenziell notwendig sind. Eine Tätigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge ist umgekehrt nicht bereits bei jeder kommunalen Betätigung anzuwenden. Handelt es sich um eine erwerbswirtschaftliche Betätigung, die sich „äußerlich“ nicht von der eines Bauträgers unterscheidet, muss der Zweck der Daseinsvorsorge anlässlich der konkreten Tätigkeit festgelegt werden. Dies kann beispielsweise bei Schaffung von Wohnraum für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bejaht werden, nicht aber beim Bau von Wohnungen für den gehobenen Wohnbedarf.

Auch bei Verfolgung eines öffentlichen Zwecks sind die zwingenden Vorschriften des Verbraucherschutzes zu beachten. Das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht ändert daran nichts, wie der BGH (Urt. v. 24.6.2003 – XI ZR 100/02) zu subventionierten

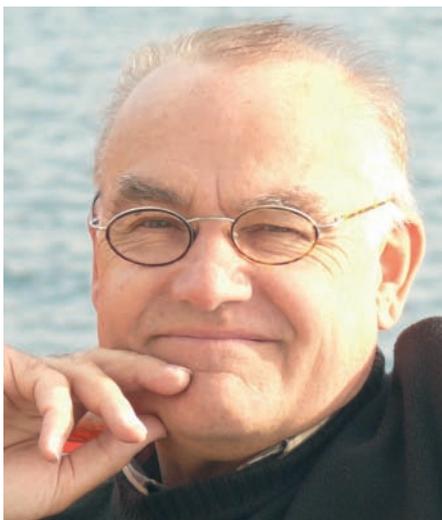
öffentlichen Darlehen zur Förderung des Wohnungswesens entschieden hat. Ausnahmen bestehen im Bauträgerrecht nur für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen. Ob einer lediglich in der juristischen Literatur geäußerte Ansicht zu folgen ist, wonach bei einem Tätigwerden ohne Gewinnerzielungsabsicht die Verbraucherschutzvorschriften nicht anzuwenden sind, ist höchst fraglich. Auch auf das Vorliegen einer gewerberechtlichen Genehmigung für die Bauträgereigentätigkeit kommt es nicht an. Deshalb sind Gemeinden, die Abschlagszahlungen auf den Kaufpreis zur Fertigstellung der veräußerten Eigentumswohnung vereinbaren, gut beraten, wenn sie zumindest freiwillig die Anwendbarkeit der entsprechenden Schutzvorschriften der MaBV und des § 632a Abs. 2 BGB dem Vertrag zugrunde legen. Andernfalls besteht das Risiko, dass die ratenweise Zahlung unwirksam ist und die Gemeinde möglicherweise einen Zinsschaden erstatten muss.

Im Bündel billiger

**Manfred Hummel,
Journalist**

Zur Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung von 2014 bis 2016 haben sich etwa 1500 Teilnehmer angemeldet. Darunter sind mehr als 900 Gemeinden, 110 Verwaltungsgemeinschaften, 2 Bezirke, 6 Landkreise sowie 331 Schulverbände, Abwasserverbände und Eigengesellschaften. „Unsere Erwartungen wurden bei weitem übertroffen“, sagt Stefan Graf, zuständiger Referent des Bayerischen Gemeindetags, „es läuft alles planmäßig.“ Insgesamt geht es um eine Strommenge von 613 Gigawattstunden, die sich allerdings in viele kleine Päckchen aufteilt.

Die Bündelausschreibungen stellen insofern einen „Kulturwechsel“ dar, weil es bisher in der kommunalen Welt einheitliche Preise gab und die Politik Bedenken hatte, diese dem Marktgeschehen zu opfern. Die erste Ausschreibung erfolgt wegen des Arbeitsfortschritts für den Regierungsbezirk Niederbayern und wurde vor kurzem im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Schon in den ersten Tagen haben mehrere Versorger Interesse angemeldet. Im



Manfred Hummel

Beschaffungsportal sind mehr als 50 Unternehmen aus Bayern registriert, darunter zahlreiche Mittelständler. Die Mittelstandsfreundlichkeit der Ausschreibung war dem Gemeindetag in der Vorbereitung ein besonderes Anliegen. Die Internetauktion beginnt voraussichtlich im Mai.

Während Bündelausschreibungen in anderen Bundesländern bereits seit vielen Jahren stattfinden, lädt der Bayerische Gemeindetag im Freistaat zu einer Premiere. Erstmals soll die Strombeschaffung für die kommunalen Liegenschaften und Anlagen durch die Teilnahme an gemeinsamen, durch den Gemeindetag initiierten Ausschreibungen, für den Zeitraum von drei Jahren erfolgen. Ziel ist es, durch mehr Wettbewerb günstigere Strompreise zu erreichen. Graf geht davon aus, dass im Vergleich zum Strompreis 2013 etwa 2 Cent pro Kilowattstunde einzusparen sind. Ferner soll das Verfahren, an dessen Ende eine Auktion im Internet steht, die Verwaltungen in den Rathäusern und Amtsstuben entlasten. Gut 500 Kommunen und Zweckverbände müssen nicht mehr selbst eine Ausschreibung organisieren und die Preise vergleichen. Außerdem erhalten sie eine Gesamtübersicht über alle ihre Abnahmestellen und die Gesamtkosten. Ein Blick gibt Auskunft über den Verbrauch und die Stromkosten eines Jahres. Das erleichtert wiederum die Haushaltsplanung und vereinfacht die Rechnungsprüfung.

Drittes Ziel ist es, ein vergaberechtlich sicheres elektronisches Ausschreibungsverfahren zu gewährleisten. Als sachverständigen Partner für die neue Art der Strombeschaffung wählte der Gemeindetag in einem Vergabeverfahren die Kubus Kommunalberatung und Service GmbH aus, ein auf diesem Gebiet bereits erfahrener kommunaler Dienstleister.

„Können die ganz Bayern schultern?“, fragte man sich zunächst beim Bayerischen Gemeindetag. Stefan Graf gibt die Antwort: „Die machen das hervorragend.“ Der Dienstleister mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern gibt das Kompliment zurück. Nach Auskunft von Hans-Werner Reimers von Kubus ist das Verfahren bisher „sehr gut gelaufen“ und vom Interesse her mit 1500 Teilnehmern „überwältigend“. Davon sind etwa 900 nicht EU-weit ausschreibungspflichtig, weil sie unterhalb des EU-Schwellenwertes für Dienstleistungsaufträge von 200.000 Euro liegen. Es handelt sich also überwiegend um kleinere Gemeinden und Zweckverbände, die bislang in aller Regel den vom Gemeindetag mit Eon und LEW ausgehandelten Rahmenverträgen beigetreten sind.

Über die Zusammenarbeit mit den Rathäusern kann der Kubus-Mann nur Positives berichten. „Ein großes Lob für die Gemeinden.“ Die meisten Verwaltungen hätten gut und schnell gearbeitet. Für den Regierungsbezirk Schwaben hatte Werner Mößner, Kreisverbandsvorsitzender des Bayerischen Gemeindetags, die Daten überprüft. Der bayernweite Bearbeitungsstand der eingegangenen Meldungen etwa über die Anzahl der Abnahmestellen, den das Verwaltungspersonal in Excel-Tabellen eintragen musste, liegt bereits bei weit mehr als 90 Prozent. Reimers ist auch stolz auf

seine eigenen Leute, die diesen Berg Arbeit in so kurzer Zeit bewältigt hätten. Angesichts von 40.000 Abnahmestellen komme eine gehörige Datenmenge zusammen. Bis Ende Februar mussten die letzten Daten eingegangen sein. Fast täglich kämen jedoch noch Nachzügler, die man aber auf die Einzelausschreibung verweise.

Ursprünglich war im Gemeindetag befürchtet worden, dass die Qualität der Daten zu wünschen übrig lässt und so das Verfahren verzögert wird. Doch haben die bisherigen Lieferanten die Gemeinden bei der Datenerstellung gut unterstützt. Entsprechend ausgefüllt, gingen die Dateien an Kubus, die sie nochmals auf ihre Plausibilität hin überprüft. Dann erhält nochmals die Gemeinde die geprüften Daten zur Freigabe. Anschließend stellt sie Kubus in das webbasierte Beschaffungsportal. Exakte Daten sind für die Stromlieferanten sehr wichtig, denn sie müssen ein passgenaues Angebot machen, betont Energiereferent Stefan Graf.

Etwas einfacher war es mit den leistungsgemessenen Anlagen, zum Beispiel eine Kläranlage – Anlagen mit einem Verbrauch von in der Regel mindestens 100.000 kWh. Hier werden die Lastgänge von Kubus direkt beim Stromlieferanten/Netzbetreiber des Teilnehmers eingeholt. Dazu liefert der Netzbetreiber ein Lastgangprofil. Sobald die Bewerber diese Unterlagen erhalten, ersehen sie daraus exakt, wie viel Strom eine Anlage zu welcher Tageszeit verbraucht. So können sie ein maßgeschneidertes Angebot unterbreiten. Mitte Februar lagen Kubus 940 leistungsgemessene Abnahmestellen vor, von denen Eon Bayern Netz bereits 600 bereitstellte. Ein weiterer größerer Netzbetreiber ist die LEW Verteilnetz GmbH. Bis Mitte Februar lagen Kubus 95 leistungsgemessene Abnahmestellen vor, zu denen die LEW die Lastgänge bis Ende Februar bereitstellte.

Die Zeit drängt, weil das Preisniveau an der Strombörse in Leipzig derzeit sehr günstig ist. „Wir hoffen, dass das noch bis Mai hält“, sagt Reimers. Des-

halb war auch die Qualität der Zuarbeit so wichtig. Im Anschluss an die Bekanntmachung der Ausschreibungen von Anfang März bis Anfang April folgt von etwa Mitte April bis Mitte Juni die erste Phase der Ausschreibung, zu denen die Bewerber ein Ersangebot abgeben können. Sie werden dann überprüft und erhalten – soweit sie zuverlässig und leistungsfähig sind – entsprechend ihrem Angebot eine Rangstelle zugeteilt. Zum Beispiel Platz 2, wenn sie das zweitgünstigste Angebot unterbreitet haben. Der Auktionszeitraum wird voraussichtlich Mitte April bis Ende Juli 2013 sein. „Wir versuchen, die Auktionstage für sämtliche Regierungsbezirke möglichst eng zusammenzurücken“, erläutert Graf, „damit keine zu großen Preisunterschiede entstehen.“

Die eigentliche elektronische Auktion dauert vier Stunden, von zehn bis 14 Uhr. Insgesamt können die Bewerber ihr Angebot zweimal nachbessern, das heißt auf Deutsch, nach unten korrigieren, wozu sie unter Hinweis auf ihren Rang elektronisch, d.h. ohne menschliche Einflussmöglichkeit, aufgefordert werden. Danach wird der Zuschlag vergeben. Je nach Arbeitsstand wird es zu den jeweiligen Startterminen mehrere Ausschreibungen gleichzeitig geben.

Die jeweiligen Ausschreibungsbündel werden grundsätzlich auf der Ebene der Regierungsbezirke gebildet. Für jeden Bezirk agiert ein Vergabeausschuss, der wichtige Vorgaben gemacht hat. So sind die einzelnen Lose in den jeweiligen Bündeln (SLP Standardlastprofil/Mix, RLM leistungsgemessene Anlagen, Straßenbeleuchtung, Heizstrom) so zu gestalten, dass in der Regel eine Strommenge von etwa 20 bis 30 GWh und die Zahl von etwa 2500 Abnahmestellen nicht überschritten werden. Soweit aufgrund der Strommengen die Bildung einzelner Lose erforderlich wird, soll sich die Gliederung an den Planungsregionen orientieren. „Damit ist die mittelstandsfreundliche Gestaltung und Ausschreibung der Losgrößen gewährleistet“, heißt es in einem Informationsblatt.

Einige Stadtwerke scheinen da jedoch anderer Meinung zu sein. Kritik wurde laut, dass die Bündel und Lose zu groß seien und kleine Stadtwerke überforderten. Problem scheint dabei nicht so sehr die Strommenge zu sein, sondern der „Papierkrieg“ und Service bei einer hohen Zahl zusätzlicher Kunden. So bestehen Befürchtungen, ob etwa bei der Abwicklung der Rechnungsstellung unter dem Strich noch etwas übrig bleibt. „Die Struktur der Lose ist ausschlaggebend“, stellt dazu Frank Kaminke fest, bei den Stadtwerken Augsburg Betreuer für Kommunen und öffentliche Einrichtungen. Lose mit vielen Kleinanlagen zwischen 500 und 3000 kWh machten viel Arbeit und seien nicht lukrativ. Anders sehe das wieder bei den RLM, den leistungsgemessenen Anlagen aus. Hier sei das Interesse deutlich größer. Bei Bündeln gebe es verschiedene Vorkontingente, welche die Anlagen nur zu sehr schlechten Preisen bekämen. Der Billigste sei aber nicht der Beste. Ein hoher Service werde durch die Ausschreibung nicht honoriert. „Deshalb halten wir uns bei den Massenlosen zurück.“ Sie blieben anders als die RLM-Anlagen meist bei den Vorkontingenten hängen. Kaminke schlägt vor, die Lose zu mischen. Dann erziele man trotzdem noch einen sehr guten Preis. Ökostrom mache die Sache noch einmal schwieriger. Die Stadtwerke Augsburg wollen sich gleichwohl an den Bündelausschreibungen beteiligen, sich die Lose aber genau ansehen.

Bei Kubus angemeldet hat sich auch der Geschäftsführer der Kooperationsgesellschaft Ostbayerischer Versorger, Alexander Beier. Er vertritt 27 Stadtwerke, jedoch ohne Endkundengeschäft. Er wollte andere Stadtwerke aufmuntern, seinem Beispiel zu folgen, fand jedoch keine Resonanz. Als Grund für das Desinteresse vermutet Beier, dass sich einzelne Werke vielleicht nicht richtig um die Lose gekümmert hätten, beziehungsweise die Information bei Einzelnen nicht so angekommen sei, welche Lose angeboten werden. Ferner habe es Unsicherheiten gegeben, ob man ein Los über-

haupt stemmen könne. Als Anbieter müsse man ein ganzes Los nehmen. Je größer das Ausschreibungsvolumen, desto mehr läuft es auf größere Lieferanten hinaus, so Beier.

Auch die Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG Rewag will nach Angaben ihres Sprechers Ludwig Bergbauer mitbieten. „Das ist Wettbewerb. Wir werden uns als leistungsfähiges Unternehmen beteiligen.“ Bergbauer gibt aber zu bedenken, ob dadurch nicht vielfältige Kooperationen von Stadtwerken und Kommunen leiden, wenn die Wertschöpfung aus der Region abgezogen wird. „Einzelne Gemeinden lassen sich das Heft aus der Hand nehmen“, so Bergbauer.

Der Bayerische Gemeindetag widerspricht der Kritik energisch. Man habe bei der Vorbereitung der Aktion bewusst auf die Interessen des Mittelstandes geachtet. Außerdem verpflichtete Paragraph 97 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) öffentliche Auftraggeber dazu, „mittelständische Interessen ... vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben“. Obwohl dies nicht vorgeschrieben sei, achte der Gemeindetag sogar darauf, dass jedes Teillos eine Größe hat, die es mittelständischen Unternehmen ermöglicht, darauf bieten zu können. Viele Teillose im Bereich der Großanlagen, der Straßenbeleuchtung und des Heizstroms blieben sogar weit unter den Volumina, die in der Regel noch von mittelständischen Unternehmen bedient werden können. Im

Übrigen könne auf jedes Teillos einzeln geboten werden. „Es gibt viele interessante Lose auch für kleine Werke“, so Graf.

Zwar ist noch nicht bekannt, wie viele Stadtwerke letztlich mitmachen, doch Kubus-Geschäftsführer Reimers geht von einem großen Interesse bei den Stadtwerken aus. Zehn Ausschreibungen mit 50 Losen fänden statt und jedes Los könne einzeln beboden werden. Pro Bündelausschreibung werden einzelne Lose nach folgender Maßgabe gebildet: SLP-Abnahmestellen, RLM-Abnahmestellen, Straßenbeleuchtung sowie Anlagen mit Heizstrombedarf. Ist ein Los zu groß, werden weitere Regionallose aufgemacht. So gibt es in Niederbayern 5 Regionallose. Das räumt auch kleineren Stadtwerken Chancen ein. Kubus-Ausschreibungen in anderen Bundesländern hätten gezeigt, dass sich Stadtwerke sehr rege beteiligen und häufig auch Gewinner sind. Es bestehe immer wieder auch die Sorge, dass ausländische Stromlieferanten bieten. Diese sei komplett unbegründet, so Reimers, denn bei fast allen EU-weiten Ausschreibungen habe es nur deutsche Bieter gegeben, allenfalls ein paar aus Österreich. Aber, so Reimers, „die Preise macht jeder selbst. Das können wir ihnen nicht abnehmen.“ „Wir alle wünschen uns, dass möglichst viele regionale Anbieter zum Zuge kommen“, sagt Graf, rechtlich habe man das aber nicht in der Hand.

Hundert Prozent Ökostrom ist vor allem ein Thema für Oberbayern, weshalb es hier auch eine eigene Aus-

schreibung gibt. In den anderen Regierungsbezirken war das Interesse an reinem Ökostrom eher gering, so dass es dort zusammengefasste Ökostromausschreibungen gibt.

Für den Bereich der Sektorenauftraggeber, zum Beispiel die Wasserversorger, ist – ähnlich wie bei der Ausschreibung von Ökostrom – ein Ausschreibungsbündel mit den entsprechenden Losunterteilungen für ganz Bayern zu bilden.

Für die Nachzügler werden voraussichtlich bayernweite Ausschreibungsbündel für Normalstrom und Ökostrom gebildet.

Inzwischen haben den Bayerischen Gemeindetag mehrere Anfragen erreicht, ob die Bündelausschreibungen wiederholt und auch auf den Gasbereich ausgedehnt werden könnten. „Wenn es gut läuft, denken wir daran“, so Graf. Zunächst einmal will man für die Kommunen einen guten Preis erzielen und alles reibungslos abwickeln. Sobald die erste Ausschreibung gelaufen ist, wird der Gemeindetag wieder Rahmenverträge für die nicht ausschreibungspflichtigen Kommunen aushandeln. „Wir haben die feste Absicht, mit unseren bisherigen Partnern E.ON und LEW wieder zum Abschluss zu kommen“, so Graf. Bei den Preisverhandlungen habe man diesmal den Vorteil, sich am Ergebnis der Ausschreibungen orientieren zu können. „Aber egal, was wir aushandeln, es entbindet die einzelne Gemeinde nicht davon, Vergleichsangebote einzuholen“, betont Graf.

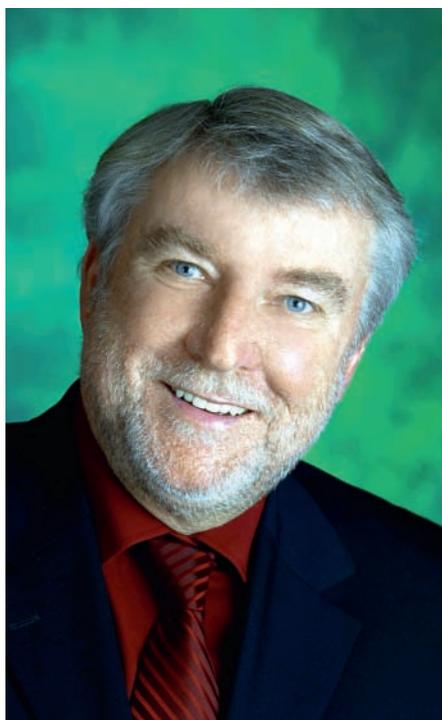
**Mit dem
Rad zur Arbeit
2013**



Durch die Visualisierung einen Riesenschritt vorangekommen!

**Franz X. Heinritzi,
Erster Bürgermeister
des Markts Bruckmühl**

Seit Jahren stecken wir in den umfangreichen Planungen und Vorbereitungen zum Bau einer weiteren Brücke über den Gebirgsfluss Mangfall, der unsere Marktgemeinde der Länge nach (ca. 7 km) durchfließt. Verkehrsuntersuchungen und Befragungen haben ergeben, dass nach der Erstellung einer zweiten Mangfallbrücke von den motorisierten Verkehrsteilnehmern im Ort jährlich rund zwei Millionen Fahrkilometer eingespart werden könnten. Obwohl der weitaus größte Teil unserer Bevölkerung die Bedeutung und die Notwendigkeit dieser Brücke erkannt hat und den geplanten Bau voll und ganz mitträgt, meldet eine kleine Gruppierung immer wieder größte Bedenken gegen die Brückenplanung an. Die Sorgen und Bedenken der Anlieger zur Brückentrasse können seitens der Marktgemeinde Bruckmühl



Franz X. Heinritzi

durchaus nachvollzogen werden, werden aber durch die geplanten passiven und aktiven Lärmschutzmaßnahmen weitestgehend zerstreut. Da sich aber niemand so wirklich ein Bild über das Aussehen der geplanten Brücke machen konnte, wurde vom Marktgemeinderat und der Verwaltung eine Visualisierung in Auftrag gegeben.

Durch die optische Darstellung des Bauwerkes konnten wir mehr als deutlich sehen, dass die Einfügung der Brücke in die Natur sich nicht nur harmonisch gestaltet, sondern auch für die künftige Modellierung und Ausgestaltung der umgebenden Auenlandschaft ein Gewinn ist. Die Visualisierung zeigt auch deutlich, dass die gleichzeitig geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen mit dem Brückenbau eine gelungene Einheit bilden.

Herr Klaus R. Müller veranschaulicht durch seine Meter genaue Simulation, verbunden mit einer virtuellen Rundfahrt durch das Planungsgebiet, dass sich der infrastrukturell notwendige Brückenschlag über die Mangfall homogen in Natur und Umwelt einfügt. Die äußerst angenehme Zusammenarbeit und der Dialog mit allen Beteiligten haben Dank der hohen Kompetenz der Müller Systemtechnik GmbH zu einem sehr ansehnlichen fotorealistischen, landschafts- und straßentechnisch einmaligen Modell geführt, mit dem die weiteren und abschließenden Maßnahmen zum Bau der Brücke gut voran gebracht werden können.

Den Bürgern geplante Bauvorhaben mit einer 3D-Visualisierung näher- bringen

Weiter erhöhtes Verkehrsaufkommen ergaben für den Markt Bruckmühl bereits vor vielen Jahren die Notwendigkeit, eine zweite Brücke über die Mangfall zu planen, welche die Ortsteile Götting und Hinrichsseggen miteinander verbindet.

Der Sanierungsbedarf der alten Mangfallbrücke erhöht den Druck auf den Markt Bruckmühl, zu einer baldigen Realisierung zu gelangen (siehe Luftbild auf der nächsten Seite). Die Bevölkerung befürchtete zunächst, dass das gerne genutzte Naherholungsgebiet entlang der Mangfall durch die Brücke und die Ortsverbindungsstraße nachhaltig beeinträchtigt wird. Durch dieses Naherholungsgebiet führen nicht nur viel genutzte Rad- und Wanderwege entlang beider Mangfallufer, sondern es eröffnet sich auch ein einzigartiger Blick auf das Mangfallgebirge.

Wie werden sich Brücke und Ortsverbindungsstraße auf das Landschaftsbild auswirken? Immerhin verlaufen beide mitten durch dieses Freizeitgelände. Die Brücke erhebt sich an ihrem höchsten Punkt immerhin mehr als vier Meter über das Gelände. Inwieweit wird der Blick auf den Wendelstein und seine Nachbargipfel beeinträchtigt?

Parallel dazu plant das Wasserwirtschaftsamt zum Hochwasserschutz entlang des gesamten betroffenen Gebiets eine Rückverlegung des Dammes, verbunden mit einer teilweisen Rodung der Bäume am Ufer. Die größte der zu schaffenden Retentionsflächen befände sich unmittelbar neben der geplanten Brücke (siehe Luftbild nächste Seite unten).

Um den Eingriff in die Landschaft so gering wie möglich zu halten, hat der



Luftbild, das die geplante Ortsverbindungsstraße zwischen den Gemeinden Götting und Hinrichsseggen zeigt.



Geplante Retentionsfläche von oben ...



... mit zusätzlich geplanter Ortsverbindungsstraße

Markt Bruckmühl die Planung der zweiten Mangfallbrücke so gestaltet, dass diese sich an die Vorstellungen des Wasserwirtschaftsamts anfügt. Danach soll ein möglichst großer Teil des im Rahmen des Hochwasserschutzes konzipierten neuen Damm-

wegs durch die vom Markt Bruckmühl geplante Ortsverbindungsstraße ersetzt werden (siehe rechts).

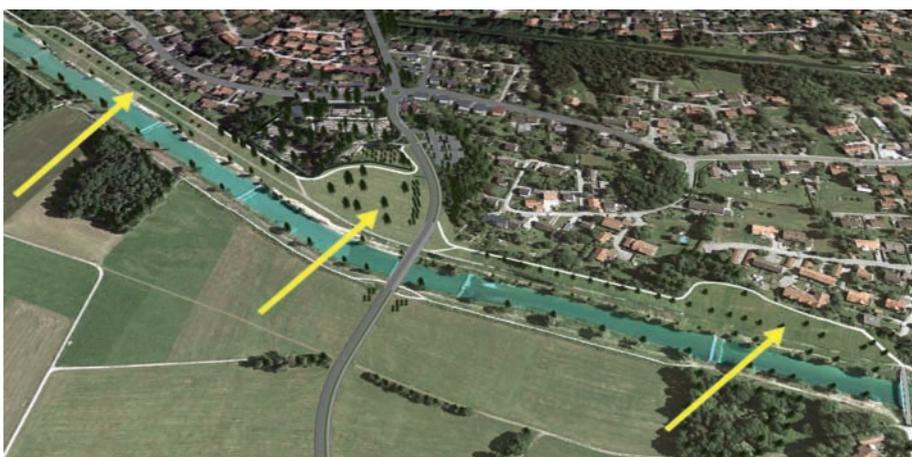
Nicht jeder kann Baupläne lesen bzw. sich dreidimensionale Strukturen räumlich vorstellen. Vor diesem Hintergrund war es für viele der betroffenen

Bürger schwierig, sich über die Auswirkungen der verschiedenen Bauvorhaben auf die Landschaft ein Bild zu machen. Auch die Marktverwaltung war gefragt. Sie musste den Bürgern vermitteln, mit welchen Veränderungen der Landschaft wegen der Planungen des Wasserwirtschaftsamts zu rechnen ist, und mit welchen zusätzlichen Neuerungen sie durch die Ortsverbindungsstraße zu rechnen haben.

Bauvorhaben realitätsnah aus allen Blickwinkeln betrachten

Die Marktverwaltung stellte sich der Herausforderung, den Bürgern eine räumliche Vorstellung von den beiden baulichen Veränderungen zu vermitteln und beauftragte einen Spezialisten, ein dreidimensionales Computermodell von der Landschaft anzufertigen und in einer Computersimulation darzustellen.

Die Müller Systemtechnik GmbH, München, kreierte ein computergestütztes, photorealistisches Modell der Land-



Vom Wasserwirtschaftsamt geplante Rückverlegung des Damms. Die zu schaffenden Retentionsflächen sind mit Pfeilen gekennzeichnet.

schaft in allen drei Varianten:

- In ihrer jetzt bestehenden Form
- nach der Rückverlegung des Dammes
- nach zusätzlicher Realisierung der zweiten Mangfallbrücke

Die folgenden Bilder zeigen in einer Übersicht die Darstellungen in der Computersimulation.



Bestand aus der Vogelperspektive



Planung Hochwasserschutz



Planung Brücke

Die interaktive Computersimulation ermöglichte nicht nur die Darstellung in einer Übersicht. Sie gestattete vielmehr auch dem Zuschauer, sich an jedem beliebigen Punkt der virtuellen Landschaft zu positionieren – sich also die Planungen als Fußgänger, als Autofahrer oder auch aus der Luft zu betrachten. Zusätzlich konnte an jedem beliebigen Ort zwischen allen drei Ansichten der verschiedenen Ent-

wicklungsstufen umgeschaltet werden. Damit ließen sich die Veränderungen schrittweise und aus allen Blickwinkeln vergleichen.

Virtuelle Wanderungen in der Bürgerversammlung

In Bürgerversammlungen wurden unterschiedlichste virtuelle Wanderungen im Naherholungsgebiet durchgeführt. Dabei konnten sich die Bürger ein Bild von der künftigen Landschaft machen – jeweils im Vergleich mit dem aktuellen Zustand. Die folgenden Bilder zeigen als Beispiel die Landschaft aus einer Position südlich des Friedhofs mit Blick in Richtung Osten.



Bestand aus der Sicht des Fußgängers



Planung Retentionsfläche



Planung Retentionsfläche samt Brücke

Während dieser virtuellen Wanderungen konnten sich die Bürger ein Bild von der künftigen Landschaft machen.

Neben der Sorge um eine mögliche Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets stellte sich aber auch für einzelne Anlieger die Frage, welche Veränderungen sich durch die Ortsverbindungsstraße für sie selbst ergeben würden.

Die geplante Straße verläuft

- an ihren Anschlussstellen – dem geplanten Kreisverkehr in Hinrichsseggen sowie zur Waither Straße in Götting – in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zudem Anspruch auf aktiven Schallschutz – sprich: Lärmschutzwände – haben. Diese Wände beeinträchtigen nicht nur das Ortsbild erheblich, sondern stellen auch für die Betroffenen eine Sichtbehinderung und Schattenquelle dar.
- zudem an verschiedenen Abschnitten in der Nähe zu Wohngebäuden samt Gärten. Die Eigentümer haben diese Anwesen zum Teil mit großem Engagement als Rückzugsort angelegt. Sie befürchten eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensqualität, wenn die geplante Straße den Blick in ihre Anwesen freigibt.
- am Friedhof vorbei, auf dessen parkähnliche Ausgestaltung – eine Besonderheit – der Markt Bruckmühl stolz ist. Auch hier fürchten nicht wenige Bürger, dass die Andacht gestört werden könne, vor allem an Gräbern, die nahe zur Straße liegen.

Aufklärung durch 3D-Modell: Über Sichtbeeinträchtigung und Schattenwurf

Die Computersimulation war ein ideales Hilfsmittel, um mit den betroffenen Eigentümern in Einzelgesprächen zu untersuchen, mit welchen Beeinträchtigungen sie konkret zu rechnen haben. Nicht nur der Blick vom vorbeifahrenden LKW in den Garten konnte simuliert werden. Besorgte

Eigentümer konnten sich zudem in der Computersimulation exakt an die sensitiven Positionen (Gartenterrasse, Wohnzimmerfenster, Hauseingang, Fenster im ersten Stock etc.) begeben und überprüfen, was sie in der neuen Umgebung sehen werden. Dabei konnte genau geklärt werden, mit welchen Beeinträchtigungen sie durch den geplanten Hochwasserschutz zu rechnen haben und welche zusätzlichen Beeinträchtigungen sich durch die Ortsverbindungsstraße ergeben.

Lärmschutzwände wurden in verschiedenen Höhen visualisiert. Dadurch konnten sich die Bürger ein realistisches Bild darüber machen, was sie in Sachen Lärmschutz erwartet und was sich baulich umsetzen lässt, wenn Optik, Sichtbeeinträchtigung und Schattenwurf Wirklichkeit geworden sind. Die Computersimulation diente vor allem dazu, die Diskussion – zumindest was die optischen Auswirkungen einer Planung betrifft – zu objektivieren. Die Bürger wurden nicht mehr mit einem auf vager Vorstellung basierendem Unbehagen al-



Blick von einem betroffenen Anwesen auf den geplanten Kreisel



Simulierte Spaziergänger an einem vom neuen Dammweg betroffenen Anwesen

lein gelassen. Ihnen konnte anschaulich gezeigt werden, welchen Einfluss

ein Bauvorhaben auf Landschaft und Lebensqualität hat.

Bildmaterial und Computersimulation:

Müller Systemtechnik GmbH
Tuttlinger Straße 9, 80686 München
Tel. 089 - 28659081

www.muellersystemtechnik.de

Anzeige



– die Service-Gesellschaft des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen – informiert:

Das Betriebs- und Organisationshandbuch Wasserwirtschaft (BOH)

ist notwendig für jedes kommunale Unternehmen der Wasserversorgung (WVU) und der Abwasserentsorgung (AEU), und zwar sowohl zur **Betriebsoptimierung** wie auch zur **Verminderung von Haftungsrisiken**, denn Organisations- und Sicherheitsmanagement sind Teil des von jedem Unternehmen zu beachtenden technischen Regelwerks (DIN, DVGW, DWA).

Trinkwasser ist in einwandfreiem Zustand und ohne Unterbrechung zu liefern. Abwasser ist ohne Gefährdung für die Umwelt und ohne Unterbrechung zu sammeln und zu reinigen. Kommt es zu Unregelmäßigkeiten, so haftet das Unternehmen bei Verschulden. Die strafrechtliche Verantwortung trifft dabei im Regelfall die Unternehmensleitung, das sind neben den Werkleitern die Bürgermeister/innen bzw. die Vorsitzenden der Zweckverbände. Besitzt ein WVU/ein AEU ein BOH und hält es sich an das in ihm festgeschriebene Regelwerk, so spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass das Unternehmen nicht schuldhaft gehandelt hat und somit nicht haftet.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.ipse-service.de unter „Service“. Die ipse GmbH erstellt Ihnen gerne ein **individuelles Angebot**:

ipse Service GmbH, Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 089/360009-13, Fax: 089/360009-36, E-Mail: info@ipse-service.de
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Busse, Dr. Heinrich Wiethé-Körprich

Positionsbestimmung und Verbesserungsanreize durch Benchmarking

Offener Brief von Staatsminister Dr. Marcel Huber an die bayerischen Gemeinden, Märkte und Städte



Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, engagieren Sie sich für Ihre Kommune als attraktiven Standort und zeigen Sie, dass kommunale Daseinsvorsorge ein Gewinn für unsere Bürger ist!

In kommunaler Zuständigkeit konnten in Bayern ein hoher Standard bei Sicherheit und Qualität der Versorgung mit Trinkwasser und saubere Flüsse und Seen durch eine geordnete Abwasserbeseitigung erreicht werden. Ohne Profitabsicht stehen die kommunalen Einrichtungsträger für leistbare Preise und allgemeine Zugänglichkeit bei diesen Leistungen der Daseinsvorsorge. Jetzt gilt es, die geschaffenen Wasserinfrastrukturen weiter zu modernisieren und auf lange Sicht effizient zu betreiben. Dies unterstützt gleichzeitig den Auftrag an die Kommunen zum treuhänderischen Erhalt des Anlagenvermögens der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler.

Auf freiwilliger Basis führen die deutschen Wasserversorgungs- und Abwasserbetriebe seit Jahren Benchmarking-Vergleiche durch. Benchmarking ist eine vertrauliche Orientierungshilfe für den teilnehmenden Einrichtungsträger. Der anonymisierte Ergebnisbericht dient als Leistungsnachweis für die Branche.

Das Bayerische Umweltministerium unterstützt zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Fachverbänden die bayerischen Benchmarking Projekte. Ab sofort besteht wieder Gelegenheit für alle kommunalen Einrichtungsträger zur Teilnahme am Benchmarking der Wasserversorgung und beim Abwasser. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter: <http://www.effwb.de> und <http://www.abwasserbenchmarking-bayern.de>. Diesjähriger Schwerpunkt der Vergleiche ist die Energieeffizienz. Prüfen Sie durch eine Teilnahme Ihre Leistung und schaffen Sie die Datengrundlage für gezielte Verbesserungen.

Eine Teilnahme am Benchmarking dokumentiert die Offenheit und Anpassungsfähigkeit einer gemeinwohlorientierten kommunalen Versorgung durch öffentliche Einrichtungen für Trinkwasser und Abwasserbeseitigung. Teilnehmen kann jeder kommunale Einrichtungsträger. Der Freistaat bezuschusst die Teilnahme. Jede Teilnahme stärkt die Schlagkraft kommunaler Strukturen bei Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Ihre Teilnahme ist von Vorteil für den kommunalen Betrieb, die Bürger und die Branche.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Marcel Huber MdL
Staatsminister



Die Präventionskampagne für einen gesunden Rücken

„Denk an mich. Dein Rücken“

Prävention lohnt sich – auch finanziell. Das zeigt eine Studie der gesetzlichen Unfallversicherung, für die 300 Unternehmen aus 15 Ländern befragt wurden. Ergebnis: Ein Unternehmen, das einen Euro pro beschäftigter Person und Jahr in betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz investiert, kann mit einem potenziellen ökonomischen Erfolg („Return on Prevention“) in Höhe von 2,20 Euro rechnen. Besonders deutlich wird der Nutzen betrieblicher Prävention beim Thema Rückenbeschwerden. Sie gelten als Volkskrankheit Nummer eins und sind für die Unternehmen mit hohen Folgekosten verbunden. Zum Beispiel durch Arbeitsausfall: Fast 25 Prozent aller Arbeitsunfähigkeitstage eines Jahres entfallen auf Muskel-Skelett-Erkrankungen. Der Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleistungen ist dabei – im Hinblick auf die absoluten Zahlen – am stärksten betroffen, gefolgt vom produzierenden Gewerbe. Für rund 26.000 Beschäftigte sind Rückenbeschwerden noch folgenreicher – sie müssen deshalb ihre Erwerbstätigkeit vorzeitig aufgeben. Es gehen Fachkräfte mit wertvoller Berufserfahrung verloren. Als Ersatz muss kurzfristig Nachwuchs gewonnen und ausgebildet werden.

Aber auch Beschäftigte, die trotz wiederkehrenden Rückenschmerzes zur Arbeit gehen, sind für Unternehmen kein Gewinn. Denn Schmerzen und Unwohlsein schmälern die Qualität der Arbeit. Fazit: Rund 16 Milliarden Euro betrug allein 2010 der Ausfall an Bruttowertschöpfung durch Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und Bindegewebes.

Was können Unternehmer und Unternehmerinnen tun, um diesen Kosten vorzubeugen? Hier bieten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen gemeinsam mit ihren Partnern, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Knappschaft, konkrete Unterstützung an: Seit Januar läuft die neue Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“. Sie wendet sich unmittelbar an Arbeitsschutzverantwortliche in Unternehmen, die dazu beitragen können, arbeitsbedingte Rückenbelastungen zu reduzieren.

So vielfältig die Ursachen der Rückenbeschwerden sind, so unterschiedlich sind auch die Möglichkeiten der Vorbeugung. Die Prävention kann ebenso in einer Verbesserung der Arbeits-



bedingungen liegen wie in der Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Verhaltens der Beschäftigten. Denn ein gesunder Rücken will weder unter- noch überfordert werden. Eine Gefährdungsbeurteilung hilft dabei, Risiken im Betrieb aufzudecken und Belastungsschwerpunkte zu erkennen.

Die Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ vermittelt das nötige Wissen für einen gesunden Rücken. Sie gibt Tipps und Ratschläge zu Präventionsmöglichkeiten in Betrieben. Weitere Informationen für Unternehmerinnen und Unternehmer unter: www.deinruecken.de



Bezirksverband

Schwaben

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeisterin Hildegard Wanner, Stadt Höchstädt a. d. Donau, fand am 14./15. März 2013 in Ottobeuren die Versammlung des Bezirksverbands des Bayerischen Gemeindetags statt.

Als Gäste konnte die Vorsitzende Regierungspräsident Michael Scheufele, Bezirkstagspräsident Jürgen Reichert, Landeskonservator Prof. Dr. Sebastian Sommer, den Leiter des Kommunalbüros für ärztliche Versorgung Gunnar Geuter, den Landrat Hans Joachim Weirath und das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse begrüßen. Nach einem Grußwort des Bürgermeisters von Ottobeuren, Bernd Schäfer, referierte Dr. Busse über aktuelle kommunal-politische Themen. Er ging dabei auf die Kommunal Finanzen und das geplante Gutachten zur Verteilungsgerechtigkeit im Finanzausgleich ein. Nach seinen Worten soll bei den Schlüsselzuweisungen untersucht werden, ob hier eine gerechtere Verteilung der Mittel möglich ist. Des Weiteren berichtete er über die Energiewende und machte deutlich, dass bei der Förderung von energetischen Maßnahmen bei kommunalen Gebäuden kein Fortschritt zu beobachten ist. In Berlin wird derzeit das Gesetz über erneuerbare Energien diskutiert. Da die Vorschläge von Bundesumweltminister Peter Altmaier, Eingriffe in die Förderung von Neu- und Altanlagen vorzunehmen auf Widerstand der Länder stoßen, soll am 21. März 2013 ein Gespräch bei Bundeskanzlerin Angela Merkel stattfinden.

Des Weiteren referierte er über die Breitbandversorgung im ländlichen Raum und den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Krabbelkinder.

Regierungspräsident Michael Scheufele legte dar, dass der Ansturm der Asylbewerber in Schwaben weiter zugenommen hat, es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl von derzeit 2.900 Asylbewerbern in diesem Jahr um weitere 400 bis 500 Personen ansteigt. Insofern muss auch über eine dezentrale Unterbringung nachgedacht werden. Er ging auf das neue Breitbandförderprogramm ein und führte aus, dass im Staatshaushalt für 2013/2014 500 Mio. Euro vorgesehen sind und davon auf Schwaben 70 Mio. Euro entfallen. Zwar ist im Rahmen der Notifizierung des Programms in Brüssel ein komplexes Verfahren entstanden, jedoch ist nach seinen Worten der wichtigste Schritt die Festlegung des Erschließungsgebiets. Insofern sind die Gemeinden auf Beratung angewiesen; die Regierung ist bereit, hier mitzuhelfen.

Nach einem Vortrag von Prof. Dr. Sebastian Sommer zur Bodendenkmalpflege referierte Herr Gunnar Geuter über die ärztliche Versorgung im länd-

lichen Raum. Da in den nächsten Jahren immer mehr Hausärzte ihre Praxen aufgeben werden, sind die Gemeinden gefordert, bei der Suche eines Nachfolgers zu helfen. Nach einer Untersuchung legen junge Ärzte insbesondere bei der Standortwahl auf eine gute Infrastruktur der Gemeinde wert. Auch können die Gemeinden bei der Suche nach geeigneten Praxisräumen behilflich sein.

Bezirkstagspräsident Jürgen Reichert wies darauf hin, dass das Bundesleistungsgesetz gescheitert ist, welches eine Teilung der sozialen Leistungen zu je ein Drittel von Bund, Land und Kommunen zum Ziel hatte. Er berichtete über die Umsetzung der Inklusion und vertrat die Auffassung, dass Schule, Jugendamt und Eltern gemeinsam prüfen sollten, welches Angebot für ein behindertes Kind am besten geeignet ist.

Des Weiteren diskutierten die Bürgermeister über die Mitgliedschaft beim Kommunalen Prüfungsverband und die hohen Betriebs- und Personalkosten bei den Betreuungseinrichtungen für Kinder. Ein Highlight der Bezirksverbandsversammlung war das Orgelkonzert in der Basilika von Ottobeuren.



V.l.n.r.: Bezirkstagspräsident Jürgen Reichert, Landeskonservator Professor Dr. Sebastian Sommer, Bezirksverbandsvorsitzende Hildegard Wanner und Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse am 14. März 2013 in Ottobeuren

Oberbayern

Unter dem Vorsitz von Herrn 1. Bürgermeister Rudolf Heiler fand auf der Zugspitze und in Garmisch-Partenkirchen die 2-tägige Versammlung des Bezirksverbands statt. Als Gäste konnte der Vorsitzende des Bezirks Oberbayern Josef Mederer, den Ministerialdirektor des Umweltministerium Dr. Christoph Barth, den wiss. Mitarbeiter im Schneefernerhaus Dr. Till Rehm, die Vertreter des Verbandes der Bayerischen Wirtschaft Rupert Hutterer und Dr. Benedikt Rüchardt, die Regierungsvizepräsidentin der Regierung von Oberbayern Maria Els sowie den Landrat Harald Kühn und das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse begrüßen.

Nach einem Grußwort des Kreisverbandsvorsitzenden Thomas Schwarzenberger, Krün, und des 1. Bürgermeisters des Marktes Garmisch-Partenkirchen Thomas Schmidt berichtete Präsident Josef Mederer aus der Arbeit des Bezirks. Er machte deutlich, dass die Ausgaben des Bezirks 2012 insgesamt 1,4 Mrd. Euro betragen und mit der Bezirksumlage 1,155 Mrd. Euro abgedeckt werden.

Ministerialdirektor Dr. Christoph Barth referierte über das Thema Klimaschutz, erneuerbare Energien, Umweltschutz und vertrat die Auffassung, dass die Speichertechnologie erst in 15 bis 20 Jahren zur Verfügung stehen wird. Auch in Bayern sind dringend weitere Gaskraftwerke sowie Pumpspeicher erforderlich. Da die Gaskraftwerke nicht wirtschaftlich betrieben werden können, muss im Rahmen eines Kapazitätsmarktes eine finanzielle Förderung erfolgen. Bezogen auf die RZWas sah er einen Spielraum, die interkommunale Zusammenarbeit zusätzlich zu fördern. Er sprach sich auf Anfrage von Dr. Jürgen Busse jedoch dagegen aus, die RZWas für die Sanierung von Kanälen zu öffnen. Dr. Till Rehm informierte über die Forschungsarbeit des Zentrums für Höhen-, Klima- und Umweltforschung der Umweltforschungsstelle.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse sprach über ak-



Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, referiert auf der Bezirksverbandsversammlung Oberbayern am 19. April 2013 in Garmisch-Partenkirchen.

tuelle Themen aus der Kommunalpolitik. Insbesondere ging er auf das Landesentwicklungsprogramm ein, welches im Landtag vor der Verabschiedung steht. Er bedauerte es, dass die Regelungen über den Einzelhandel m²-bezogene Vorgaben mit zwei Stellen hinter dem Komma machen, die für Gemeinden im ländlichen Raum dazu führen, dass viele Investoren abgeschreckt werden. Des Weiteren machte er deutlich, dass die Ansiedlung von Gewerbebetrieben erschwert wird. Positiv hob er hervor, dass aufgrund der Unterstützung von Ministerpräsident Horst Seehofer noch ein gewisser Spielraum für die kommunale Planungshoheit eröffnet wurde. Die Vertreter des Verbandes der Bayerischen Wirtschaft Rupert Hutterer und Dr. Benedikt Rüchardt referierten ebenfalls über die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms. Sie wiesen darauf hin, dass der Verband sich gegen die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben am Ortsrand ausgesprochen hat, um die Bäcker und Metzger im Ort zu schützen. Dabei riefen

ihre Ausführungen lautstarke Kritik der Rathauschefs hervor. Diese machten deutlich, dass die Gemeinden Betriebe ansiedeln müssen und dies auch im Interesse der Wirtschaft sei. Sie forderten, dass die Wirtschaft die Kommunen als Partner auf gleicher Augenhöhe anerkennt. Es wurde vereinbart, dass ein Arbeitskreis vom Verband der Bayerischen Wirtschaft und dem Bayerischen Gemeindetag ins Leben gerufen wird, in welchem die Themen Teilraumgutachten, Entwicklungsmöglichkeiten in Gemeinden und die Verbesserung des Angebots von Infrastruktur, wie Kinderkrippen, besprochen werden.

Regierungsvizepräsidentin Maria Els machte deutlich, dass es notwendig ist, in Oberbayern die dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern durchzuführen. Des Weiteren sprach sie den Breitbandausbau an und betonte, dass die Regierung den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern Beratung und Unterstützung anbietet, damit diese den Breitbandausbau erfolgreich durchführen können.

Kreisverband

Amberg-Sulzbach

Unter Leitung seines Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Peter Braun, Markt Schmidmühlen, traf sich der Kreisverband am 6. März 2013 zu einer Versammlung im Rathaussaal des Marktes Hahnbach. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden und den gastgebenden Bürgermeister Johann Kummert sowie der Erledigung einiger Regularien referierte Dr. Heinrich Wieth-Körpich von der Geschäftsstelle über aktuelle verbandspolitische Themen. In den Mittelpunkt seiner Ausführungen stellte er die Diskussionen um den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsprogramms, das Ringen mit der EU-Kommission um die Wahrung der Interessen der bewährten gemeindlichen Wasserwirtschaft in der geplanten EU-Konzessionsrichtlinie sowie die Probleme der ländlichen Räume Bayerns im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung und Abwanderungstendenzen in die Ballungsräume, wobei hier wiederum ein Schwerpunkt bei der flächendeckenden Einführung des schnellen Internets (DSL) und dem hierzu nun vorgestellten staatlichen Breitbandförderungsprogramm gesetzt wurde.

Weiter standen auf der Tagesordnung die Stärken und Schwächen der gemeindlichen Position im Zusammenhang mit dem forcierten Ausbau von Windkraftanlagen. Insbesondere zu diesem Thema entwickelte sich unter den Versammlungsteilnehmern eine lebhafte Diskussion.

Miltenberg

Am 15. März 2013 fand in Großwallstadt die Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeis-

ter Michael Berninger, Erlenbach am Main, stellte der 1. Bürgermeister der Gemeinde Großwallstadt, Roland Eppig, kurz seine Gemeinde vor und wies auf aktuelle Projekte hin. Im Anschluss erfolgte der Vortrag des Schatzmeisters zum Kassenstand. Die Kassenprüfer stellten kurz ihr Ergebnis vor; im Weiteren erfolgte die Entlastung des Schatzmeisters. Unter TOP 3 stellte der 1. Bürgermeister der Gemeinde Mömlingen Siegfried Scholtka, ein akustisches Leckortungssystem vor. Das Projekt wurde in der Bürgermeisterrunde kurz diskutiert. Als weiteren Tagesordnungspunkt wurde das Modellprojekt zur interkommunalen Zusammenarbeit unter dem Arbeitstitel „Dienstleistungszentrum“ vorgestellt. Neben der Darstellung des aktuellen Projektstands wurden auch Chancen und Möglichkeiten des Projekts und seine Umsetzung erläutert und mit den anwesenden Bürgermeistern diskutiert.

Der anwesende Landrat Roland Schwing gab einen kurzen Überblick über aktuellen Themen des Landkreises und stand für Fragen zur Verfügung.

Unter TOP 5 informierte der Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, über das neue Gesetz der kommunalen Wahlbeamten. Neben den Ansprüchen der berufsmäßigen und ehrenamtlichen Bürgermeister wurden auch Fragen der Arbeitszeit, des Nebentätigkeitsrechts sowie weitere mit dem Amt als Bürgermeister zusammenhängende Rechtsfragen geklärt. Im Zuge des Vortrags wurde auch auf die Versorgungsregelungen und Festlegungen des Ehrensolds eingegangen. Im Rahmen des Vortrags konnten auch eine Reihe von Fragen der anwesenden Bürgermeister geklärt werden.

Abschließend informierte der Vorsitzende des Kreisverbands Michael Berninger über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

Rottal-Inn

Am 18. März 2013 fand in der AOK-Geschäftsstelle Pfarrkirchen die Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsit-

zenden, 1. Bürgermeister Franz Pichlmeier, Falkenberg, stellte der scheidende Direktor der AOK Rottal-Inn kurz die Aufgaben der Direktion vor. Im Anschluss daran informierten weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle über aktuelle Themen aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Dabei spannte sich der Bogen von Themen der Finanzierung des Gesundheitswesens über die Vorstellung der Neuerungen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2013 bis hin zu Themen der gesunden Kommune unter Berücksichtigung des betrieblichen Gesundheitsmanagements und der Gesundheitserziehung in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen. Im Rahmen dieses Vortrags wurde auch der Nachfolger, Herr Gansmeier vorgestellt. An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion an.

Als weiteren Tagesordnungspunkt stellte der Referent der Geschäftsstelle Direktor Hans-Peter Mayer, die Änderungen des neuen KWBG vor. Dabei wurden neben Besoldungs- und Entschädigungsfragen auch Themen der Versorgung wie auch des Ehrensolds behandelt. Im Rahmen des Vortrags konnte eine Reihe von Fragen der anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beantwortet werden.

Lindau

Am 25. März 2013 fand in Sigmarzell unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Ulrich Pfanner, Scheidegg, eine Kreisverbandsversammlung statt. Als Gäste konnte der Kreisverbandsvorsitzende Herr Dr. Gerd Müller, MdB, Parlamentarischer Staatssekretär, Herr Eberhard Rotter, MdL, sowie Herr Landrat Elmar Stegmann begrüßen. Zu Beginn der Versammlung berichtete Gerhard Dix von der Geschäftsstelle über das neue Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und dessen Auswirkungen auf die Gemeinden. Danach sprach Dix den ab 1.8.2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr an. Er empfahl den anwesenden Bürgermeistern eindringlich,



Zu Gast bei der Kreisverbandsversammlung in Sigmarszell (Landkreis Lindau) war der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Gerd Müller, MdB (Bildmitte). Kreisverbandsvorsitzender 1. Bürgermeister Ulrich Pfanner (re.) und Gerhard Dix von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags (li.) freuten sich über den hohen Besuch.

ihre Bedarfsplanung auf den neuesten Stand zu stellen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig die notwendigen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen oder in der Tagespflege bereit zu stellen. Im Anschluss daran hielt der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dr. Gerd Müller, einen Vortrag unter dem Titel "Wir stärken die Kommunen und den ländlichen Raum". Der Staatssekretär gab dabei ein eindeutiges Signal für die Beibehaltung der Gewerbesteuer ab. Als eine wichtige finanzielle Entlastung der Kommunen bezeichnete er die Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter, die alleine dem Landkreis Lindau Einsparungen in Höhe von 1 Mio. Euro pro Jahr beschert. Dr. Müller machte auch deutlich, dass er bei der aktuellen Diskussion um die Trinkwasserversorgung in unserem Land keine Handlungskompetenz der EU erkennen könne. Bei seinen Ausführungen über den Breitbandausbau wurde deutlich, dass sich Bund, Länder und Kommunen bei diesem Thema ganz gerne den Ball gegenseitig zuspieren. In der Diskussion war einhellige Meinung der Kommunal-

politiker, dass der Breitbandausbau als bundespolitische Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge angesehen wird.

Abschließend diskutierten die anwesenden Bürgermeister über die derzeitige Situation im Tierheim Lindau und gaben zu erkennen, den dortigen Tierschutzverein künftig mit einem höheren freiwilligen Zuschuss unter die Arme zu greifen.

Tirschenreuth und Neustadt a.d. Waldnaab

Die Kreisverbände Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth trafen sich am 25. März 2013 unter der Leitung ihrer Vorsitzenden 1. Bürgermeister Rupert Troppmann, Neustadt a.d. Waldnaab, und 1. Bürgermeister Hubert Kellner, Waldershof, in dem an der Grenze beider Landkreise stehenden Hotel Igl, Markt Püchersreuth. Grund für die Vereinbarung einer gemeinsamen Kreisverbandsversammlung waren die hohen Wellen, die die von der EU-Kommission geplante Konzessionsrichtlinie nicht nur in der Kommunalpolitik, sondern auch in der bayerischen Bür-

gerschaft schlug. Man hatte deshalb den in der Geschäftsstelle für das Europarecht zuständigen Direktor Dr. Heinrich Wieth-Körprich eingeladen. Um die augenblickliche kritische Situation verständlich zu machen, ging der Referat bis in die Anfänge des europäischen Binnenmarkts zurück und beschrieb die nun über 20 Jahre währende Auseinandersetzung mit der EU-Kommission über die Gebietsmonopole für die kommunale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, über die Ausdehnung des Vergaberegimes in gemeindliche Aufgabenbereiche sowie über die von Brüssel aus argwöhnisch beobachtete interkommunale Zusammenarbeit in Deutschland und hier insbesondere in Bayern. In Bezug auf die umstrittene Konzessionsrichtlinie könne man heute allerdings vorsichtig optimistisch sein, da das gewaltige Medienecho und die Proteste aller kommunalen Ebenen in Bayern die EU-Kommission durchaus beeindruckt hätten, so dass von Kommissar Michel Barnier und seiner Generaldirektion inzwischen Signale ausgehen, bayerische Belange hinsichtlich der kommunalen Kooperationen und der kommunalen Mehrspartenunternehmen zu berücksichtigen.

Im Anschluss an das Referat verabschiedeten die Teilnehmer beider Kreisverbände eine Resolution mit den bayerischen Positionen und Forderungen.

Augsburg

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Georg Klaußner, Untermeitingen, fand in der Handwerksammer in Augsburg am 9. April 2013 eine Kreisverbandsversammlung statt.

Nach einem Grußwort des Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Augsburg, Richard Fank, referierte der Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags Dr. Jürgen Busse über aktuelle kommunalpolitische Themen. Er berichtete über die Diskussion der kommunalen Spitzenverbände mit den Vertretern des Finanz- und Innenministeriums zur Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs. Ziel

ist es, mit Hilfe eines wissenschaftlichen Gutachtens zu überprüfen, ob bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen eine „Gerechtigkeitslücke“ besteht.

Des Weiteren legte er dar, dass im Jahr 2013 bei den Schlüsselzuweisungen die vier kreisfreien Städte in Schwaben 144 Mio. Euro und die ca. 250 kreisangehörigen Gemeinden 165 Mio. Euro erhalten haben. Er ging auch auf die Energiewende ein und sah es als dringend notwendig an, dass für den Ausbau der regenerativen Energien alsbald die notwendigen Speicheranlagen zur Verfügung stehen, ansonsten wird zukünftig noch mehr Strom ins Ausland preisgünstig weitergegeben, während bei uns die Strompreise steigen. Das Eckpunktepapier der Bundesminister Altmaier und Rösler, welches 1,86 Mrd. Euro einsparen sollte, ist am Widerstand des Bundesrats gescheitert. Nunmehr wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis Ende Mai Ergebnisse vorlegen soll. Dr. Busse zeigte sich nicht optimistisch, dass hier eine nachhaltige Lösung zu erwarten ist. Des Weiteren referierte er über das neue Landesentwicklungsprogramm, den Ausbau des Breitbandnetzes sowie den Anspruch auf Krippenplätze zum 1. August 2013.

Im Anschluss daran berichtete Herr Riedl von der BayernLabo über die Finanzierung kommunaler Investitionen und legte an zahlreichen Beispielen dar, dass die Labo mit günstigen Zinssätzen unter 1% Kommunalkredite vergibt.

Freising

Am 10. April .2013 fand im Sitzungssaal des Rathauses in Freising unter Leitung von 1. Bürgermeister Klaus Stallmeister eine Kreisverbandsversammlung statt. Zu Beginn der Versammlung berichtete Herr Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher über aktuelle kommunalpolitische Fragen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Vortrag von Gerhard Dix aus der Geschäftsstelle über das neue Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. Dabei führte der Referent aus,

welche Neuerungen aus kommunaler Sicht seit 1.1.2013 in Kraft getreten sind. Kernpunkte seines Vortrages waren der Wegfall der Gastkinderregelung und deren Auswirkungen, die künftige Finanzierung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger Träger, die Notwendigkeit einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit bei der Investitionskostenförderung überörtlicher Einrichtungen sowie die Auswirkungen der Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels aus finanzieller und auch personeller Sicht. Im Anschluss daran berichtete Dix über den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr zum 1.8.2013. Im Mittelpunkt der Diskussion standen dabei Fragen über den Umfang des Rechtsanspruchs. Schließlich diskutierten die Mitglieder des Kreisverbandes über die möglichen Folgen, falls eine Gemeinde diesen Rechtsanspruch nicht erfüllen kann. In der Diskussion wurde deutlich, dass insbesondere durch den Aufbau bzw. Ausbau eines Tagespflegenetzes auf der Landkreisebene möglichen Engpässen vor Ort begegnet werden könnte. Denn zahlreiche Kommunalvertreter berichteten, dass sie trotz mehrfacher Ausschreibung keine geeigneten Fachkräfte für ihre Kindertageseinrichtungen finden.

Nürnberger Land

Der Kreisverband traf sich unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Konrad Rupprecht, Markt Feucht, am 10. April 2013 im Gasthof Frankenalb in Neuhaus an der Pegnitz. Neben den zahlreich erschienenen Damen und Herren erste Bürgermeister konnte der Vorsitzende auch Herrn Landrat Armin Kroder, Mitarbeiter des Landratsamts, den Geschäftsführer der Leader-Aktionsgruppe Hersbrucker Land sowie den Leader-Manager Mittelfranken und Region Bamberg beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begrüßen. Nach weiteren Grüßworten von Herrn Landrat Kroder und dem 1. Bürgermeister des Marktes Neuhaus an der Pegnitz, Herrn Josef Springer, referierte Dr. Andreas Gaß von

der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über das Gemeinde- und Landkreiswahlrecht zur Kommunalwahl 2014. Dabei ging es unter anderem um wichtige Gesetzesänderungen sowie die wesentlichen Daten (Wahlkalender) aus Sicht der Wahlvorschlagsträger und der Gemeindeverwaltungen. Weitere Tagesordnungspunkte waren die Umsetzung des Projekts eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Gemeinden im Landkreis, die Information der Gemeinden über die ab 2014 beginnende neue LEADER-Förderperiode und deren mögliche Auswirkungen auf die Projekte im Landkreis sowie die Vorstellung einer Charta der Europäischen Metropolregion Nürnberg zur Familienfreundlichkeit, zu deren Unterstützung die Gemeinden eingeladen wurden. Zu einem Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V., das den Anstoß einer Gesetzesänderung zur Einführung von Tempo 30 in geschlossenen Ortschaften als Regelgeschwindigkeit vorschlägt, war einhellige Meinung der Versammlung, dass die derzeitigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts ausreichend seien, zumal bereits jetzt nach Ausführungen des Landratsamts über 80% der gemeindlichen Ortsstraßen Tempo 30-Zonen seien. An die einzelnen Tagesordnungspunkte schloss sich jeweils eine lebhaftige Debatte an.

Mit einem Hinweis auf eine Bürgermeister-Informationsfahrt in die „Partnerstadt“ Tirschenreuth und weiteren Informationen beschloss der Vorsitzende die Versammlung.

Fürth

Mit verschiedenen kommunalen Themen beschäftigten sich die Bürgermeister bei der Kreisverbandsversammlung am 16. April 2013 in Oberasbach. Kreisverbandsvorsitzender Thomas Zwingel, Zirndorf, begrüßte dazu auch Fachanwalt Dr. Max Reicherzer aus München, der über die neueste Rechtsprechung zu Folgekostenverträgen informierte.

Bislang hätten solche Folgekostenverträge, mit denen die Kommunen durch

die Ausweisung neuer Baugebiete erforderliche Infrastruktureinrichtungen wie Kindertagesstätten oder Schulen mitfinanzieren können, in der Praxis kaum eine Rolle gespielt. Aktuelle Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg lassen den Kommunen jetzt mehr Spielräume und machen Folgekostenverträge als Alternative zu herkömmlichen städtebaulichen Verträgen interessant, meinte Reicherzer. So könnten sich die Gemeinden neben barem Geld auch Grundstücksanteile für kommunale Bauten zusichern lassen, ehe das Baugebiet realisiert wird.

Als „weniger brisant“ stufen die Bürgermeister die Benennung so genannter „Jugendpolitischer Sprecher“ in den Gemeinden ein. Ein Jahr vor der Kommunalwahl mache die Benennung keinen Sinn. Die Gefahr, dass eine solche Position parteipolitisch vereinnahmt werde, sei im Hinblick auf die Wahlen einfach zu groß, so die Bürgermeister. Zudem hätten sich die bisher schon bestellten Sprecher nicht so stark engagiert, dass man jetzt unbedingt auf sie bauen müsse. Zumeist müssten die Gemeinden, auch die kleineren, auf hauptamtliche Kräfte in der Jugendarbeit zurückgreifen, meinte Obermichel-

bachs Bürgermeister Herbert Jäger. Bürgermeister Zwingel gab zudem zu Bedenken, dass die Jugendhilfeplanung des Landkreises voraussichtlich erst im Herbst 2014 abgeschlossen sei. Erst dann seien die Aufgaben erkennbar und erst dann könne entschieden werden, wie und von wem sie in der jeweiligen Gemeinde am besten erledigt werden könnten. Auf Anregung von 1. Bürgermeister Friedrich Biegel, Großhabersdorf, wollen die Bürgermeister ihre örtlichen Erfahrungen zusammentragen und ein mögliches gemeinsames Vorgehen abstimmen.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Reinhold Kuhn, Markt Sugenheim, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Neustadt/Aisch-Bad Windsheim, zum 55. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Josef Haselbeck, Gemeinde Niederaichbach, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Landshut, zum 60. Geburtstag.



Gedankenaustausch mit dem Vorstand des Genossenschaftsverbands Bayern e.V. am 10. April 2013 in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München. Der Verbandspräsident und Vorstandsvorsitzende des Genossenschaftsverbands Prof. Dr. h.c. Stephan Götzl erläutert seine Sicht auf sog. „Sozialgenossenschaften“ (Dritter von links; neben ihm – Zweiter von links – das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags Dr. Jürgen Busse)

Altbürgermeister Erich Weininger verstorben



Der Altbürgermeister des Marktes Ebrach im Landkreis Bamberg, Herr Erich Weininger, ist am 15. April 2013 im Alter von 89 Jahren gestorben. Erich Weininger war Kreisverbandsvorsitzender des Bayerischen Gemeindetags im Landkreis Bamberg von 1966 – 1990. Seit 1972 war der Verstorbene auch Bezirksverbandsvorsitzender in Oberfranken. Erich Weininger gehörte dem Präsidium unseres Verbandes zwischen 1972 und 1990 an. In dieser Zeit begleitete er auch das Amt des 3. Vorsitzenden des Bayerischen Gemeindetags. Der Bayerische Gemeindetag wird Herrn Erich Weininger ein ehrendes Gedenken bewahren.

Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags (Stand 1. Mai 2013)

Direktor der Geschäftsstelle

Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Telefon: 36 00 09-11

Telefax: 36 88 99 80-11

E-Mail: juergen.busse@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Katrin Zimmermann

Telefon: 36 00 09-11 und -12

Telefax: 36 88 99 80-12

E-Mail: katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Franz Dirnberger
Ständiger Vertreter des
Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

Referat I (R I)

Dr. Franz Dirnberger, Direktor

Telefon: 36 00 09-20

Telefax: 36 88 99 80-20

E-Mail: franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Margit Frey

Telefon: 36 00 09-13

Telefax: 36 88 99 80-13

E-Mail: margit.frey@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Wilfried Schober

- Bauplanungsrecht
Baugebietsausweisung
- Umlegung und Grenzregelung nach BauGB
- Städtebauliche Verträge (ohne Erschließungsverträge)
- Bauordnungsrecht
- Denkmalschutzgesetz
- ÖRAG-Vertrag
- Zuweisung von Grundsatzfragen
- Protokolle und Niederschriften von Sitzungen der Organe des Bayerischen Gemeindetags
- Benennungen
- Laufende organisatorische Angelegenheiten der Geschäftsstelle und Personalverwaltung
- Betreuung der Kommunal GmbH des Bayerischen Gemeindetags
- Betreuung der Servicegesellschaft ipse
- Vorgänge, die nicht anderen Referaten zugeteilt sind

Referat II (R II)

Hans-Peter Mayer, Direktor

Telefon: 36 00 09-17

Telefax: 36 88 99 80-17

E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Bärbel Lemke

Telefon: 36 00 09-24

Telefax: 36 88 99 80-24

E-Mail: baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Andreas Gaß

- Gesetz über kommunale Wahlbeamte
Rechtsstellungsgesetz
- Strafrecht
Dienststrafrecht
Zivilrechtlicher Ehrenschutz
- Kommunalfinanzen
Steuergesetzgebung, -politik
Finanzausgleich
Statistiken
- Banken und Versicherungen
- Kämmerei
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bayerischen Gemeindetags
Organisation hinsichtlich des Gebäudeunterhalts der Geschäftsstelle
- Büroleitung von A

Referat III (R III)

Wilfried Schober, Direktor

Telefon: 36 00 09-30

Telefax: 36 88 99 80-30

E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Margit Frey

Telefon: 36 00 09-13

Telefax: 36 88 99 80-13

E-Mail: margit.frey@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Gerhard Dix

- Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“
- Pressearbeit des Bayerischen Gemeindetags
- Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Gemeindetags
- Bürokratieabbau/Funktionalreform
- Medien- und Rundfunkrecht

- Presserecht
- Recht des Datenschutzes
- Datenschutzbeauftragter der Geschäftsstelle
- Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Feuerwehrwesen
- Betreuung von Rechtsschutzfällen
- Betreuung der großen Mitglieder
- Zuweisung von Sonderaufgaben durch den Direktor der Geschäftsstelle

Referat IV (R IV)

Cornelia Hesse, Direktorin

Telefon: 36 00 09-22

Telefax: 36 88 99 80-22

E-Mail: cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Bärbel Baxmann

Telefon: 36 00 09-28

Telefax: 36 88 99 80-28

E-Mail: baerbel.baxmann@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Doris Barth

- Straßen- und Wegerecht
- Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen
- Winterdienst
- Bahnen
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Luftverkehrsrecht
- Städtebauförderung und Dorferneuerung
- Raumordnung und Landesplanung
Landesentwicklung
Regionalplanung
- Konversion
- Ländliche Entwicklung (Flurbereinigung und Landwirtschaft, ELER)
- Wohnungswesen
- Umweltfragen
Naturschutzrecht
Abfallrecht
Immissionsschutzrecht
Bergrecht

Referat V (R V)

Gerhard Dix, Referatsleiter

Telefon: 36 00 09-21

Telefax: 36 88 99 80-21

E-Mail: gerhard.dix@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Alice Vogel

Telefon: 36 00 09-45

Telefax: 36 88 99 80-45

E-Mail: alice.vogel@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Wilfried Schober

- Bildungs- und Erziehungswesen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildung
- Kultur, Wissenschaft und Kunst (Büchereien, Archive, Museen, Musikschulen, Brauchtum)
- Sozialwesen
Sozialhilfe
Jugend- und Altenpflege
Gesundheitswesen, soziale Einrichtungen
- Sport, Erholung und Freizeit
- Automatisierte Datenverarbeitung in der Geschäftsstelle
- Sonderaufgaben (Reden, Statements, Glückwunschsreiben, Kontakte zu anderen Verbänden, Gemeindepartnerschaften)
- Organisation von landesweiten Veranstaltungen

Referat VI (R VI)

Georg Große Verspohl, Oberverwaltungsrat

Telefon: 36 00 09-26

Telefax: 36 88 99 80-26

E-Mail: georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Isabella Holzmann

Telefon: 36 00 09-34

Telefax: 36 88 99 80-34

E-Mail: isabella.holzmann@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Stefan Graf

- Öffentliches Dienstrecht
Ausbildungs- und Prüfungswesen
Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuer
- Sozialversicherungsrecht
Pflege-, Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Betriebsverfassungsrecht
Personalvertretungsrecht
- Kommunale Organisationsangelegenheiten
Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells
- Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Gemeinden – E-Government (Internet, Intranet, Virtuelles Rathaus, Behördennetz u.a.)
- Vermessungswesen
- Steuerrecht
- Verwaltungsrecht
Verwaltungsverfahrensrecht
Verwaltungszustellung
Verwaltungsprozessrecht

Referat VII (R VII) derzeit unbesetzt

Referat VIII (R VIII) Barbara Gradl, Referatsleiterin

Telefon: 36 00 09-37
Telefax: 36 88 99 80-37
E-Mail: barbara.gradl@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Marion Rehm
Telefon: 36 00 09-49
Telefax: 36 88 99 80-49
E-Mail: marion.rehm@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Franz Dirnberger

- Vergabewesen
- Zivilrecht, einschließlich Schadensersatzansprüche, Insolvenzrecht (einschl. Urheberrecht, GEMA-Gebühren ...)
- Ziviles Baurecht im Hoch- und Tiefbau, Architekten- und Ingenieurverträge
- Forstwirtschaft
- Fischerei- und Jagdrecht

Referat IX (R IX) Dr. Juliane Thimet, Direktorin

Telefon: 36 00 09-16
Telefax: 36 88 99 80-16
E-Mail: juliane.thimet@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Alice Vogel
Telefon: 36 00 09-45
Telefax: 36 88 99 80-45
E-Mail: alice.vogel@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Claudia Drescher

- Kommunalabgabengesetz in den Bereichen Abfall (Gebühren) und Wasserver- und Abwasserentsorgung Friedhöfe (Gebühren)
- Zweitwohnungssteuer
- Kommunale Einrichtungen
Regelung der Benutzung
Anschluss- und Benutzungszwang
- Wasserwerks- und Kläranlagennachbarschaften
Ausbildung von Klär- und Wassermeistern
sowie Wasserwarten
- Bodenschutzgesetz
Altlasten
- AVBWasserV
- Betreuung der Zweckverbände, Führungskräfte-seminar
Wasser/Abwasser

Referat X (R X) Stefan Graf, Direktor

Telefon: 36 00 09-23
Telefax: 36 88 99 80-23
E-Mail: stefan.graf@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Bärbel Baxmann
Telefon: 36 00 09-28
Telefax: 36 88 99 80-28
E-Mail: baerbel.baxmann@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Georg Große Verspohl

- Energielieferverträge (Strom, Gas, Wärme)
Straßenbeleuchtungsverträge
- Konzessionsverträge (Strom, Gas, Wärme, Wasser)
Konzessionsabgabe
- Kommunale Energiepolitik und Klimaschutz
Energieeffizienz
- Breitband, Mobilfunkpakt
- Post und Telekommunikation
- Bayerische Verfassung
Grundgesetz
Allgemeine Bundes- und Landesangelegenheiten
Bundes- und Landeswahlrecht
- Europarecht, EFRE, Europabüro
- Zuweisung von Sonderaufgaben

Referat XI (R XI) Claudia Drescher, Referatsdirektorin

Telefon: 36 00 09-25
Telefax: 36 88 99 80-25
E-Mail: claudia.drescher@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Alice Vogel
Telefon: 36 00 09-45
Telefax: 36 88 99 80-45
E-Mail: alice.vogel@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Juliane Thimet

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG)
Obdachlosenunterbringung
Pass-, Ausweis- und Meldewesen
Personenstandswesen
Feiertagsgesetz
Gewerberecht (GewO, GastG, LadschlG)
Versammlungsrecht
Ordnungswidrigkeitenrecht
- Enteignungs- und Entschädigungsrecht
Manöverschäden
Landbeschaffungsgesetz
Schutzbereichsgesetz
- Straßenverkehrsrecht

- Kosten- und Verwaltungsvollstreckungswesen
- Bestattungs- und Friedhofswesen (ohne Gebühren)
- Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge
- Hundesteuer
- Kleine Gemeindesteuern
- Nutzungsrechte, Stiftungen, Baulasten

Referat XII (R XII)

Dr. Andreas Gaß, Verwaltungsdirektor

Telefon: 36 00 09-19

Telefax: 36 88 99 80-19

E-Mail: andreas.gass@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Bärbel Lemke

Telefon: 36 00 09-24

Telefax: 36 88 99 80-24

E-Mail: baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Hans-Peter Mayer

- Kommunalverfassungsrecht
Gemeindeordnung (ohne kommunale Einrichtungen, ohne Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)
Landkreisordnung
Bezirksordnung
Verwaltungsgemeinschaftsordnung
KommZG
Konnexitätsprinzip
- Kommunales Wahlrecht
- Kommunalwirtschaft
Haushaltswirtschaft
Kreditwesen
Vermögenswirtschaft
Kassen- und Rechnungswesen
Prüfungswesen
- Gemeindliche Unternehmen
Grundsätze der Privatisierung
Eigenbetriebsrecht

Referat XIII (R XIII)

Dr. Doris Barth, Verwaltungsrätin

Telefon: 36 00 09-14

Telefax: 36 88 99 80-14

E-Mail: doris.barth@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Isabella Holzmann

Telefon: 36 00 09-34

Telefax: 36 88 99 80-34

E-Mail: isabella.holzmann@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Cornelia Hesse

- Erschließungsverträge
- Erschließungsbeitragsrecht

- Straßenausbaubeitragsrecht
- Wasserrecht, Trinkwasserrecht, Abwasserabgabenrecht
- Förderrichtlinien Wasser (insbesondere RZWas, RZKKA)

Sachgebiet 1 (S 1):

Astrid Herold, Verbandsamtsfrau, Sachgebietsleiterin

Telefon: 36 00 09-35

Telefax: 36 88 99 80-35

E-Mail: astrid.herold@bay-gemeindetag.de

- Verbandsorganisation der Geschäftsstelle

Sachgebiet 2 (S 2):

Rosmarie Kern, Sachgebietsleiterin

Telefon: 36 00 09-18

Telefax: 36 88 99 80-18

E-Mail: rosmarie.kern@bay-gemeindetag.de

- Finanzbuchhaltung und Mitgliederverwaltung der Geschäftsstelle

Sachgebiet 3 (S 3):

Michaela Klein, Sachgebietsleiterin

Telefon: 36 00 09-29

Telefax: 36 88 99 80-29

E-Mail: michaela.klein@bay-gemeindetag.de

- EDV der Geschäftsstelle

Sachgebiet 4 (S 4):

Katrin Gräfe, Sachgebietsleiterin

Telefon: 36 00 09-32

Telefax: 36 88 99 80-32

E-Mail: katrin.graefe@bay-gemeindetag.de

- Kommunalwerkstatt – Kommunal-GmbH des Bayerischen Gemeindetags



Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenem Urlaub im Beamtenbereich

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 12. März 2013 entschieden, dass Beamten ein Anspruch auf Abgeltung des unionsrechtlich gewährten Mindesturlaubs von vier Wochen zusteht, der krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 4. April 2013 zu dieser Thematik über die Voraussetzungen und die Höhe des Anspruchs informiert. Dem Schreiben lässt sich folgender wesentlicher Inhalt entnehmen:

„Soweit bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses die vorherige Einbringung von Erholungsurlaub aufgrund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war, ist der Urlaub der einzelnen Urlaubsjahre in dem Umfang abzugelten, in dem der jeweils durch eingebrachten Urlaub erlangte Freistellungszeitraum hinter einem Zeitraum von vier Wochen zurückbleibt. Bei einer oder einem an fünf Wochentagen beschäftigten Beamtin oder Beamten entspricht dies einer Anzahl von 20 Tagen pro Jahr. Da sich der gemeinschaftsrechtlich garantierte Mindesturlaub von vier Wochen auf das Urlaubsjahr bezieht, ist bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses während des Jahres für die Berechnung des Abgeltungsumfangs lediglich ein entsprechender Anteil zugrunde zu legen. Soweit sich in diesen Fällen bei

der Berechnung Bruchteile von Tagen ergeben, kann die Rundungsregelung des § 4 Abs. 2 Satz 4 UrIV Anwendung finden.

Ist die Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten so eingeteilt, dass sich im Durchschnitt mehr oder weniger als fünf Arbeitstage pro Woche ergeben, erhöht bzw. vermindert sich die Zahl der Mindesturlaubstage entsprechend auf die Anzahl von Tagen, mit der ein vierwöchiger Freistellungszeitraum erreicht werden kann. So wird beispielsweise bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf drei Arbeitstage pro Woche der Zeitraum mit 12 Urlaubstagen abgedeckt, weshalb in derartigen Fällen auch nur ein Abgeltungsanspruch für diese 12 Tage besteht.

In Übereinstimmung mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist der Abgeltungsanspruch für jedes Jahr danach zu bemessen, wie weit der durch tatsächlich in Anspruch genommenen Urlaub erhaltene Freistellungszeitraum hinter dem EU-rechtlich garantierten Mindesturlaub von vier Wochen zurückbleibt. Ein Abstellen auf konkrete Urlaubsansprüche bzw. eine Differenzierung nach der Entstehung von Urlaubsansprüchen erfolgt dabei nicht. Diese eng an die Intention der Richtlinie angelehnte Betrachtung bedeutet letztlich eine Lösung von konkret vorhandenen Urlaubsansprüchen und vergleicht abstrakt den Umfang des Anspruchs auf Mindesturlaub mit dem des tatsächlich eingebrachten Urlaubs.

Bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses wird jedes Urlaubsjahr seit dem Vorliegen der unmittelbar bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses andauernden Dienstunfähigkeit unabhängig von individuell bestehenden Urlaubsansprüchen unter dem Blickwinkel betrachtet, ob in dem jeweiligen Jahr ein Freistellungszeitraum von vier Wochen Mindesturlaub erreicht wurde. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die Zahl an Urlaubstagen abzugelten, die nötig gewesen wäre, um den Mindesturlaubszeitraum zu erreichen. D.h. der Abgeltungsanspruch besteht nur, wenn und soweit die Beamtin bzw.

der Beamte in dem jeweiligen Urlaubsjahr nicht mindestens vier Wochen Freistellungszeit durch Urlaub hatte. Bei Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen ist systemkonform auf eine vierwöchige dienstfreie Ferienzeit abzustellen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob der Urlaub in Abrechnung von Urlaubsansprüchen aus Vorjahren oder dem aktuellen Urlaubsjahr genommen wurde.

Beispiel:

Beamtin bzw. Beamter mit Fünf-Tage-Woche erkrankt am 15.6. in Jahr 1. Die Erkrankung besteht ununterbrochen fort und mündet in die Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit mit Ablauf des 31.3. in Jahr 3. Im Jahr 1 hat die Beamtin bzw. der Beamte 9 Tage Erholungsurlaub (4 Tage aus der Ansparung früherer Urlaubsjahre, 5 Tage Resturlaub aus Vorjahr) eingebracht.

Der Umfang des Abgeltungsanspruchs ist wie folgt zu ermitteln:

Mindesturlaubsanspruch aufgrund der EU-Richtlinie

Jahr 1: Vier Wochen (= 20 Tage bei Fünf-Tage-Woche)

Jahr 2: Vier Wochen (= 20 Tage bei Fünf-Tage-Woche)

Jahr 3: Da das Beamtenverhältnis im Jahr 3 endet, besteht nur ein Teilanspruch von 3/12 des Mindesturlaubs im Umfang von einer Woche (= 5 Tage bei Fünf-Tage-Woche).

Auf den Mindesturlaubsanspruch sind anzurechnen:

Jahr 1: Freistellungszeit durch Urlaub 1,8 Wochen (in Anspruch genommenen 9 Urlaubstage unabhängig vom Entstehungsanspruch)

Jahr 2: keine Anrechnung

Jahr 3: keine Anrechnung

Ergebnis:

Der Umfang des Abgeltungsanspruchs beträgt:

Jahr 1: 11 Tage (4 Wochen – 1,8 Wochen = 2,2 Wochen x 5 Tage)

Jahr 2: 20 Tage (4 Wochen)

Jahr 3: 5 Tage (1 Woche)

Damit ergibt sich ein abteilungsfähiger Umfang von 36 Tagen.

Nach dem Urteil sind Urlaubsansprüche aus vorangegangenen Jahren ferner nur insoweit abzugelten, als sie nicht verfallen sind. Ein solcher Verfall tritt dann ein, wenn nationalstaatlich ein hinreichend langer Übertragungszeitraum geregelt ist und dieser abgelaufen ist. Einen Übertragungszeitraum von 15 Monaten hat der EuGH gebilligt (Urteil vom 22.11.2011, Rs.-C-214/10). Gibt es keine ausreichend langen nationalstaatlichen Verfallsregelungen, tritt auf der Grundlage der EuGH Rechtsprechung ein Verfall des Urlaubsanspruchs 18 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres ein. Da die Forderung nach einem hinreichend langen Übertragungszeitraum in der Urlaubsverordnung bereits jetzt erfüllt ist (Frist ohne zeitliche Begrenzung verlängerbar) und die Begrenzung auf die vom EuGH als ausreichend beurteilten 15 Monate im Verwaltungsvollzug angewendet wurde, kann von einem Verfall des Urlaubsanspruchs nach einem Zeitraum von 15 Monaten ausgegangen werden. Im Ergebnis bedeutet das, dass Urlaubsjahre, die bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses seit mehr als 15 Monaten abgelaufen sind, unberücksichtigt bleiben. In obigem Beispiel würde bei einer Beendigung des Beamtenverhältnisses am 30.4. des Jahres 3 der Urlaub des Jahres 1 aufgrund des Verfalls unberücksichtigt bleiben und damit keiner Abgeltung unterliegen, wobei sich der Teilanspruch des Jahres 3 auf 4/12 des Mindesturlaubs (= 7 Tage) erhöhen würde.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass in jedem künftigen Fall der Beendigung des Beamtenverhältnisses zu prüfen ist, ob ggfs. die Voraussetzungen einer Abgeltung von Erholungsurlaub, der aufgrund einer Dienstunfähigkeit nicht eingebracht werden konnte, vorliegen und den Umfang des ggfs. bestehenden Anspruchs festzustellen.

Über die bereits vorliegenden und ggf. künftig gestellten Anträge auf Abgeltung von Urlaub aus bereits beendeten Beamtenverhältnissen kann

unter Anwendung der vorstehenden Grundsätze entschieden werden.

Der Abgeltungsanspruch ist von der für die Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständigen Stelle, in der Regel damit der Personal verwaltenden Stelle zu prüfen, da nur dort die erforderlichen Urlaubs- und Krankheitsdaten bekannt sind. Der Umfang des Anspruchs in Tagen ist danach der für die Zahlung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten zuständigen Stelle mitzuteilen, welche die Berechnung und Auszahlung des Anspruchs vornimmt.

Bezüglich der Höhe des Abgeltungsanspruchs ist es nach dem Urteil des BVerwG sachgerecht, auf die durchschnittliche Besoldung (Art. 2 BayBesG) der letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses abzustellen. In Anlehnung an die bereits vorliegende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung kann der Anspruch danach wie folgt ermittelt werden:

(Besoldung der letzten drei Monate)/(13 (Wochenzahl eines Quartals)) Anzahl der indiv.Wochenarbeitstage multipliziert mit der Zahl der abzugelenden Urlaubstage.“

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beschäftigung von Beamten außerhalb des Beamtenverhältnisses

Mit Schreiben vom 15.2.2013 hat uns das Bayerische Staatsministerium der Finanzen auf Änderungen zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Beschäftigung von Beamten außerhalb des Beamtenverhältnisses hin-

gewiesen. Im Folgenden geben wir das Schreiben auszugsweise wieder und bitten Sie, die darin enthaltenen Informationen zu berücksichtigen.

I. Kranken- und Arbeitslosenversicherung

1. Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses während einer Beurlaubung ohne Leistungen des Dienstherrn

Krankenversicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V setzt voraus, dass nach beamtenrechtlichen Vorschriften bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe besteht. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III für die Arbeitslosenversicherung.

Beamtinnen und Beamte, die zur Ausübung einer anderweitigen Beschäftigung ohne Leistungen des Dienstherrn beurlaubt sind, haben gegenüber dem beurlaubenden Dienstherrn bei Krankheit weder Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge noch auf Beihilfe.

Nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger sind beurlaubte Beamten und Beamte in einer anderweitigen Beschäftigung dennoch nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V krankenversicherungsfrei sowie nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III arbeitslosenversicherungsfrei, wenn

- sich der private Arbeitgeber verpflichtet, den beurlaubten Beamtinnen und Beamten im Krankheitsfall für die gesamte Zeit der Beurlaubung das vereinbarte Arbeitsentgelt und die den Beihilfevorschriften entsprechenden Leistungen zu gewähren, und
- der beurlaubende Dienstherr erklärt, die Rückkehr der beurlaubten Beamtin/des beurlaubten Beamten von dem Zeitpunkt an zu gewährleisten, von dem an der Arbeitgeber diese Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr erbringt.

Erforderlichenfalls hat die beurlaubte Beamtin/der beurlaubte Beamte die

vorgenannten Voraussetzungen durch eine Bescheinigung des privaten Arbeitgebers und des beurlaubenden Dienstherrn nachzuweisen. Ergibt sich aus der Erklärung des privaten Arbeitgebers sowie des Dienstherrn kein nahtloser Schutz im Krankheitsfall, kommt Kranken- und Arbeitslosenversicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V bzw. § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nicht in Betracht.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben hierzu darauf hingewiesen, dass bei beurlaubten Beamtinnen/Beamten in anderweitigen Beschäftigungen der **Abschluss einer privaten Krankenversicherung** – anstelle einer Verpflichtung des Arbeitgebers, der beurlaubten Beamtin/dem beurlaubten Beamten im Krankheitsfall das vereinbarte Arbeitsentgelt und die den Beihilfevorschriften entsprechenden Leistungen zu gewähren – **keine Versicherungsfreiheit** in der Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und in der Arbeitslosenversicherung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III zur Folge hat. Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung tritt damit in diesen Fällen nicht ein, wenn der private Arbeitgeber nicht die den Beihilfevorschriften entsprechenden Leistungen im Krankheitsfall gewährt, sondern nur einen Beitragszuschuss zu einer privaten Krankenversicherung zahlt, von der diese Leistungen bezogen werden können.

Die Versicherungsfreiheit setzt nicht zwingend voraus, dass der private Arbeitgeber die Leistungen im Krankheitsfall **zeitlich unbegrenzt** zu erbringen hat. Entscheidend ist, dass sich aus den Erklärungen des Dienstherrn und des Arbeitgebers insgesamt ein lückenloser Schutz im Krankheitsfall ergibt. Kranken- und Arbeitslosenversicherungsfreiheit sind damit auch bei einer befristeten Lohnfortzahlung durch den privaten Arbeitgeber gegeben, wenn der Dienstherr die Rückkehr der beurlaubten Beamtin/des beurlaubten Beamten nach Einstellung der Lohnfortzahlung durch den privaten Arbeitgeber gewährleistet.

Ob eine entsprechende Erklärung bzw.

Rückkehrleistung durch den Dienstherrn abgegeben werden kann, ist je nach Sachlage im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.

Soweit die aufgeführten Voraussetzungen nicht gegeben sind, unterliegen diese Beschäftigungen grundsätzlich der Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht, es sei denn, aus anderen Gründen besteht Versicherungsfreiheit (z.B. Krankenversicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze).

2. Tätigkeit in einer neben dem Beamtenverhältnis ausgeübten Beschäftigung

2.1 Krankenversicherung

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V sind die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V krankenversicherungsfreien Beamtinnen und Beamten auch hinsichtlich weiterer Beschäftigungen, die neben dem – die Versicherungsfreiheit begründenden – Beamtenverhältnis ausgeübt werden, krankenversicherungsfrei.

Davon unberührt bleibt bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen die Abführung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrages bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.

2.2 Arbeitslosenversicherung

Eine dem § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V entsprechende Vorschrift besteht für den Bereich der Arbeitslosenversicherung nicht. Die neben dem Beamtenverhältnis ausgeübte Beschäftigung unterliegt daher grundsätzlich der Arbeitslosenversicherungspflicht, es sei denn, dass Versicherungsfreiheit aus anderen Gründen in Betracht kommt (z.B. Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung gem. § 27 Abs. 2 SGB III).

3. Akzessorisches Nebenamt

Wenn eine Nebenbeschäftigung als so genanntes akzessorisches Nebenamt für den Dienstherrn des Hauptamtes als Bestandteil des Dienstverhältnisses ausgeübt wird und die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde dies bestätigt hat, ist von Versi-

cherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung auszugehen (vgl. hierzu auch Punkt 3 der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26. April 2006 – im Internet unter www.aok-business.de bei der Rubrik „Fachthemen/Besprechungsergebnisse“ – eingestellt). Sofern nicht eindeutig feststellbar ist, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, sollte zur Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung eine Anfrage bei der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgen.

II. Rentenversicherung

Beamtinnen und Beamte, die in ihrer Beschäftigung, die sie in ihrer Eigenschaft als Beamtinnen und Beamte ausüben, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI rentenversicherungsfrei sind, unterliegen in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung und in einer während einer Beurlaubung ohne Leistungen des Dienstherrn ausgeübten Beschäftigung grundsätzlich der **Rentenversicherungspflicht**, sofern nicht aus anderen Gründen Versicherungsfreiheit besteht.

Versicherungsfrei sind Nebenbeschäftigungen, soweit sie als so genanntes akzessorisches Nebenamt für den Dienstherrn des Hauptamtes als Bestandteil des Dienstverhältnisses ausgeübt werden. Zu den Voraussetzungen hierfür wird auf die Ausführungen in Abschnitt I Nr.3 verwiesen.

Für eine außerhalb eines Beamtenverhältnisses ausgeübte, an sich rentenversicherungspflichtige Beschäftigung kann **auf Antrag** der Beamtin/des Beamten Rentenversicherungsfreiheit durch einen **besonderen Gewährleistungsbescheid** der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI zuständigen Behörde herbeigeführt werden. Er muss beinhalten, dass die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft auf diese andere Beschäftigung erstreckt wird. In den Gewährleistungsbescheid ist ferner aufzunehmen, dass im Falle einer etwaigen Nachversicherung der

Beamtin/des Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgeübte Beschäftigung in die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge gemäß § 181 Abs. 2 Satz 2 SGB VI einbezogen wird.

III.

Bei einer Beurlaubung ohne Leistungen des Dienstherrn zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber, für die kein besonderer Gewährleistungsbescheid erteilt wird, ist mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, dass der Arbeitgeber die sonstigen Mehrkosten zu tragen hat, die aufgrund der Beurlaubung im Falle der Nachversicherung entstehen. Von der Vereinbarung über die Erstattung der Mehrkosten kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn ein staatliches Interesse an der Übernahme der neuen Tätigkeit während der Beurlaubung ohne Leistungen des Dienstherrn besteht.

Die im Schreiben genannten Anlagen finden Sie in unserem Internetangebot.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und Beschäftigungen im Niedriglohnsektor (Gleitzone)

Mit Schreiben vom 13.3.2013 hat uns das Bayerische Staatsministerium der Finanzen auf die Thematik der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und Beschäftigungen im Niedriglohnsektor hingewiesen. Im Folgenden geben wir das Schreiben auszugsweise wieder und bitten Sie, die darin enthaltenen Informationen zu berücksichtigen.

„Mit dem Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 (BGBl I S. 2474) sind zum 1. Januar 2013 zwei wesentliche Änderungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen eingetreten:

- Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Geringfügigkeitsgrenze) steigt von 400 EUR auf 450 EUR.
- Personen, die vom 1. Januar 2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte wird in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt (Wechsel von „Opt-in“ zu „Opt-out“).

Die Gleitzone-Regelungen gelten bis zu einem Entgelt von 850 EUR. Darüber hinaus bringt die Reform der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse Übergangsregelungen mit sich, die bis 2014 gelten.

A Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

1. Sozialversicherungspflicht

- a) Kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV)

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 EUR im Monat übersteigt.

- b) Geringfügig entlohnte Beschäftigung als auf Dauer angelegte Alleinbeschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV)

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 EUR

nicht überschreitet. Die wöchentliche Arbeitszeit ist dabei unerheblich.

Die Beschäftigten sind versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

In der Rentenversicherung besteht ab 1. Januar 2013 grundsätzlich Rentenversicherungspflicht (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Die Beschäftigten haben allerdings die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen („Opt-out“) (§ 6 Absatz 1b Satz 1 SGB VI). Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist beim Arbeitgeber einzureichen.

Der Arbeitgeber muss

- auf dem Befreiungsantrag den Tag des Antragseingangs vermerken,
- den Antrag zu den Entgeltunterlagen nehmen und
- der Minijob-Zentrale den Antragszugang melden.

Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die Minijob-Zentrale dem Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung widerspricht. Die Befreiung wirkt rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem die/der Beschäftigte den Antrag beim Arbeitgeber abgegeben hat, wenn der Arbeitgeber die Antragstellung

- mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung,
- spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zugang

der Minijob-Zentrale meldet (§ 6 Abs. 4 Satz 2 SGB VI).

Erfolgt die Meldung durch den Arbeitgeber erst später, wirkt die Befreiung erst ab dem nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Minijob-Zentrale folgenden Monat.

Die gesetzliche Regelung sieht keine Verpflichtung des Arbeitgebers vor, die Beschäftigten auf die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hinzuweisen. Gleichwohl sind die Beschäftigten durch die Personalstelle entsprechend zu informieren. Ein Verzichtsantrag und das dazugehörige Merkblatt liegen als Anlage 2 den Geringfügigkeitsrichtlinien vom 20. Dezember 2012 bei

bzw. können im Behördennetz unter der Adresse www.lff.bybn.de/formularcenter/arbeitnehmer unter der Überschrift „Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (geringfügig entlohnte Beschäftigung)“ abgerufen werden. Entsprechende Anträge sind von den Beschäftigten an die zuständige Bezügestelle zu übersenden. Das Datum des Eingangs ist von der Bezügestelle auf dem Verzichtsantrag zu vermerken (dies gilt auch in Fällen, in denen der Verzichtsantrag bei der personalverwaltenden Dienststelle abgegeben wird).

Für diese Beschäftigungsverhältnisse hat der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zu zahlen und zwar derzeit grundsätzlich 13 v.H. vom Arbeitsentgelt an die gesetzliche Krankenversicherung und 15 v.H. vom Arbeitsentgelt an die gesetzliche Rentenversicherung. Sofern sich die/der Beschäftigte nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt, muss die/der geringfügig entlohnte Beschäftigte die Pauschalbeiträge zum vollwertigen Rentenversicherungsbeitrag aufstocken (siehe Nr. 2).

Daneben hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, eine Pauschsteuer in Höhe von 2 v.H. bzw. 20 v.H. zu zahlen (siehe unter Nummer 7).

c) Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigten

Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander ausgeübt, dann sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV für die Beurteilung der Frage, ob die Beitragsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV überschritten wird, die Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungen zusammenzurechnen.

Bei Überschreiten dieser Grenze unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt der Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

d) Geringfügig entlohnte Beschäftigung neben nicht geringfügiger Hauptbeschäftigung

Beschäftigte, die bereits eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung

ausüben, können daneben noch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, die dann in der Kranken-,/Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei bleibt. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht; die/der Beschäftigte kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Ausgenommen von der Zusammenrechnung wird dabei diejenige geringfügig entlohnte Beschäftigung, die zeitlich zuerst aufgenommen worden ist. Alle weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungen werden mit der Hauptbeschäftigung zusammen gerechnet und sind versicherungspflichtig zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Lediglich in der Arbeitslosenversicherung besteht für diese weiteren Beschäftigungen Versicherungsfreiheit.

Für die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung hat der Arbeitgeber Pauschalbeiträge abzuführen und zwar derzeit grundsätzlich 13 v.H. vom Arbeitsentgelt an die gesetzliche Krankenversicherung und 15 v.H. vom Arbeitsentgelt an die gesetzliche Rentenversicherung.

Üben Beschäftigte bei demselben Arbeitgeber gleichzeitig mehrere Beschäftigungen aus, so ist ohne Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung wie bisher sozialversicherungsrechtlich von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen.

Bei Unklarheiten in Bezug auf die Versicherungspflicht ist stets eine Entscheidung der zuständigen Einzugsstelle einzuholen.

e) Geringfügig entlohnte Beschäftigung neben sozialversicherungsfreier Hauptbeschäftigung

Bei Beschäftigten, die in der Hauptbeschäftigung nicht sozialversicherungspflichtig sind (z.B. als Beamtin/Beamter), scheidet eine Zusammenrechnung mit geringfügig entlohnten Beschäftigungen aus. Sie werden wie Beschäftigte behandelt, die eine auf Dauer angelegte Alleinbeschäftigung (vgl. Buchstabe b) ausüben. Dies bedeutet, dass die Beschäftigten versicherungsfrei in der Kranken-,/Pflege-

und Arbeitslosenversicherung, jedoch versicherungspflichtig in der Rentenversicherung sind. In der Rentenversicherung können sich die Beschäftigten auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Der Arbeitgeber hat Pauschalbeiträge abzuführen und zwar derzeit grundsätzlich 13 v.H. vom Arbeitsentgelt an die gesetzliche Krankenversicherung und 15 v.H. vom Arbeitsentgelt an die gesetzliche Rentenversicherung. Krankenversicherungsbeiträge fallen nicht an, wenn die Beschäftigten nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse und auch nicht als Familienmitglieder in einer Krankenkasse mitversichert sind.

f) Geringfügig entlohnte Beschäftigung neben Hauptbeschäftigung im Beamtenverhältnis beim gleichen Arbeitgeber

Steht eine Beamtin/ein Beamter (im aktiven Dienst) neben ihrem/seinem Beamtenverhältnis beim gleichen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis, ist grundsätzlich von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen.

Die sozialversicherungsrechtlichen Folgen sind allerdings differenziert zu betrachten. Insoweit zieht das Vorliegen eines einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses bei den in Rede stehenden Personen keine unmittelbaren versicherungsrechtlichen Folgen nach sich.

Die Beamtin/der Beamte wird in ihrer/seiner Tätigkeit als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer grundsätzlich wie eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer behandelt, die/der eine geringfügig auf Dauer angelegte Alleinbeschäftigung ausübt (vgl. Buchstabe b). Dies bedeutet, dass die Beschäftigten in der Kranken-/Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht; die/der Beschäftigte kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Arbeitgeber hat jedoch Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung abzuführen und zwar derzeit grund-

sätzlich 13 v.H. an die gesetzliche Krankenversicherung und 15 v.H. an die gesetzliche Rentenversicherung. Pauschale Krankenversicherungsbeiträge fallen nicht an, wenn die Beschäftigten nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse und auch nicht als Familienmitglied in einer Krankenkasse mitversichert sind.

Zu den Voraussetzungen für die Erteilung eines besonderen Gewährleistungsbescheides in diesen Fällen wird auf das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Februar 2013, Gz: 25 – P 2502 – 005 – 5 774/11 verwiesen.

Etwas anderes gilt in den Fällen, wenn die Nebenbeschäftigung als so genanntes akzessorisches Nebenamt für den Dienstherrn im Hauptamt ausgeübt wird und die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde dies bestätigt hat (vgl. hierzu auch Punkt 3 der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 25./26. April 2006). In diesen Fällen ist von Versicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung auszugehen, mit der Folge, dass keine Beiträge zu den einzelnen Versicherungszweigen zu zahlen sind.

Bei Unklarheiten in Bezug auf die Versicherungspflicht ist stets eine Entscheidung der zuständigen Einzugsstelle einzuholen.

g) Geringfügig entlohnte Beschäftigung von Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamten (wegen Erreichens der Altersgrenze)

Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte sind in ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer grundsätzlich wie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu behandeln, die eine geringfügig auf Dauer angelegte Alleinbeschäftigung ausüben (vgl. Buchstabe b). Dies bedeutet, dass die Beschäftigten versicherungsfrei in der Kranken-/Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind. In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI. Der Arbeitgeber hat jedoch Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung abzu-

führen und zwar grundsätzlich 13 v.H. an die gesetzliche Krankenversicherung und 15 v.H. an die gesetzliche Rentenversicherung. Pauschale Krankenversicherungsbeiträge fallen nicht an, wenn die Beschäftigten nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse und auch nicht als Familienmitglied in einer Krankenkasse mitversichert sind.

Bei Unklarheiten in Bezug auf die Versicherungspflicht ist stets eine Entscheidung der zuständigen Einzugsstelle einzuholen.

2. Eigenanteil der Beschäftigten am Rentenversicherungsbeitrag

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die keinen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt haben, zahlen zusätzlich zum Pauschalbeitrag des Arbeitgebers in Höhe von derzeit 15 Prozent die Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von derzeit 18,9 Prozent (= derzeit 3,9 Prozent Eigenanteil für die Beschäftigten) und erwerben dadurch Ansprüche auf das volle Leistungspaket der Rentenversicherung.

Bei Arbeitsentgelten, die unter 175 EUR liegen, muss ein Mindestbetrag entrichtet werden, der auf der Basis von 175 EUR bemessen wird (§ 163 Abs. 8 SGB VI).

3. Übergangsregelungen für bereits bestehende geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben, greifen Bestandsschutz- und Übergangsregelungen:

Grundsätzlich ändert sich für bereits bestehende geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse nichts. Sie bleiben rentenversicherungsfrei. Auf Antrag können die Beschäftigten die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen.

Bereits bisher aufgrund des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung rentenversicherungspflichtig Beschäftigte bleiben über den 31.12.

2012 hinaus rentenversicherungspflichtig, auch wenn das Arbeitsentgelt auf 400,01 EUR bis 450 EUR angehoben wird. Allerdings ist in diesen Beschäftigungen ab 1. Januar 2013 die erhöhte Mindestbeitragsbemessungsgrenze zu beachten, da keine Besitzschutzregelung getroffen wurde.

Der fortbestehende Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit wirkt sich auch auf weitere neu aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, solange das Arbeitsentgelt zusammen 450 EUR nicht übersteigt.

Ausnahme:

Bei einer Entgelterhöhung in einer bisher geringfügig entlohnten Beschäftigung auf ein Entgelt von bis zu 450 EUR werden die ab 1. Januar 2013 geltenden Regelungen angewandt. Es bleibt also bei Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, allerdings tritt Rentenversicherungspflicht ein mit der Möglichkeit der Befreiung („Opt-out“).

Die Rentenversicherungsfreiheit endet zudem, wenn eine weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen wird und die Arbeitsentgelte zusammen 400 EUR übersteigen. Bei einem Gesamtarbeitsentgelt bis 450 EUR besteht in beiden geringfügig entlohnten Beschäftigungen die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Dies gilt bei der Aufnahme weiterer Beschäftigungen entsprechend.

4. Beschäftigungen mit einem Entgelt von 400,01 EUR bis 450 EUR

Bestehende versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 EUR bis 450 EUR bleiben auch über den 31. Dezember 2012 hinaus versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung – bis 31. Dezember 2014. Bis dahin wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag allerdings nach der alten, bis 31. Dezember 2012 geltenden Gleitzoneformel berechnet.

Spätestens ab 1. Januar 2015 tritt in der Kranken-, Pflege- und Arbeits-

losenversicherung Versicherungsfreiheit wegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach neuem Recht ein. Es besteht jedoch bereits vorher die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Der Antrag braucht nicht bei dem jeweils zuständigen Versicherungsträger gestellt zu werden. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in einem oder mehreren Versicherungszweigen sollte die/der Beschäftigte – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der sofortigen Rechtsklarheit für den Arbeitgeber – vielmehr schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklären. Der Arbeitgeber hat die Erklärung der/der Beschäftigten zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Bei einer Mehrfachbeschäftigung wirkt der einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Befreiungsantrag zugleich für alle anderen Beschäftigungen. Die/der Beschäftigte hat alle weiteren Arbeitgeber über den Befreiungsantrag zu informieren.

Der Befreiungsantrag für die Kranken- und Pflegeversicherung muss von den Beschäftigten bis zum 2. April 2013 gestellt werden. Er wirkt ab 1. Januar 2013, wenn keine Leistungen in Anspruch genommen wurden (§ 7 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB V). Er hat für den Arbeitgeber die Folge, dass er zur Zahlung des Pauschalbeitrages zur Krankenversicherung in Höhe von derzeit 13 Prozent verpflichtet ist, wenn die Beschäftigten gesetzlich krankenversichert sind.

Zu beachten ist, dass Versicherungsfreiheit auch ohne Befreiungsantrag eintritt, wenn die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind. Die Prüfung kann nur durch die betroffene Krankenkasse erfolgen. Es wird daher empfohlen, sich mit dieser in Verbindung zu setzen.

Nach dem 2. April 2013 kann in der Krankenversicherung keine Befreiung von der Versicherungspflicht mehr beantragt werden. Der Befreiungsantrag in der Arbeitslosenversicherung wirkt nach § 444 Absatz 1 Satz 4 SGB III ebenfalls ab 1. Januar 2013, wenn er

bis zum 2. April 2013 beim Arbeitgeber gestellt wird. Eine später beantragte Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat der Antragstellung folgt.

In der Rentenversicherung besteht erst ab 1. Januar 2015 die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht mit der Folge der Pauschalbeitragspflicht des Arbeitgebers für geringfügig entlohnte Beschäftigte. Da aber ab 1. Januar 2015 die Anwendung der bisherigen Gleitzoneformel ersatzlos wegfällt (§ 276b Abs. 1 Satz 2 SGB VI), gelten ohne Befreiung von der Rentenversicherungspflicht die neuen beitragsrechtlichen Regelungen für rentenversicherungspflichtig geringfügig entlohnte Beschäftigte. Folglich trägt der Arbeitgeber dann einen Beitragsanteil in Höhe des Pauschalbeitrages und die Beschäftigten in Höhe der verbleibenden Differenz zum regulären Beitragssatz zur Rentenversicherung.

5. Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte

Zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte ist die Bundesknappschaft. Sie nimmt die vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte entgegen und zieht auch die von den Beschäftigten zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für geringfügig entlohnte Beschäftigte ein. Mithin sind auch sämtliche Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte gegenüber der Bundesknappschaft zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Meldungen für kurzfristig Beschäftigte.

6. Meldeverfahren

Für geringfügig Beschäftigte gilt wie bisher das Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung (DEÜV). Dies bedeutet, dass nicht nur An- und Abmeldungen, sondern grundsätzlich auch alle anderen Meldungen zu erstatten sind.

Zum 1. Januar 2009 wurde das DEÜV-Meldeverfahren um Daten zur Unfallversicherung erweitert. Nach § 28 a Abs. 9 SGB IV sind diese Daten auch bei versicherungsfreien geringfügig

Beschäftigten in den Meldungen anzugeben.

7. Besteuerung

Die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ist pauschal oder nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen zu erheben. Für die Lohnsteuerpauschalierung ist zu unterscheiden zwischen der einheitlichen Pauschalsteuer (Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) in Höhe von 2 Prozent (§ 40 a Abs. 2 EStG) und der pauschalen Lohnsteuer in Höhe von 20 Prozent (§ 40 a Abs. 2 a EStG) des Arbeitsentgelts.

Die einheitliche Pauschalsteuer in Höhe von 2 Prozent ist nur bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen, zu denen der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten hat, anzuwenden.

Soweit keine Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen sind, kann der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer mit einem Steuersatz in Höhe von 20 Prozent des Arbeitsentgelts erheben; hinzu kommen der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Im staatlichen Bereich ist von der Pauschalierung der Lohnsteuer zu Lasten des Arbeitgebers kein Gebrauch zu machen. Die Besteuerung ist damit grundsätzlich nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen durchzuführen.

Eine Pauschalierung kommt nur dann in Betracht, wenn mit den Beschäftigten arbeitsvertraglich vereinbart wird, dass die pauschale Lohnsteuer im Innenverhältnis durch die Beschäftigten getragen wird.

Bei Beschäftigten, die neben ihrem Arbeits-/Beamtenverhältnis beim gleichen Arbeitgeber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, ist von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen mit der Folge, dass eine Pauschalversteuerung nicht in Betracht kommt. Das Entgelt ist mit den Bezügen aus dem Arbeitsverhältnis bzw. Beamtenverhältnis mitzusteuern.

8. Nachweisgesetz

Mit Einführung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde der in § 2 Abs. 1 Satz 4 Nachweisgesetz (NachwG) vorgesehene Hinweis, dass die/der geringfügig entlohnte Beschäftigte in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung einer/eines versicherungspflichtigen Beschäftigten erwerben kann, wenn sie/er auf die Versicherungsfreiheit verzichtet, obsolet und deshalb aufgehoben.

Die Geringfügigkeits-Richtlinien vom 20. Dezember 2012 können im Internet unter der Adresse: www.aok-business.de abgerufen werden.

B Gleitzonebeschäftigungen

1. Allgemein

Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone sind Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt ab 450,01 EUR bis 850 EUR. Es handelt sich also ausschließlich um Beschäftigungen, die mehr als geringfügig entlohnt und damit versicherungspflichtig sind. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten grundsätzlich die besonderen Regeln zur Gleitzone, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt. Das Entgelt einer ersten geringfügigen Beschäftigung neben einer in der Gleitzone befindlichen Beschäftigung wird nicht mit dieser zusammen gerechnet.

Bei Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt abgesenkt. Der Beitragsanteil der Beschäftigten an den Beiträgen steigt in der Gleitzone progressiv an, der Arbeitgeberbeitrag bleibt unverändert. Die Regelungen zur Gleitzone gelten jedoch nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 163 Abs. 10 Satz 8 SGB VI).

2. Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags zur Rentenversicherung

Bei Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone haben die Beschäftigten in der Rentenversicherung die Möglich-

keit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen (§ 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI).

Hierzu müssen die Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass der Beitragsberechnung als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll. Die Erklärung kann nur für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Die Erklärung bleibt für die Dauer der Beschäftigung bindend (§ 163 Abs. 10 Satz 7 SGB VI) und ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

3. Übergangsregelungen

Für bereits bestehende Beschäftigungen mit einem Entgelt zwischen 800,01 EUR und 850 EUR bleibt es bei der regulären Beitragslastverteilung. Die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen mit der (neuen) Gleitzoneformel finden nur dann Anwendung, wenn die Beschäftigten dies bis 31. Dezember 2014 gegenüber dem Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft erklären (§ 276b Abs. 2 SGB VI).

4. Meldeverfahren

Ein Meldetatbestand für den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Beschäftigung der Gleitzone besteht nicht. Bei einem Eintritt oder Austritt einer Beschäftigung in oder aus der Gleitzone sind demnach keine Meldungen durch den Arbeitgeber abzugeben.

Bei Beschäftigungen in der Gleitzone ist die Meldung mit einem Merkmal zu versehen, sofern ein Arbeitsentgelt (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung) gemeldet wird. Für das Merkmal „Gleitzone“ wird das bisherige Kennzeichen „Anmeldung mit Kontrollmeldung“ genutzt. Das Kennzeichen besteht in drei Ausprägungen:

0 = keine Gleitzone,

1 = Gleitzone; die Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen betragen zwischen 450,01 EUR und 850 EUR,

2 = Gleitzone; die Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten zwischen 450,01 EUR und 850 EUR als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 450,01 EUR und über 850 EUR.

In die Meldungen mit den Kennzeichen „1“ und „2“ ist grundsätzlich als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen.

Das Rundschreiben zur versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen in der Gleitzone vom 19. Dezember 2012 kann im Internet unter der Adresse: www.aok-business.de abgerufen werden.

C Zuständigkeit

Soweit die Abrechnung der Bezüge durch die Bezügestellen erfolgt, nehmen diese die Aufgaben des Arbeitgebers in der Sozialversicherung wahr. In den übrigen Fällen sind diese Aufgaben von den Beschäftigungsbehörden/personalverwaltenden Dienststellen vorzunehmen.

Das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Oktober 2010, Gz: 25 – P 2502 – 001 – 32 717/10, ist als gegenstandslos zu bezeichnen.

Diese Hinweise sind auch im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Rundschreiben) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwvtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.“



KfW-Programm „IKK-Energetische Stadtsanierung – energieeffizient sanieren“

Die Bundesregierung hat mit den Beschlüssen zur Energiewende das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands zum Jahre 2050 formuliert. Die Gebäude der öffentlichen Hand rücken dabei zunehmend in den Fokus – als große Energieverbraucher einerseits und mit ihrer Vorbildwirkung in der jeweiligen Region andererseits.

Die KfW unterstützt die Kommunen und kommunalen Zweckverbände mit dem Programm „IKK – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 218) dabei, ihre Nichtwohngebäude im Bestand energetisch zu sanieren. Neben Einzelmaßnahmen sind KfW-Effizienzhaus-Standards förderfähig – hier winken attraktive Tilgungszuschüsse von bis zu 12,5%. Kommunen können ihren Antrag direkt bei der KfW stellen. Die Zinssätze beginnen bei 0,10% p.a. nom. (Stand 18. März 2013) für eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren mit zehnjähriger Zinsbindung. Längere Laufzeiten von bis zu 30 Jahren sind möglich. Unter www.kfw.de/218 stehen weitere Informationen bereit.

Für kommunale und gemeinnützige Unternehmen sowie natürliche Personen und Unternehmen im Rahmen von ÖPP-Modellen steht das Programm „IKU – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 219) zur Verfügung. Anträge können bei der jeweiligen Hausbank gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/219.



Jahrestreffen des Netzwerks Nachhaltige Bürgerkommune Bayern

Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger trafen sich am 19. April in Nürnberg zum Jahrestreffen des Netzwerks Nachhaltige Bürgerkommune. Zunächst griff Staatsminister Dr. Marcel Huber das Thema „nachhaltige Kommunalentwicklung“ aus Sicht des bayerischen Umweltministeriums auf und stellte sich nach seiner Rede den Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Im Anschluss setzte sich Dr. Manfred Hellrigl, Leiter des Büros für Zukunftsfragen des Landes Vorarlberg, mit einer Frage auseinander, die (nicht nur) für die kommunale Entwicklung zentral ist: „Wie gelingt eine Kultur der Beteiligung?“.

Diese Frage wurde auch in einer Gesprächsrunde mit Michael Pelzer, dem Ersten Bürgermeister von Weyarn, Theresia Benda, die in der Gemeinde lange Zeit erste Ansprechpartnerin für die Arbeitskreise der Bürgerinnen und Bürger war, und Albert Loeffler, dem Vertreter eines Arbeitskreises, diskutiert.

Ein ausführlicher Bericht über die Veranstaltung folgt in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetags.



Foren der Vernetzungsstellen Schulverpflegung informieren

– Oberbayern West
und Niederbayern –

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niederbayern bietet Sachaufwandsträgern von Schulen, die sich seit einigen Jahren verstärkt mit dem Thema Schulverpflegung auseinandersetzen müssen mit dem neuen „Forum Schulverpflegung – Niederbayerische Sachaufwandsträger unter sich!“ eine Plattform, sich über dieses Thema zu informieren und vor allem auszutauschen.

Das neue regionale Forum wird zweimal im Jahr stattfinden zusätzlich zu den bisherigen bayernweiten Angeboten in Nürnberg/Erlangen oder München, die ebenfalls weitergeführt werden.

**Termin: Mittwoch, 5. Juni 2013,
9.30 Uhr bis 13.00 Uhr**

Ort: Kleiner Sitzungssaal (EG)
Neues Rathaus
Franz-Josef-Strauß-Straße 3
94469 Deggendorf.

Weitere Informationen unter <http://www.schulverpflegung.bayern.de/niederbayern/index.php>

Für Rückfragen stehen die Leiterinnen der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niederbayern – Jutta Semmler und Angela Dreier – gerne zur Verfügung, erreichbar unter Tel. 0871 / 603-201 und -202, E-Mail: schulverpflegung@aelf-la.bayern.de

Die Termine für den Bereich Oberbayern West sind:

Mittwoch 15. Mai 2013
09.30 – 13.00 Uhr

Ort: Stadt Ingolstadt
 Schulverwaltungsamt
 Auf der Schanz 39
 85049 Ingolstadt

Mittwoch 05. Juni 2013
09.30 – 13.00 Uhr

Ort: Amt für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten
 Weilheim
 Krumpperstraße 20
 82363 Weilheim i. Ob.

Für beide Veranstaltungen ist Frau Pölt die Ansprechpartnerin, Fax 08141 / 3223 555 oder Tel. 08141 / 3223 341 oder mail: andrea.poelt@aelf-ff.bayern.de.



Die geänderte TrinkwV 2012 – Auswirkungen für Betriebe und Dienstleister

4. Juni 2013 · München
2. Juli 2013 · Nürnberg/Wetzendorf

Die Themen:

- Aktuelle Änderungen der Trinkwasserordnung – Pflichten in öffentlichen und gewerblich genutzten Gebäuden
- Die wichtigsten Änderungen der TrinkwV 2012 – Werden Trinkwasseranlagen heute anders gebaut wie vor 10 Jahren?
- Legionellen im Trinkwasser – Vollzug der TrinkwV aus Behördensicht
- Gefährdungsanalyse gemäß TrinkwV

- Gefährdungsanalyse nach TrinkwV am Beispiel eines Mehrzweckgebäudes
- Neue Anzeige-, Untersuchungs- und Informationspflichten der Betreiber von Anlagen i.S.d. TrinkwV – Wer trägt die Kosten?

Näheres unter www.dvgw-veranstaltungen.de.

GAB-Altlastensymposium

9. und 10. Juli 2013
in Regensburg

Die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) veranstaltet am 9. und 10. Juli 2013 ihr diesjähriges Altlastensymposium im Kollpinghaus in Regensburg.

Im August 2012 startete bei der GAB das neue Förderprogramm „Alte Lasten – Neue Energien“ mit großer Nachfrage. Entsprechend widmet sich ein Themenschwerpunkt unseres diesjährigen Symposiums dem Thema Erneuerbare Energien bei Altlasten und Deponien.

Als weitere Themenschwerpunkte stellt die GAB in diesem Jahr aktuelle Informationen zu neuen rechtlichen Entwicklungen vor und befasst sich vertiefend mit Sanierungsverträgen als Alternative zur Sanierungsanordnung. Übersichtsvorträge zum Entwicklungsstand innovativer Sanierungsverfahren und Beiträge über Sanierungen und Sanierungskonzepte von Altlasten, insbesondere von Altablagerungen bieten einen umfassenden Überblick über den derzeitigen Stand der Altlastensanierung in der Praxis.

Das Altlastensymposium 2013 führt als Plattform für den interdisziplinären Informations- und Erfahrungsaustausch Entscheidungsträger und Fachleute aus der wirtschaftlichen, kommunalen und regionalen Praxis, Sanierungspflichtige sowie Akteure aus Politik, Verwal-

tung, Wissenschaft und Forschung zusammen.

Das Tagungsprogramm mit dem Anmeldeformular kann auf den Internetseiten unter www.altlasten-bayern.de abgerufen werden. Für weitere Informationen steht Ihnen die GAB gerne zur Verfügung, Tel. 089 44 77 85 – 0. E-Mail: gab@altlasten-bayern.de



16. Gunzenhausener luK-Tage

11. und 12. Juni 2013
in Gunzenhausen

Die Erwartungen an eine bürgerfreundliche und effiziente Verwaltung nehmen ständig zu. Bürger und Unternehmen sollen Verwaltungsleistungen online, schnell und zuverlässig abwickeln. Neue Formen der Kommunikation über soziale Netzwerke oder über Portale müssen auf Nutzen und Machbarkeit überprüft werden.

Der Trend zu mehr Bürgerbeteiligung und mehr Transparenz bei politischen Entscheidungen wird anhalten. Bleibt die Frage, ob die technischen, organisatorischen und juristischen Rahmenbedingungen für die Öffnung von Daten und Prozessen schon gegeben sind.

Der Datenaustausch zwischen Behörden, Unternehmen und Bürgern muss schnell und kostengünstig erfolgen. Alle Möglichkeiten von E-Government sollten genutzt werden. Zu Beginn der Tagung richten wir unseren Blick nach Österreich und wollen Anregungen für weitere E-Government-Lösungen geben.

Ist Cloud mehr als ein kurzfristiger Trend? Die öffentliche Verwaltung stellt wesentlich höhere Anforderungen an Datensicherheit. In einer aktuellen Studie wurden Chancen und Risiken über kommunales Cloud Computing untersucht. Herr Prof. Dr. Heckmann wird hierzu Ausführungen und Hinweise geben.

Wie steht es überhaupt mit der Datensicherheit im Internet? Täglich gibt es tausende Versuche, Behördennetze anzugreifen. Bei vielen Behörden gibt es Sicherheitslücken, die ein Gefährdungsrisiko darstellen. Unser Referent demonstriert live, wie schnell ein Hacker in Netze gelangen kann und gibt Lösungsvorschläge.

Das interne Dokumentenmanagement gilt als Basis für effiziente Verwaltungsabläufe und -strukturen. Auch wenn viele Behörden DMS-Systeme eingeführt haben, besteht in der behördenweiten Umsetzung noch Handlungsbedarf. Auch die neue Erreichbarkeits-Plattform des Bayerischen Innenministeriums werden wir Ihnen präsentieren können.

Wir freuen uns auf zwei spannende Veranstaltungstage und auf einen regen Erfahrungsaustausch.

Kosten:

Tagungsgebühr 420,- Euro, inkl. Dokumentation und Verpflegung

Sonderpreis für Mitglieder der bayerischen kommunalen Spitzenverbände 390,- Euro

Die Kosten der Unterkunft sind nicht in der Tagungsgebühr enthalten. Bitte nehmen Sie ihre Hotelreservierung selber vor. Selbstverständlich ist ein Zimmerkontingent im Parkhotel Altmühltal für Sie vorreserviert (EZ inkl. Frühstück 86,- Euro)

Zahlung

Mit unserer Bestätigung erhalten Sie eine Rechnung. Bitte überweisen Sie die Tagungsgebühr bis spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn auf unser Konto Nr. 668517005 bei der Hypo-Vereinsbank, BLZ 700 202 70 bzw. IBAN: DE 30 7002 0270 0668 5170 05, BIC: HYVEDEMMXXX

Rücktritt

Bei Stornierung der Anmeldung bis 14 Tage vor Tagungsbeginn berechnen wir 50% der Tagungsgebühr. Bei Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Tagungsgebühr in Rechnung gestellt. Selbstverständlich akzeptieren wir einen Ersatzteilnehmer.

Anmeldung/Organisation

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung durch die Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH. Damit wird die Anmeldung für beide Seiten verbindlich.

Tagungsstätte

Stadthalle Gunzenhausen
mit Parkhotel
Zum Schließwasen 17
91710 Gunzenhausen

Hotel

Parkhotel Altmühltal
www.aktiv-parkhotel.de
Tel. 09831/5040

Veranstalter

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH, Gertraud Kast, Ridlerstraße 75, 80339 München, Tel. 089/21267420, E-Mail: kast@verwaltungs-management.de



**Stadt Rain ist
„wirtschafts-
freundliche
Gemeinde“**

Bayern Wirtschaftsminister Martin Zeil prämierte am 19.03.2013 gemeinsam mit Bayerns Innenstaatssekretär Gerhard Eck die Gewinner des Bayerischen Qualitätspreises 2013 in der Re-

sidenz München. Qualität aus Bayern setzt weltweit Maßstäbe.

Nur ein Höchstmaß an Qualitätsbewusstsein lässt exzellente Produkte und Dienstleistungen entstehen und ist für die Unternehmen Erfolgsfaktor, Wettbewerbsvorteil und Alleinstellungsmerkmal zugleich. Alle Preisträger haben dies eindrucksvoll bewiesen, betont Zeil.

Der Bayerische Qualitätspreis schafft seit 1993 als erste nationale Auszeichnung dieser Art Anreize zu Höchstleistungen und wirbt für ein konsequentes Qualitätsmanagement auf allen betrieblichen Ebenen und quer über alle Branchen, von Industrie über Handwerk und Handel bis hin zum Dienstleistungssektor. Prämiert werden bayerische Unternehmen, die mit umfangreichen unternehmensweiten Qualitätssicherungskonzepten und innovativen Lösungen vorangehen, sowie bayerische Gemeinden, die optimale wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen schaffen und dabei den Qualitätsgedanken konsequent umsetzen.

Ein Preisträger in der Kategorie „Wirtschaftsfreundliche Gemeinde“ ist die Stadt Rain.

Die Laudatio hielt Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hort Wildemann vom Forschungsinstitut für Unternehmensführung, Logistik und Produktion der Technischen Universität München.

„Die kreisangehörige Stadt Rain im schwäbischen Landkreis Donau-Ries hat knapp 9.000 Einwohner.

Hervorzuheben sind die vielfältigen Initiativen der Stadt Rain, um die Attraktivität des Standorts sowohl für Bürger als auch für die ansässige Wirtschaft zu steigern. Mit dem Projekt „Bayertor“ wurde ein Zentrum für Kultur, Bildung und Gesundheit in zentraler Lage geschaffen. Insbesondere die Belebung der Innenstadt durch Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung kann als vorbildlich bezeichnet werden. Ein durchgängiges Angebot der Kinderbetreuung vom ersten bis zum 14. Lebensjahr führt zur optimalen Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



V.l.n.r.: Wirtschaftsminister Martin Zeil, 1. Bürgermeister Gerhard Martin, 2. Bürgermeister Leo Meier, Innenstaatssekretär Gerhard Eck

Aufgrund einer vorausschauenden Bauland- und Erschließungspreispolitik in den vergangenen Jahren haben sich viele Firmen im Industriegebiet der Stadt Rain niedergelassen. Mit der Ausweisung neuer Flächen als Industriegebiet sollen weitere Mittelstandsbetriebe für den Standort gewonnen werden. Hierbei setzt die Stadt Rain erfolgreich für die Belange von Gewerbe- oder Industrieunternehmen ein und steht bei der Ansiedlung sowie beim Bau oder der Erweiterung mit Rat und Tat zur Seite. Auf diese Weise wurden in den letzten Jahren mehr als 150 Arbeitsplätze in der Region geschaffen“, so Wildemann.

1. Bürgermeister Gerhard Martin, 2. Bürgermeister Leo Meier, 3. Bürgermeister Rainer Wilhelm und die Fraktionsvorsitzenden des Rainer Stadtrates nahmen persönlich diese herausragende Auszeichnung für die Stadt Rain entgegen.

Bürgermeister Martin zeigt sich sehr erfreut über diese hohe Auszeichnung; die Anstrengungen vieler Jahre erfahren damit von höchster Stelle Anerkennung und Auszeichnung. Die Stadt und ihre Partner in Wirtschaft und Gesellschaft können froh und stolz über die Würdigung ihrer gemeinsamen großen Bemühungen sein.



5. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer veranstaltet die

„5. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht“

am 12. und 13. September 2013

in der Deutschen Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer
Freiherr-vom-Stein-Str. 2
67346 Speyer

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Dr. Ulrich Stelkens

Das Bestattung- und Friedhofswesen befindet sich im Umbruch. Gesellschaftliche Veränderungen wie neue Ein-

stellungen zum Tod, zunehmende religiöse Vielfalt, Auflösung traditioneller Familienverbände aber auch die zunehmende Liberalisierung und Privatisierung von Bestattungsleistungen. Dies hat auch Auswirkungen auf das überkommene Friedhofs- und Bestattungsrecht. Ziel der jährlich stattfindenden Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht soll daher sein, für Fragen in diesem Bereich ein Diskussionsforum vornehmlich zu aktuellen rechtlichen Problemen zu bilden. Das Tagungsprogramm sieht folgende Vorträge vor:

Donnerstag, 12. September 2013:

- Bestattungsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände und ihre Durchsetzung (Torsten F. Barthel, LL.M., Rechtsanwalt, Berlin)
- Update: Baurecht und Bestattungsrecht (Prof. Dr. Jürgen Held, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Koblenz)
- Bestattungsrecht als Trauerhilfe: Die landesrechtlichen Regelungen zur Bestattung Tot- und Fehlgeborener (Prof. Dr. Stephan Rixen, Universität Bayreuth)
- Die Leichenschau in der Kritik – Reformbedarf? (Privatdozentin Dr. Birgit Schmidt am Busch, LL.M. (Iowa), Akademische Direktorin, Ludwig-Maximilians-Universität München)
- Projektbericht: Neugründung eines kirchlichen Friedhofs – Kolumbarium Klosterkirche (Dekanin Ulla Hoffmann, Protestantische Kirchengemeinde Bad Dürkheim)

Freitag, 13. September 2013:

- Doppik und Friedhofsverwaltung (Prof. Dr. Holger Mühlkamp, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer)
- Gebührenkalkulation mit Äquivalenzziffern - Praxisbeispiele und Rechtsfragen (Prof. Dr. Erik Gawel, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Leipzig / Universität Leipzig)

- (Neu)Regelung des Bestatterberufs? – Verfassungs- und europarechtliche Aspekte (Prof. Dr. Gerd Merke, Hochschule RheinMain, Wiesbaden)

Anmeldeschluss: 16. August 2013.

Anmeldungen sind u. a. möglich im Internet unter www.uni-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm

Ansprechpartner für Teilnehmer:

Lioba Diehl

Tel. 06232/654-226

und Edith Göring

Tel. 06232/654-269

Fax 06232/654-488

E-Mail: Tagungssekretariat@uni-speyer.de

www.uni-speyer.de

<http://www.uni-speyer.de>



Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Die Kreisstadt Altötting wird Mitte des Jahres 2013 ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 verkaufen.

Fabrikat: Daimler Benz

MB 1120 AF / Ziegler

LF 16 / 12

Erstzulassung: 1992

Km-Stand: 13 825 km

Tüv neu

ohne BOS- Funkgerät

mit feuerwehrtechnischer Beladung

Anfragen und Angebote an:

Stadt Altötting

Herrn Wieser

Kapellplatz 2a

84503 Altötting

Tel. 08671 / 5062-50

aloes.wieser@altoetting.de

Mehrzweckfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Polling verkauft ein Mehrzweckfahrzeug MZF, Fabrikat

Daimler-Benz, Typ 309 D, Baujahr 1987, 26.000 km, 65 KW, ohne Funk und ohne feuerwehrtechnische Beladung, sehr gepflegter Zustand, Preis VB, Abgabe Sommer 2013.

Anfragen erbeten an:

Freiwillige Feuerwehr Polling

Kdt. Anton Schöttl

Griesbreitweg 15, 82398 Polling

Tel. 0881/64713

drechsleri-schoettl@t-online.de

Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Kirchheim b. München verkauft folgendes Feuerwehrfahrzeug:

Drehleiter mit Korb (DLK 23/12) mit Funk Fahrzeugtyp: Mercedes Benz 1419 F Erstzulassung: 12.1979, 1. Hand Leistung: K 141/192 PS Zulässiges Gesamtgewicht (t): 14,00 Länge, Breite, Höhe: 9,70 m/2,50m/3,30 m Antriebsart: Straßenfahrgestell, 8-Gangschaltung Kraftstoff: Diesel TÜV: 10/2013 Km-Stand: 26.521 km Betriebsstunden Leiterpark: 931 h Aufbau: Metz Ausstattung: Korb mit 220 V Stromversorgung, Stromerzeuger, Krankentragehalterung, Krankentrage, Wenderohr, Truppkabine (3 Sitzplätze), 6 Geräteräume, Das Fahrzeug befindet sich in einem guten Allgemeinzustand mit einzelnen Roststellen und ist einsatzfähig (war bis 31. März 2013 im Einsatzdienst). Der Leitersatz wurde im Jahr 2006 generalüberholt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Funk nur an Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) vergeben werden darf. Die Gemeinde Kirchheim b. München übernimmt keinerlei Gewährleistung für das Fahrzeug und den Aufbau. Das Fahrzeug wird gegen Höchstgebot bei einem Mindestgebot von 15.000,-- € abgegeben.

Schriftliche Angebote werden bis spätestens 17. Mai 2013 erbeten an die Gemeinde Kirchheim b. München, z. Hd. Frau Brunner-Ernst, Münchner Straße 6, 85551 Kirchheim b. München Für Rückfragen zum Angebot steht Ihnen die Kämmerin Frau Brunner-

Ernst unter der Tel. 089/90 90 9 – 12 zur Verfügung. Für technische Rückfragen zum Fahrzeug und einem Besichtigungstermin bitten wir sich mit dem Kommandanten der FF Kirchheim, Herrn Franz Fischer, Tel. dienstlich: 089/6221-2589, Mobil: 0160/968 224 30 in Verbindung zu setzen.

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Die Gemeinde Oy-Mittelberg (Landkreis Oberallgäu) beabsichtigt, im Jahr 2013 für die FF Haslach ein **Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)** mit Allrad zu beschaffen. Aufgrund der Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung Festbetrag um 10%) suchen wir nun eine weitere Kommune, die heuer ebenfalls ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen will.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Oy-Mittelberg

Herrn Nico Haug

Hauptstraße 28

87466 Oy-Mittelberg

Tel. 08366/9842-25

nico.haug@oy-mittelberg.de

Die Stadt Regen (Landkreis Regen) beabsichtigt im Jahr 2014/2015 ein **Löschgruppenfahrzeug LF 20** zu beschaffen. Aufgrund der Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammel-

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636

Fax 0 86 38 - 88 66 39

email: h_auer@web.de

bestellung – Erhöhung des Festbetrages um 10%) sucht die Stadt Regen eine weitere Kommune, die ebenfalls ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen will.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Stadt Regen
1. Kdt. Roland König
Sachbearbeiter Hans-Jörgen Wenig
Tel. 0171 / 3511272
Tel. 09921 / 60415
roland.koenig@feuerwehr-regen.de
hans.wenig@regen.de

Die Gemeinde Altendorf (Landkreis Bamberg) wird voraussichtlich im Jahr 2013/2014 ein **Tanklöschfahrzeug TLF 4000** beschaffen. Aufgrund der Änderungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung Festbetrag um 10%) sucht die Gemeinde nun eine weitere Kommune, die 2013/2014 ebenfalls ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen wird.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Altendorf
1. Bürgermeister Karl-Heinz Wagner
Tel. 09545 / 4433-0, -11
bgm.wagner@altendorf-gemeinde.de

Geräteträger Fendt 380 GTA zu verkaufen

Hersteller: Fendt, Baujahr 2001, Leistung 95 PS, Preis 37.500 € (MWSt nicht ausweisbar); Antrieb: Allrad; Ausstattung: Anhängervorrichtung automatisch, Arbeitsscheinwerfer, Druckluftbremse, EHR, Frontlader-Anbaukonsole, Frontlader parallelführend, Fronthydraulik, Frontzapfwelle, Klimaanlage Luft, Luftgederter Sitz, Kabine mechanisch gefedert, Radio, Steuergerät dw:5, Zapfwelle 540/1000 Zapfwellendurchtrieb, Zylinder 4, Zusatzsteuergerät mechanisch, Arbeitsscheinwerfer Normal; Getriebe: Synchro, Anhängerbremse: hydraulisch

Reifen: vorne 440/80 R24,
hinten 480/80 R38
Reifen-h % 60
Reifen-v %: 60

Geschwindigkeit 40 km/h

Kontakt:

Bauhofgemeinschaft Hohenroth – Salz – Schönau a.d. Brend
Tel. 09771 994109
Fax 09771 6354686
thorsten.griebel@baug-hohenroth.de

Zwei Unimogs zu verkaufen

Der Markt Bruck i.d.OPf. (Lkrs. Schwandorf) verkauft folgende Fahrzeuge und Geräte gegen Höchstgebot: MB-Unimog 1200-424, Baujahr 1986, 125 PS / 92 kW,

und

MB-Unimog 1400 427/10, Baujahr 1990, 136 PS / 100 kW inklusive Gmeiner Winterdienstaufbau (STA-DK-WA), Baujahr 1985 und Schmidt Schneepflug 2,4, 3,0 m breit.

Nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Mobil: 0151/16324511) ist eine Besichtigung der Verkaufsgegenstände im gemeindlichen Bauhof, Grubmühlstraße 6, 92436 Bruck i.d.OPf. möglich. Unter der o.g. Telefonnummer werden auch Fragen zu weiteren technischen Details beantwortet.

Schriftliche Gebote können bis spätestens 3. Juni 2013 (Eingang) per Telefax, per E-Mail oder auf dem Postweg abgegeben werden.

Markt Bruck i.d.OPf.
Rathausstraße 7
92436 Bruck i.d.OPf.
Fax 09434/9412-26
info@bruck.eu

Kompressor zu verkaufen

Die Gemeinde Bockhorn verkauft einen gebrauchten Kompressor, Hersteller Adicomp, 400 V, 10 bar, 11 kW, Baujahr

2002, der 60 Betriebsstunden in der Entwässerungsanlage im Einsatz war.

Technische Fragen beantwortet Ihnen Klärwärter Herr Krämer, Tel. 0170 / 7937968.

Kaufangebote bitte an:

Gemeinde Bockhorn
Geschäftsleiter Heinz Schoder
Rathausplatz 1, 85461 Bockhorn
Tel. 0 81 22 / 99 53-14
Fax 0 81 22 / 99 53-23
heinz.schoder@bockhorn-obb.de

Sammelbestellung

Der Markt Obergünzburg (Landkreis Ostallgäu) beabsichtigt im Jahre 2014, spätestens 2015, eine **Drehleiter, Typ DLA (K) 23/12 mit Gelenkteil** zu beschaffen.

Aufgrund der Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbestellung – Erhöhung des Festbetrages um 10%) sucht der Markt Obergünzburg nun eine weitere Kommune, die 2014/2015 ebenfalls ein baugleiches Fahrzeug anschaffen wird.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Markt Obergünzburg
Erster Bgm. Lars Leveringhaus
Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg
Tel. 0 83 72 / 92 00-10
buergemeister@oberguenzburg.de



Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Tobias Brocke

Wertschöpfungs- und Koordinationsstrukturen der dezentralen Stromerzeugung

Reihe: Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung, Band 5 2013, kartoniert, 312 Seiten, Preis: € 49,-

Die dezentrale Stromerzeugung in Deutschland hat vor dem Hintergrund energie- und klimapolitischer Entscheidungen in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Während sich bisherige Studien zu diesem Themenkomplex insbesondere mit technischen, rechtlichen, ökologischen und ökonomischen Fragestellungen sowie mit Potenzialanalysen für bestimmte Stromerzeugungsformen beschäftigten, fokussiert die vorliegende Arbeit auf die Organisations- und Steuerungsstrukturen der dezentralen Stromerzeugung auf lokaler und regionaler Ebene. Insbesondere geht es dabei um die Frage, inwieweit die dezentrale Stromerzeugung zur Herausbildung lokalisierter Produktionszusammenhänge führt und wer an diesen beteiligt ist. Darüber hinaus geht es um die Bedeutung institutioneller Rahmenbedingungen sowie die Rolle behördlicher, politischer und zivilgesellschaftlicher Akteure, die von der dezentralen Stromerzeugung betroffen sind und diese direkt oder indirekt beeinflussen.

Vor diesem Hintergrund richtet sich die vorliegende Arbeit nicht nur unmittelbar an Fachpraktiker aus der Energiebranche, sondern speziell auch an Politiker, Verwaltungen und Verbände sowie an energiewirtschaftlich interessierte Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler.

Schulz/Wagner

Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern

Die öffentliche Rechtsform kommunaler Unternehmen hat in Bayern eine größere Bedeutung als in den meisten anderen Ländern. Das beweist nicht nur die hohe Zahl kommunaler Eigenbetriebe, sondern auch die Tatsache, dass die Mitte der neunziger Jahre von Bayern bundesweit erstmals geschaffene Rechtsform des Kommunalunternehmens von vielen Unternehmen angenommen wurde.

Das Werk erläutert übersichtlich, gründlich und praxisnah das Recht der Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen. Dazu gehören die Darstellung des verfassungs- und europarechtlichen Rahmens kommunaler Wirtschaftsbe- tätigung und die Behandlung der allgemeinen landesrechtlichen Grundlagen des kommunalen Unternehmensrechts.

Die Kommunalgesetze für Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen – auch für gemeinsame Kommunalunternehmen – werden ausführlich kommentiert, ebenso die einzelnen Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Kommunalunternehmensverordnung. Zudem enthält das Werk detaillierte Erläuterungen zu Bilanzierungsproblemen und zu steuerrechtlichen Fragen. Tabellarische Übersichten, z.B. für die Erstellung des Abschlusses oder zum Vergleich der verschiedenen Rechtsformen, geben dem Benutzer eine griffige Schnellinformation.

Der „Schulz/Wager“ liefert Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen, ihren kommunalen Trägern und den Aufsichtsbehörden zuverlässige und kompetente Informationen über alle einschlägigen Rechtsfragen. Der besondere Vorteil des Werks liegt in seinem Gesamtansatz vom europäischen Recht bis hin zur EBV und zur KUV.

Darstellung 2013, kartoniert, 292 Seiten, Preis: € 55,-

Forum Verlag Herkert GmbH, Merching

StVO für die Praxis auf CD-ROM

Update März 2013

Schweitzer Sortiment oHG, München

Handbuch für das Verwaltungszwangsverfahren (VZV)

54. Erg.-Lieferung, Stand: Dezember 2012, Preis: € 87,50

Harrer, Friedrich (Hrsg.); Kugele, Dieter (Hrsg.); Kugele, Klaus (Hrsg.)

Verwaltungsrecht in Bayern

95. Erg.-Lieferung, Stand: 10. Januar 2013, Preis: € 94,40

Boorberg Verlag, München

Kommunales Handbuch für Ing-Verträge (HIV-Kom)

40. Erg.-Lieferung, Stand Oktober 2012

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV –

136. Erg.-Lieferung, Stand: 08.11.2012

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV –

Ergänzungsband

77. Erg.-Lieferung, Stand 08.11.2012

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV –

137. Erg.-Lieferung, Stand: 23.01.2013

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV –

Ergänzungsband

78. Erg.-Lieferung, Stand 23.01.2013

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Leonhardt:

Jagdrecht in Bayern

Kommentar

69. Erg.-Lieferung, Preis: € 71,44

Honnacker/Weber/Spörl:

Melde-, Pass- und Ausweisrecht

58. Erg.-Lieferung, Preis: € 94,80

Hartinger/Hegemer/Hiebel:

Dienstrecht in Bayern, I

179. Erg.-Lieferung, Preis: € 86,10

Nitsche:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

49. Erg.-Lieferung, Preis: € 73,13

Nitsche:

Satzungen zur Wasserversorgung

41. Erg.-Lieferung, Preis: € 70,19



Bildung fängt beim Zugang an

Barrierefrei bewegen, lernen und arbeiten: Mit dem neuen Förderprogramm **Inklusionskredit Kommunal Bayern** unterstützt die BayernLabo Kommunen beim behindertengerechten Umbau von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.

Weitere Informationen finden Sie unter ► www.bayernlabo.de

Das Förderinstitut der BayernLB

► BayernLabo



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite

1. Ländliche Entwicklung – LEADER 2014 – 2020

Bei LEADER handelt es sich um einen methodischen Ansatz, der es den Bürgern und Organisationen vor Ort ermöglicht, die ländliche Entwicklung durch geförderte Projekte mitzugestalten. LEADER-Projekte werden mit EU-Mitteln sowie Landes- bzw. kommunalen Mitteln unterstützt. Von Seite der Europäischen Union aus werden sie als Teil der zweiten Säule („Ländliche Entwicklung“) der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert. Bei den Verhandlungen auf EU-Ebene zeichnet sich eine künftige geringere Mittelausstattung für LEADER ab.

Enttäuschung besteht über das im Rahmen des Europäischen Rates am 8. Februar erzielte Verhandlungsergebnis in Hinblick auf die Mittelausstattung für die GAP. Durch die von den europäischen Staats- und Regierungschefs gewünschten Kürzungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag wird besonders die zweite Säule bedroht. Das Europäische Parlament ist allerdings gewillt, für eine bessere finanzielle Ausstattung der zweiten Säule zu kämpfen.

Nichts ändern wird sich wohl an der Flexibilität zwischen der ersten Säule (Direktzahlungen und marktbezogene Ausgaben, Finanzierung durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, EGFL) und der zweiten Säule (Ländliche Entwicklung, Finanzierung durch ELER). Danach könnten die Mitgliedstaaten erstmals bis zu 15% ihrer für die Kalenderjahre 2014 – 2019 für Direktzahlungen festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen in die zweite Säule der GAP übertragen. Entsprechend könnten die Mitgliedstaaten jedoch auch bis zu 15% ihrer Mittelzuweisung für die ländliche Entwicklung 2015-2020 als Direktzahlungen in der ersten Säule bereitstellen.

Gefordert wird eine volle Ausschöpfung der Flexibilität zwischen den Säulen der GAP, d. h. eine Übertragung von 15% des für die Direktzahlungen zugewiesenen Betrags in die zweite Säule, denn die ländliche Entwicklung kommt auch der Landwirtschaft zugute.

2. De-minimis-Beihilfen

Am 20. März hat die EU-Kommission ihren ersten Vorschlag zur Überarbeitung der De-minimis-Verordnung 1998/2006 veröffentlicht. Diesem vorausgegangen war eine erste öffentliche Konsultationsrunde im Sommer 2012 (vgl. Brüssel Aktuell 29/2012), in die sich auch deutsche Kommunalverbände eingebracht hatten. Indes zeichnet die erste Analyse des Vorschlags ein eher ernüchterndes Kommunalbild. So greift die Kommission bislang weder die kommunale Forderung nach Schwellenwerterhöhung auf, noch möchte sie von der oftmals nicht praxisgerechten Unterscheidung zwischen sog. transparenten und nichttransparenten Beihilfearten künftig Abstand nehmen. Vielmehr moniert sie die mangelhafte Informationslage hinsichtlich der tatsächlichen nationalen Beihilfenrealität und greift daher zu zentralistischen Lösungen. So soll künftig ausschließlich ein einheitliches De-minimis-Register statt der bislang ebenfalls möglichen dezentralen Ansätze gelten.

Bereits kurz nach ihrem Inkrafttreten zum 1. Januar 2007 hat sich die gegenwärtig noch gültige sog. De-minimis-Verordnung in der kommunalen Praxis als einfach handhabbares Instrument bewährt, um ein aufwendiges Anmeldeverfahren bei der EU-Kommission (sog. Notifizierung) zu vermeiden. Rechtssystematisch wird dabei bereits auf Tatbestandsebene angesetzt. So geht die Kommission regelmäßig davon aus, dass sich aus einem in drei Steuerjahren an ein Unternehmen gewährten Betrag von insgesamt nicht mehr als 200.000 € (100.000 € im gewerblichen Straßen-güterverkehr, außer bei Fahrzeugbeschaffung) keine Wettbewerbsverfälschung oder Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels ergibt und somit der EU-rechtliche Beihilfebegriff erst gar nicht erfüllt ist. Da sich die Wettbewerbs- und Handlungssituation innerhalb der EU aber weiterentwickeln kann, gilt die Verordnung immer befristet, gegenwärtig bis Ende dieses Jahres, was eine entsprechende Novellierung notwendig machte.

2.1 Kommunale Forderung nach Schwellenwerterhöhung ungehört in Kommissionsfluren verklungen

Die im Zuge dessen angekündigte Kommissionsintention, das EU-Beihilferecht insgesamt zu vereinfachen, wurde von kommunaler Warte aus unisono begrüßt. Im Interesse ausreichender Gestaltungsspielräume bei der Gewährung von kommunalen Mitteln im örtlichen Wirkungskreis als Ausdruck der örtlichen Selbstverwaltung ist dabei die Förderhöchstgrenze bzw. deren zeitgemäße Erhöhung als elementar anzusehen. Folglich ist



Ein winziger Ausschnitt des „Berlaymont“ (Sitz der EU-Kommission) und doch nur eines von vielen Gebäuden in Brüssel, das die EU-Kommission für ihre Arbeit belegt.

die zumindest vorerst nicht erfolgte Anpassung an den 500.000 €-Schwellenwert der jüngst in Kraft getretenen De-minimis-Verordnung bzgl. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-De-minimis-VO; vgl. zuletzt Brüssel Aktuell 17/2012) als enttäuschend zu bewerten. So habe gemäß der Kommission die Mehrheit der rund 100 Konsultationsbeiträge gezeigt, dass ohnehin nur geringe Beihilfebeträge gewährt und bisherige Höchstbeträge wahrscheinlich gar nicht ausgeschöpft würden. Somit schlussfolgert sie dogmatisch, dass, gerade in Krisenzeiten, aufgrund der Gesamtsumme der gewährten Beihilfen EU-weit gesehen eine Nichtauswirkung auf Wettbewerb und Handel nicht mehr gewährleistet werden könne.

2.2 Darlehensverträge auf 5 Jahre befristet – kein explizit begrenzter Verbürgungsanteil von 80% mehr

Aus ähnlichem Grund dürfte sie auch eine Schwellenwertanpassung im Bereich der Bürgschaftsübernahmen an den 3,75 Mio. €-Wert in der DAWI-De-minimis-VO sowie eine entsprechende Erhöhung der dortigen Schwellenwerte insgesamt abgelehnt haben. Damit gilt für kommunale Darlehensbürgschaften weiterhin der restriktive Wert von 1,5 Mio. € für jenen Darlehensanteil, der besichert werden darf (bei Straßenverkehrsgüterunternehmen 750.000 €; für den Personenkraftverkehr gelten hingegen auf Grund der dortigen Entwicklungen bzgl. der Unternehmensgröße keine niedrigeren Höchstgrenzen mehr). Dem neuen Rechtstext nach gilt dabei als nunmehr zusätzliche Voraussetzung die Bürgschaftsbefristung auf fünf Jahre, wobei der begrenzte Verbürgungsanteil von 80% nicht mehr explizit genannt wird, der ursprünglich als Anreiz für die Kreditinstitute zur ausreichenden Vorsicht bei der Darlehensgewährung dienen sollte.

2.3 Praxisferne Unterscheidung zwischen transparenten und nicht-transparenten Beihilfen beibehalten

Dem Prinzip der vermeintlichen Risikovermeidung und der Transparenz geschuldet war zudem auch die in der kommunalen Praxis oftmals schwierig nachzuvollziehende Unterscheidung in sog. transparente und nicht-transparente Beihilfen, von der die Kommission bedauerlicherweise auch künftig keinen Abstand nimmt. So gelten Kapitalzuführungen und Maßnahmen im Rahmen der Risikofinanzierung weiterhin i.d.R. als intransparent und sind demnach auch fortan vom Anwendungsbereich grundsätzlich ausgeschlossen. Hingegen uneingeschränkt unter diesen fallen auch künftig insbesondere Barzuschüsse und jene anderen Beihilfeformen, bei denen das konkrete Beihilfeelement (sog. Bruttosubventionsäquivalent, kurz BSÄ) ohne eine hierzu erforderliche Risikobewertung bestimmt werden kann.

Im Bereich der Kommunaldarlehen geht die Kommission erstmalig explizit von einer transparenten De-minimis-Beihilfe aus, sofern sie den Betrag von 1 Mio. € (bei Straßenverkehrsgüterunternehmen 500.000 €) nicht überschreiten, ihre Laufzeit auf fünf Jahre begrenzt ist und sie zu mindestens 50% mit Sicherheiten unterlegt sind. Bei solchen Kleindarlehen muss somit kein BSÄ auf Grundlage des geltenden Referenzzinssatzes berechnet werden, wobei bei einem geringeren Darlehensbetrag bzw. kürzeren Laufzeiten der anwendbare De-minimis-Höchstbetrag entsprechend anteilig gilt.

2.4 Beihilferegulungen bei Kommunalbürgschaften auch weiterhin erforderlich

Zum kommunalen Beuauern gilt hingegen auch im Bereich der Bürgschaften der Grundsatz weiter, keine Ad-hoc-Einzelbürgschaften unter den De-minimis-Beihilfen-Begriff fassen zu können. Vielmehr ist unter entsprechendem Verwaltungsmehraufwand auch weiterhin der Erlass einer abstrakt-generellen kommunalen Beihilferegulierung notwendig, da Ad-hoc-Einzelbürgschaften insbesondere im Falle von sog. Unternehmen in Schwierigkeiten als intransparent von der Kommission eingestuft werden. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass der neue Entwurfstext bzgl. dieser Unternehmensdefinition explizit auf die einschlägigen Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen und die dortigen „harten Kriterien“ verweist, die entsprechend eindeutiger zu bestimmen sind.

Bezüglich der Bestimmung der maximal möglichen Bürgschaftshöhe auf Grundlage von sog. Safe-Harbour-Prämien verweist die Kommission neben den o.g. Höchstbeträgen im Rechtstext selbst als weitere Alternativen nunmehr auch auf die erst im Nachgang zur letzten De-minimis-Verordnung vorgelegte, einschlägige Mitteilung vom Sommer 2008 (vgl. Brüssel Aktuell 17/2008) bzw. auf die – im Fall Deutschlands bereits im Vorfeld – genehmigten nationalen Berechnungsmethoden bei Bürgschaften für Investitions- bzw. Betriebsmittelkredite (vgl. Brüssel Aktuell 27/2007 bzw. 7/2008).

2.5 Weitergehender EU-Zentralisierungstrend durch Paradigmenwechsel bei De-minimis-Beihilfenkontrolle

Ebenfalls aus vermeintlichen Transparenzerwägungen heraus beabsichtigt die Kommission zudem einen Paradigmenwechsel im Bereich der De-minimis-Beihilfenkontrolle. So galt bislang die Einrichtung eines zentralen Beihilfenregisters in einem Mitgliedstaat als freiwillig. Alternativ hierzu existierte die deutlich häufiger genutzte Möglichkeit von Vorab-Erklärungen über bereits zuvor erhaltene Beihilfen seitens der beihilfebegünstigten Unternehmen sowie der anschließenden Dokumentation des bis dato insgesamt gewährten Beihilfebetrags durch die bewilligende Behörde. Nunmehr vorgesehen ist eine verpflichtende Zentralisierung der Informationssammlung, die dem deutschen Föderalismus- und kommunalen Selbstverwaltungsverständnis eindeutig zuwiderläuft. Begründet werden diese Pläne insbesondere mit dem aus Kommissionssicht mangelhaften Rücklauf an Informationen über die tatsächliche Beihilfenrealität in den Mitgliedstaaten. So hätten beispielsweise im Rahmen der vorausgegangenen Konsultation gleich zwölf Mitgliedstaaten gar keinen Fragebogen beantwortet.

Die kommunale Erstbewertung zeigt bereits deutlich auf, dass Forderungen von dortiger Seite zumindest bislang weitestgehend ungehört verklungen sind. Dabei bleibt hinsichtlich der Erfolgsaussichten der schwache Trost, dass noch weniger kommunale Forderungen als bislang gar nicht berücksichtigt werden können. Von umso größerer Bedeutung wird sein, inwieweit das Europäische Parlament trotz seiner – de iure – beschränkten Beteiligungsmöglichkeiten im EU-Beihilferecht dennoch seinem politischen Gestaltungsanspruch gerecht werden wird. Ansonsten ist zu befürchten, dass die neue Verordnung nach der erneut vorgesehenen Konsultation des zweiten Entwurfs nahezu unverändert zum 1. Januar 2014 in Kraft tritt, womit ein große Chance vertan wäre, das EU-Beihilferegime im Sinne eines kommunalen Wachstumsinstruments weiterzuentwickeln.

Jede Woche neu: Brüssel aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2013/bruessel_aktuell_2013.htm

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juli 2013

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juli 2013 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

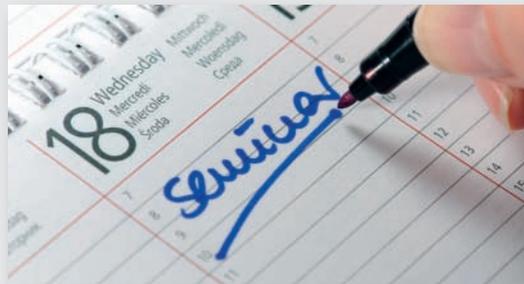
Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de



Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitglieds-
gemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen
sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der
Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale.
Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Semina-
ren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden
müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Bauleitplanung von Grund auf erklärt – ein Kurs für (nicht nur, aber auch) Einsteiger (MA 2023)

Referent: Dr. Franz Dirnberger, Direktor

Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: 2. Juli 2013
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Semper homo bonus tiro“ (ein guter
Mensch bleibt immer Anfänger)

Marcus Valerius Martialis (ca. 40 - um 102), röm. Dichter

Die Planungshoheit ist zentraler Bestandteil des gemeindlichen
Selbstverwaltungsrechts. Die Gemeinde hat die Aufgabe, aber
eben auch die Befugnis, eigenständig zu bestimmen, welche Bo-
dennutzungen in welcher Art und Weise zulässig oder verboten
sein sollen. Allerdings muss sich die Kommune ganz bestimmter
und abschließend geregelter Instrumente bedienen, um diese
Planungshoheit in die Praxis umzusetzen. Und diese Instrumen-
te sind alles andere als ein-fach zu handhaben; ihre Benutzung
ist daher mehr als fehleranfällig.

Wer sich um die Bauleitplanung kümmern muss, braucht daher
eine sichere Kenntnis der Grundlagen dieses Rechtsgebiets. Nur
wer die Systematik verstanden hat, kann auch mit bislang unbe-
kannten Fragestellungen souverän umgehen. Zu einem solchen
Verständnis will das Seminar beitragen. Die wesentlichen Werk-
zeuge der Bauleitplanung, ihre Tücken, aber auch ihre vielfälti-

gen Möglichkeiten werden eingehend dargestellt und erklärt.
Damit ist die Veranstaltung nicht für Einsteiger geeignet, son-
dern auch für Praktiker, die ihr fachliches Wissen in ein festes
Koordinatensystem einpassen wollen.

Selbstverständlich wird im Rahmen des Seminars Zeit sein, auf
die individuellen Fragen der Teilnehmer einzugehen, und auch der
Meinungsaustausch untereinander soll nicht zu kurz kommen.

Seminarinhalt:

1. Arten der Bauleitpläne
 - 1.1 Bedeutung und Wirkungen des Flächennutzungsplans
 - 1.2 Einfacher, qualifizierter und vorhabenzugehöriger Bebauungsplan
 - 1.3 Städtebauliche Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB
2. Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen
 - 2.1 Das Regelverfahren
 - 2.2 Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) und beschleunigtes Verfahren (§ 13a BauGB)
3. Inhaltliche Bindungen
 - 3.1 Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB)
 - 3.2 Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)
 - 3.3 Abwägungsgebot (§§ 2 Abs. 3, 1 Abs. 7 BauGB)
 - 3.4 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB)
4. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- 5. Festsetzungen im Bebauungsplan
 - 5.1 Der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB
 - 5.2 Grundregeln der BauNVO
- 6. Sicherung der Planung
 - 6.1 Veränderungssperre
 - 6.2 Zurückstellung des Baugesuchs

Bauland entwickeln mit Wertschöpfung für die Kommunen - Chancen und Risiken (MA 2024)

- Referenten:** Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar
- Ort:** Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München
- Zeit:** 2. Juli 2013
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Neue Baugebiete bedingen meist kostspielige Infrastrukturmaßnahmen, die viele Gemeinden finanziell überfordern. Daher stellt sich für viele Rathauschefs die Frage, ob und in welcher Höhe diese Kosten auf die Bauherren vertraglich verlagert werden können. Im ersten Teil des Seminars werden die Möglichkeiten einer gezielten Bauleitplanung für gewerbliche Projekte am Beispiel einer Gewerbeansiedlung dargestellt. Grundstücksverkauf, vorhabenbezogener Bebauungsplan, Erschließung, naturschutzrechtlicher Ausgleich, Subventions- und Ausschreibungsrecht sind Stichworte in diesem Zusammenhang.

Im zweiten Teil werden Grundstücksgeschäfte der Gemeinde näher beleuchtet. Zunächst geht es um den „Einkauf“ in ein künftiges Baugebiet. Anschließend folgt die Bauplatzvergabe durch die Gemeinde. Das europäische Recht erfordert eine Neudefinition des Einheimischen. Auch die europäische Rechtsprechung zur Ausschreibung gemeindlicher Grundstücksverkäufe wird erörtert.

Seminarinhalt:

- Bebauungsplan für Gewerbe in Gemengelage zu Wohngebieten
- Sondergebiete für Einzelhandel
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan contra „klassischer“ Bebauungsplan
- Regelungen zur Planungskostenübernahme, Erschließungsverträge, Altlastenregelung, etc.
- Verkauf von Gemeindegroßgrundstücken (Ausschreibungsregelungen)
- Verbilligte Abgabe von Grundstücken durch die Gemeinde (Zulässigkeit nach der Gemeindeordnung sowie nach europäischem Recht)
- Aufklärungspflichten der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung
- Faire Verträge zwischen Gemeinde und Investor
- Rechtsprechung und Probleme zu Kostenübernahmeverträgen insbesondere Folgelastenverträge
- Erwerbsmodelle mit Planungsgewinnabschöpfung, Vertragsgestaltungen (Angebote, Miteigentumsmodelle, Rücktrittsrechte, Strafbarkeitsrisiken)

- Einzelprobleme bei Einheimischenmodellen und Wohnungsbau- und Gewerbeförderung
- Bauplatzkaufverträge mit Bau- und Nutzungspflichten, Zulässigkeit und Grenzen von Sicherung
- Vorausleistung und Ablösung bei Erschließungs- und KAG-Beiträgen („Verkauf zum Festpreis inkl. Erschließung“)

Vom richtigen Umgang mit Architekten und Ingenieuren – vom großen Wurf zum großen Streit? (MA 2025)

- Referentin:** Barbara Maria Gradl, Referatsleiterin
- Ort:** Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München
- Zeit:** 4. Juli 2013
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Der Bauende soll nicht herumtasten und versuchen. Was stehenbleiben soll, muss recht stehen und, wo nicht für die Ewigkeit, doch für geraume Zeit genügen. Man mag doch immer Fehler begehen, bauen darf man keine.“ Johann Wolfgang von Goethes Worte in Wilhelm Meisters Wanderjahre scheinen von der Realität heutiger Baustellen weit entfernt.

Die entscheidende Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit mit Architekten und Ingenieuren ist die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die HOAI 2009 enthält insbesondere eine Abkoppelung der Honorarermittlung von den tatsächlichen Baukosten und eine Einschränkung der Preisbindung.

Für die im Bereich der Bauphysik tätigen Planer ergaben sich bedeutsame Änderungen deshalb, weil ihre Leistungen sämtlich in einen unverbindlichen Anhang verwiesen wurden.

Auf den Inhalt der Verträge ist in den Einzelheiten noch mehr Wert zu legen als bisher.

Eine weitere Novellierung der HOAI wird voraussichtlich Sommer 2013 in Kraft treten.

Seminarinhalt:

Schlaglichtartig werden unter anderen folgende Themen beleuchtet:

- Vertragsgestaltung
- Begriffsbestimmungen
- Geänderte und zusätzliche Leistungen
- Fälligkeit des Honorars
- Abschlagsforderungen
- Vollmacht des Architekten
- Kostenverantwortung des Planers
- Mängelhaftung
- Sicherheiten
- Urheberrecht
- Neuerungen in der HOAI 2013

Die Themenliste ist nicht abschließend, da das Seminar Raum für die Anliegen der TeilnehmerInnen und den Erfahrungsaustausch, aber auch für aktuelle Entwicklungen lassen soll.

Aktuelle Rechtsprechung zur Wasserver- und Abwasserentsorgung (MA 2026)

Referenten: Dr. Juliane Thimet, Direktorin
Otto Schaudig, Vorsitzender Richter
am 20. Senat des Bayer. Verwaltungs-
gerichtshof

Ort: Maritim Hotel Würzburg
Pleichertorstr. 5, 97070 Würzburg

Zeit: 18. Juli 2013
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar wendet sich an Spezialisten, Eingeweihte, Neugierige und Begeisterungsfähige für die Satzungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Der genaue Seminarinhalt wird geprägt von aktuellen Entscheidungen vor allem des 4. und des 20. Senats am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Darüber hinaus werden auch Weichenstellungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, von Obergerichten anderer Bundesländer, sowie des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts vorgestellt.

Das Seminar richtet sich dabei an die Praktiker. Ziel ist es, Entscheidungen so darzustellen, dass sie in der täglichen Arbeit um-

gesetzt werden können. Dazu dienen nicht zuletzt Beispielsfälle, Lagepläne und Schemazeichnungen, die die Einzelfälle ins System der Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung einbetten.

Das „Sahnehäubchen“ der Veranstaltung stellen die ungelösten Fragen dar: Wie kann beispielweise mit Grundstücken umgegangen werden, die nach alten, heute ungebräuchlichen Maßstäben schon veranlagt worden sind. Oder was kann und was muss in einer Sondervereinbarung geregelt werden.

Seminarinhalt:

- Verbesserungs- und Erneuerungsbeitrag
- Geschossflächenmaßstab
- Selbstständiger Gebäudeteil
- Grundstücksflächenmaßstab
- Umgang mit Maßstabswechseln
- Widmungsumfang der Einrichtung
- Anschluss- und Benutzungsrecht
- Verzweigte oder überlange Grundstücksanschlüsse
- Sondervereinbarungen
- Duldungspflicht bei öffentlichen Leitungen





05.04.2013

06 – 04/2013

Festsetzung von Beiträgen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nur zeitlich begrenzt möglich

Nach der ständigen Rechtsprechung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs setzt das Entstehen einer Beitragspflicht eine gültige Beitragssatzung voraus. Die Satzung muss nach Art. 5 Abs. 8 KAG nicht bereits im Zeitpunkt der Verwirklichung des Beitragstatbestandes in Kraft sein. Es genügt vielmehr (auch weiterhin), wenn sie danach in Kraft tritt.

Erwies sich eine Satzung bisher insgesamt als nichtig und trat eine gültige Satzung (mit oder ohne Rückwirkung) in Kraft, begann die Festsetzungsfrist erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem die gültige Satzung bekannt gemacht worden ist. Dies war seit dem 1.1.1993 in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b (cc) – 2 KAG ausdrücklich so bestimmt.

Diese Vorschrift darf aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 von Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewendet werden.

Der bayerische Landesgesetzgeber muss nun bis zum 01.04.2014 eine neue Regelung hierzu finden. Das Bundesverfassungsgericht sagt im Leitsatz: Dabei ist das Gebot der Belastungsklarheit- und Vorhersehbarkeit zugunsten der Beitragsschuldner stärker als bisher zu beachten.

Ergebnis:

Bei Beitragserhebungen – insbesondere – bei den Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung hat in Zukunft der Zeitpunkt der Verwirklichung des Beitragstatbestandes eine größere Bedeutung als bisher. Das Entstehen des Beitrags kann nicht mehr zeitlich unbegrenzt vom Vorliegen tragfähiger Satzungen abhängig gemacht werden.

Ansprechpartner: Dr. Juliane Thimet, Tel. 089/360009-16, E-Mail: juliane.thimet@bay-gemeindetag.de

Resolution des Bezirksverbandes Oberbayern des Bayerischen Gemeindetags in Garmisch-Partenkirchen am 19. April 2013

Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel, Problem bei der Personalgewinnung, Härtefallregelung

Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen stoßen seit geraumer Zeit auf Schwierigkeiten, Fachpersonal zu akquirieren. Unter diesen Umständen konterkarieren die durch das BayKiBiG definierten Personalvorgaben in Verbindung mit der Praxis der Härtefallregelung das Ziel, die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder zu decken.

Die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter des Bayerischen Gemeindetags Oberbayern fordern deshalb, dass

- bis auf Weiteres auch ungelernte Kräfte, die zur Betreuung der Kinder eingesetzt werden, auf den Anstellungsschlüssel angerechnet werden,
- die Härtefallregelung weniger restriktiv angewendet wird,
- die Dauer der Ausbildung der Erzieherinnen (derzeit fünf Jahre) verkürzt wird.

Gegenwärtig riskieren Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen die Rückforderung staatlicher Fördermittel, wenn der Anstellungs- bzw. Qualifikationsschlüssel nicht eingehalten werden kann. Dabei mag die Regelung, wonach ein Abweichen der Beschäftigtenquote von dem geforderten Schlüssel für die Dauer von einem Monat förderunschädlich ist, auf den ersten Blick entgegenkommend erscheinen. Tatsächlich wird diese Frist in der Praxis schnell ausgeschöpft, weil sich nicht nur unbesetzte Stellen auf den Anstellungs- bzw. Qualifikationsschlüssel auswirken, sondern jegliche Abwesenheiten des Personals infolge von Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. Die Abwesenheitszeiten verschiedener Personen werden addiert.

Für die Ermittlung der Beschäftigtenquote kommt es nicht darauf an, wie viele Kinder in der Einrichtung tatsächlich anwesend sind. Man kann also Urlaube nicht gezielt in besuchssarme Zeiten legen, sondern muß Zeiten wählen, die zum Anstellungs- bzw. Qualifikationsschlüssel passen. Beispielsweise führen Ferienschließzeiten unabdingbar zu einer Verletzung des Anstellungsschlüssels, obwohl in dieser Zeit keine Kinder zu betreuen sind. Fällt dann vor oder nach den Schließzeiten Personal aus (was in den Ferien hinnehmbar wäre, weil weniger Kinder die Einrichtungen besuchen), wird der Anstellungs- bzw. Qualifikationsschlüssel schnell über die Monatsfrist hinaus überschritten.

Hilfreich könnte in derartigen Situationen die Härtefallregelung sein, die in der erlebten Praxis jedoch sehr restriktiv gehandhabt wird. Ist beispielsweise die Verletzung des Anstellungsschlüssels auf die Anhebung einer Buchungszeit oder die Aufnahme eines „neuen“ Kindes zurückzuführen, greift die Härtefallregelung grundsätzlich nicht. Anders ist es nur, wenn der Träger der Einrichtung zum Zeitpunkt einer entsprechenden Zusage davon ausgehen durfte, dass der Anstellungsschlüssel eingehalten werden kann.

Bei der Überprüfung, ob ein Härtefall vorliegt, wird die Gesamtsituation des Betreuungsjahres betrachtet. Kam es mehrfach zu Verletzungen des Anstellungs- bzw. Qualifikationsschlüssels (auch wenn diese nicht förderrelevant wurden), hängt die Anerkennung eines Härtefalles davon ab, ob der Träger der Einrichtung vor weiteren Buchungszusagen die Personalsituation endgültig geklärt hat (was bei der gegebenen Arbeitsmarktlage praktisch nicht möglich ist). Selbst wenn ein Härtefall anerkannt wird, führt dies in der Regel zu Kürzungen der Förderung, weil in diesem Fall nur davon abgesehen wird, bereits ausbezahlte Abschlagszahlungen zurückzufordern.

Garmisch-Partenkirchen, 19.4.2013

Für die Bezirksversammlung Oberbayern des Bayer. Gemeindetags

Rudolf Heiler
Erster Bürgermeister
Bezirksvorsitzender



Bayerischer Gemeindetag, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut

Monsieur
Michel Barnier
EU-Kommissar für Binnenmarkt
und Dienstleistungen
Europäische Kommission
BERL 10/034
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Kreisverbandsvorsitzender:
Bürgermeister Franz Parzinger · Traunreut
Hausanschrift:
Rathausplatz 3 · 83301 Traunreut

Sekretariat:
Rita Lechenmayr
Tel.: (08669) 857-103
Fax: (08669) 857-22-103
E-Mail: lechenmayr.rita@traunreut.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Traunstein-Trostberg
BLZ 710 520 50 · Konto-Nr.: 536 920

Dienstag, 16. April 2013

**Bürgermeister fordern ein NEIN zu einer Liberalisierung der Trinkwasserversorgung
Einstimmige Resolution in der Kreisversammlung am 16.04.2013 gefasst**

Sehr geehrter Herr Kommissar Barnier,

der Kreisverband Traunstein des Bayerischen Gemeindetags* hat sich im Rahmen einer Kreisversammlung am 16.04.2013 einstimmig gegen die Liberalisierung des Trinkwassers ausgesprochen.

Die verfasste Resolution darf ich Ihnen in der Anlage zu diesem Schreiben zukommen lassen, verbunden mit der Bitte, die Ängste und Sorgen der Bürgerinnen und Bürger bei der Trinkwasserversorgung sehr ernst zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Parzinger
Kreisvorsitzender des Bayerischen Gemeindetags
im Landkreis Traunstein

*Der Bayerische Gemeindetag ist der kommunale Spitzenverband, der die Interessen von über 2.000 Städten, Märkten und Gemeinden in Bayern vertritt.



Bayerischer Gemeindetag, Rathausplatz 3, 83301 Traunreut

Monsieur
Michel Barnier
EU-Kommissar für Binnenmarkt
und Dienstleistungen
Europäische Kommission
BERL 10/034
B-1049 Brüssel
BELGIEN

Kreisverbandsvorsitzender:
Bürgermeister Franz Parzinger · Traunreut
Hausanschrift:
Rathausplatz 3 · 83301 Traunreut

Sekretariat:
Rita Lechenmayr
Tel.: (08669) 857-103
Fax: (08669) 857-22-103
E-Mail: lechenmayr.rita@traunreut.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Traunstein-Trostberg
BLZ 710 520 50 · Konto-Nr.: 536 920

Dienstag, 16. April 2013

**Bürgermeister fordern ein klares NEIN zu einer Liberalisierung der
Trinkwasserversorgung
Einstimmige Resolution in der Kreisversammlung am 16. April 2013 gefasst**

Sehr geehrter Herr Kommissar Barnier,

in den vergangenen Monaten haben wenige Themen die Menschen so sehr beschäftigt wie die Zukunft unserer Trinkwasserversorgung. Der Kreisverband Traunstein des Bayerischen Gemeindetags fordert, dass die Trinkwasserversorgung in den Händen der Kommunen bzw. Stadtwerke und Zweckverbände bleiben muss. Nur so kann eine dauerhaft nachhaltige und sichere Versorgung unserer Bevölkerung mit hochwertigem und bezahlbarem Trinkwasser sichergestellt werden.

Der Kreisverband Traunstein des Bayerischen Gemeindetags fordert Sie auf, die Liberalisierungsdiskussionen im Wassersektor endgültig zu beenden und den Kommunen Rechtssicherheit zu geben sowie die Trinkwasserversorgung ganz aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie zu nehmen.

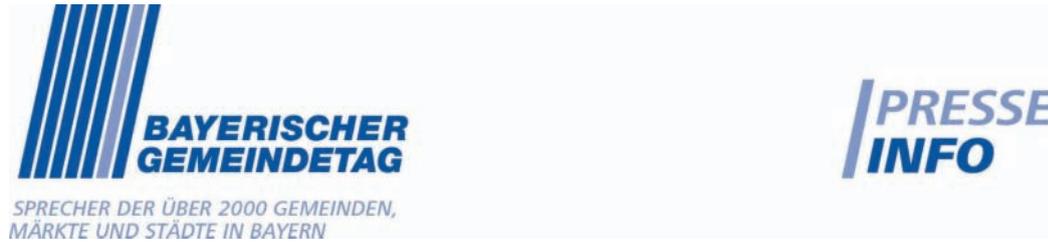
Die Wasserversorgung stellt ein elementares und wichtiges Element der Daseinsvorsorge dar, sie muss auch weiterhin in der bewährten Form erhalten bleiben. Konzerne streben nach Gewinn, nicht nach höchstmöglicher Qualität, fairen Preisen oder dem Schutz des grundlegenden Rechts auf sauberes und preiswertes Trinkwasser. Wasser ist ein Menschenrecht!

...

Im Namen der Bürgermeister des Landkreises Traunstein

mit freundlichen Grüßen

Franz Parzinger
Kreisvorsitzender des Bayerischen Gemeindetags im Landkreis Traunstein



Pressemitteilung 16/2013

München, 08.05.2013

BAYERISCHE EINHEIMISCHENMODELLE KÖNNEN WEITER GEFÜHRT WERDEN

Gemeindetag erleichtert über heutige EuGH-Entscheidung

Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl äußerte sich zufrieden über die heutige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu belgischen Einheimischenmodellen: „Einheimischenmodelle, mit denen viele Gemeinden in Bayern versuchen, ortsansässigen Bürgern erschwingliches Bauland zur Verfügung zu stellen, sind im Grundsatz mit europäischem Recht zu vereinbaren.“ Dies hat der EuGH in seiner heutigen Entscheidung zwar nicht ausdrücklich festgestellt, aber der Urteilsbegründung kann entnommen werden, dass die bayerische Praxis den Vorgaben des EuGH genügen dürfte. Das höchste europäische Gericht hatte eine belgische Regelung zu beurteilen, wonach – kurz gefasst – Erwerber eines Grundstücks eine ausreichende Bindung zur der jeweiligen Gemeinde nachweisen mussten. Diese Bedingung sollte erfüllt sein, wenn der Erwerber entweder lange Jahre in der Gemeinde gewohnt oder gearbeitet hatte oder eine anderweitige gesellschaftliche, familiäre, soziale oder wirtschaftliche Bindung zu der Gemeinde besaß. Der EuGH stellte dazu fest, dass entsprechende Einschränkungen dann gerechtfertigt werden können, wenn sie dazu dienen sollen, den Immobilienbedarf der weniger begüterten einheimischen Bevölkerung zu befriedigen. Solche ökonomischen Kriterien hatte die belgische Vorschrift allerdings nicht enthalten.

Brandl: „Genau darin unterscheiden sich aber die bayerischen Einheimischenmodelle von der flämischen Regelung. Ortsansässige erhalten ganz regelmäßig nur dann ein verbilligtes Grundstück, wenn sie aufgrund ihrer persönlichen ökonomischen Verhältnisse vom regulären Grundstücksmarkt ausgeschlossen sind und ihre Heimatgemeinde verlassen müssten, wenn sie ein Haus bauen wollen. Bayerns Gemeinden können daher aufatmen. Natürlich muss jetzt in aller Ruhe geprüft werden, welche Auswirkung die Entscheidung des EuGH im Detail hat und ob eventuell in Einzelfällen Nachjustierungen bei den Einheimischenrichtlinien zu machen sind. Das Modell als solches bleibt aber den Kommunen glücklicherweise erhalten.“



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de